

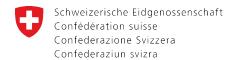
# Verhaltenskodex Code de conduite Codice di condotta

Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden Récoltes de signatures à l'appui des initiatives et des demandes de référendum Raccolta delle firme per iniziative popolari e referendum facoltativi

Stellungnahmen auf der Plattform Consultations (übrige Stellungnahmen im Anschluss)

Prises de position sur la plateforme *Consultations* (autres prises de position ci-après)

Pareri espressi sulla piattaforma Consultations (altri pareri di seguito)



# Stellungnahmen zur Vernehmlassung

Öffentliche Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Eröffnung	10.06.2025
Frist der Einreichung	05.09.2025
Zuständiges Departement	Bundeskanzlei (BK)
Zuständige Bundesstelle	Bereich Bundeskanzler (BK)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Rechte (PORE)
Adresse	Bundesgasse 1, 3003, Bern
Projektseite	https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/volksinitiativen/integritaet.html

# Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni	4
Staatskanzlei des Kantons Bern	4
Staatskanzlei des Kantons Luzern	5
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	11
Kanton Obwalden	15
Direktion des Innern des Kantons Zug	16
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	19
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	26
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	30
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	35
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	37
Kanton Appenzell I.Rh.	39
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	42
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	46
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	54
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	55
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	58
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	59
2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale	60
Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl	60
Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro Ul 65	DC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS 72	3
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP / Parti évangélique suisse PEV / Partito evangelico svizzero P 76	EV
3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national	
Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere	79
4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie que ceuvrent au niveau national	
Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori	84
5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende	89
Association des Communes Suisses	89
Centre Patronal	91
Freie Landschaft Schweiz	92
Freiheitliche Bewegung Schweiz - schweiz-macher	93
Hanspeter Walter	94
IG TIERVERSUCHSVERBOTS-INITIATIVE CH	95
M.R. Wilmes Kampagnen & Beglaubigungen GmbH	97
Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz / ASLOCA Suisse	98

Piratenpartei Schweiz	102
Politagentur.ch GmbH	106
Politbeobachter	109
Sammelplatz Schweiz GmbH	110
Schweizer Bauernverband	116
Stadt Bern	120
Travail.Suisse	122
Umweltallianz	127
VCS Verkehrs-Club der Schweiz	132
Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)	137
Verein No-Lobbying (No-Lobbying-Initiative)	141
Vox Communication SA	142

# 1. Stellungnahmen Kantone / Cantons / Cantoni

## Staatskanzlei des Kantons Bern

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Rückmeldung zur Gesamtvorlage  Begründung:	Die Staatskanzlei begrüsst das von der Bundeskanzlei vorgestellte Massnahmenpaket zur Stärkung der Integrität von Unterschriftensammlungen im Rahmen von Volksinitiativen und Referenden ausdrücklich. Das Vertrauen der Bevölkerung in die direktdemokratischen Prozesse ist ein zentraler Pfeiler unseres politischen Systems. Dieses Vertrauen gilt es zu schützen – insbesondere durch die Verhinderung von Missbräuchen im Zusammenhang mit der Sammlung von Unterschriften.  Die Staatskanzlei unterstützt die bereits umgesetzten Schritte der Bundeskanzlei, insbesondere das Monitoring von Verdachtsfällen sowie die Einberufung eines runden Tisches mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren. Ebenso ist es richtig, dass die Bundeskanzlei bei festgestellten Unregelmässigkeiten konsequent Strafanzeige erstattet.  Der nun vorliegende Verhaltenskodex enthält eine Reihe sinnvoller und umfassender Massnahmen, um missbräuchliches Verhalten im Bereich der gewerblichen Unterschriftensammlung einzudämmen. Ob sich der Kodex trotz fehlender rechtlicher Verbindlichkeit in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten. Mit dem gewählten Vorgehen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass insbesondere jene Anbieterinnen und Anbieter den Verhaltenskodex unterzeichnen, die sich bereits heute an hohe Standards halten, während sich problematische Akteurinnen und Akteure diesem freiwilligen Instrument entziehen. Der jährlich vorgesehene Bericht über die praktische Umsetzung der Massnahmen und die Erreichung der Ziele wird diese Herausforderung beleuchten können.
	Aus Sicht der Staatskanzlei ist die Rückverfolgbarkeit der Sammeltätigkeit von bezahlten Sammlerinnen und Sammlern das zentrale Element zur Verhinderung künftiger Missbräuche. Der Kodex sieht daher richtigerweise vor, dass sowohl das Logo und der Name der kommerziellen Anbieterin als auch der Vor- und Nachname der bezahlten Sammelperson auf dem Unterschriftenbogen vermerkt sein müssen (vgl. Ziff. 3.3.8 Kodex).
	Die Staatskanzlei kann sich mithin auch vorstellen, die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit rechtlich zu verankern. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben könnten strafrechtliche Konsequenzen vorgesehen und damit ein wirksamerer Schutz erzielt werden.
	Im Weiteren weist die Staatskanzlei darauf hin, dass eine Unterstützung der Gemeinden bei der Kontrolle und Bescheinigung von Unterschriften durch den Kanton Bern nicht umsetzbar ist. Die 335 politischen Gemeinden des Kantons führen ihre Stimmregister eigenständig, der Kanton hat weder Zugriff noch Einsicht in diese Register. Die Staatskanzlei schlägt daher vor, die Formulierung in Ziffer 3.4.1 wie folgt anzupassen: Die Kantone unterstützen die Gemeinden nach Möglichkeit bei der Kontrolle und Bescheinigung der Unterschriften.

# Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Verhaltenskodex sieht mangels rechtlicher Grundlage keine Aufsichtsoder Kontrollfunktion vor. Die Staatskanzlei spricht sich grundsätzlich für die Schaffung einer solchen Funktion aus. Noch zielführender erscheint ihr jedoch eine rechtliche Verankerung der Pflicht zur Rückverfolgbarkeit.

# Staatskanzlei des Kantons Luzern

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

# Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Der Kanton Luzern unterstützt Massnahmen, welche die Integrität bei den Unterschriftensammlungen verbessern. Gesamtschweizerisch sind verschiedene Massnahmen zu treffen, um das Fälschen von Unterschriften oder andere Missbräuche bei den Volksrechten kurz-, mittel- und langfristig zu unterbinden. Auch wenn im Kanton Luzern keine Verdachtsfälle für systematische Fälschungen vorliegen, setzt sich der Kanton Luzern für die Umsetzung dieser Massnahmen ein, da sie essentiell sind für das Vertrauen der Bevölkerung in die direktdemokratischen Prozesse.  Der Kanton Luzern unterstützt daher auch den Verhaltenskodex als eine dieser Massnahmen und seine Stossrichtung. Vorerst sollen die Akteurinnen und Akteure von Unterschriftensammlungen durch Beitritt zum Verhaltenskodex auf dem Weg der Selbstregulierung selbst dazu gebracht werden, einen Beitrag zur Integrität von Unterschriftensammlungen zu leisten. Verschiedene Massnahmen im Verhaltenskodex steigern generell die Transparenz bei Unterschriftensammlungen, was wir unterstützen. Aus Sicht des Kantons Luzern könnte die Wirkung des Kodex verbessert werden, wenn eine Kontrolle oder Aufsicht über die Einhaltung der Massnahmen vorgesehen würde.  Falls mit dem Verhaltenskodex das erwünschte Ziel nicht erreicht wird, so sind verbindliche Massnahmen auf dem Gesetzgebungsweg zu treffen. Daher ist eine Wirkungsanalyse des Verhaltenskodex durch die Bundeskanzlei mindestens einmal jährlich zwingend notwendig (vgl. Kapitel 3.4.8). Nach der Einführung des Verhaltenskodex sind erste Auswertungen bereits vor Ablauf eines Jahres durchzuführen. Damit könnten rechtzeitig	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
noch weitere Anpassungen vorgenommen werden, falls dies angezeigt ist.	Begründung:	Unterschriftensammlungen verbessern. Gesamtschweizerisch sind verschiedene Massnahmen zu treffen, um das Fälschen von Unterschriften oder andere Missbräuche bei den Volksrechten kurz-, mittel- und langfristig zu unterbinden. Auch wenn im Kanton Luzern keine Verdachtsfälle für systematische Fälschungen vorliegen, setzt sich der Kanton Luzern für die Umsetzung dieser Massnahmen ein, da sie essentiell sind für das Vertrauen der Bevölkerung in die direktdemokratischen Prozesse.  Der Kanton Luzern unterstützt daher auch den Verhaltenskodex als eine dieser Massnahmen und seine Stossrichtung. Vorerst sollen die Akteurinnen und Akteure von Unterschriftensammlungen durch Beitritt zum Verhaltenskodex auf dem Weg der Selbstregulierung selbst dazu gebracht werden, einen Beitrag zur Integrität von Unterschriftensammlungen zu leisten. Verschiedene Massnahmen im Verhaltenskodex steigern generell die Transparenz bei Unterschriftensammlungen, was wir unterstützen. Aus Sicht des Kantons Luzern könnte die Wirkung des Kodex verbessert werden, wenn eine Kontrolle oder Aufsicht über die Einhaltung der Massnahmen vorgesehen würde.  Falls mit dem Verhaltenskodex das erwünschte Ziel nicht erreicht wird, so sind verbindliche Massnahmen auf dem Gesetzgebungsweg zu treffen. Daher ist eine Wirkungsanalyse des Verhaltenskodex durch die Bundeskanzlei mindestens einmal jährlich zwingend notwendig (vgl. Kapitel 3.4.8). Nach der Einführung des Verhaltenskodex sind erste Auswertungen bereits vor Ablauf eines Jahres durchzuführen. Damit könnten rechtzeitig

# Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Einleitung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Der Verhaltenskodex ist eine von verschiedenen Massnahmen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die direktdemokratischen Prozesse, die zentrale Pfeiler unserer Demokratie sind, zu stärken.
Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir unterstützen die genannte Zielsetzung des Verhaltenskodex.  Der Verhaltenskodex ist rechtlich zwar nicht bindend. Trotzdem gehen wir davon aus, dass der Kodex den Institutionen, die beigetreten sind, in der Öffentlichkeit ein Gütesiegel verleiht. Es wird daher für jede Institution ein Ziel sein, dem Kodex eizutreten und die Massnahmen umzusetzen, um weiterhin auf dem Markt bestehen zu können.

Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Prinzipien der Transparenz und der Klarheit, von wem, wofür und unter welchen Rahmenbedingungen Unterschriften gesammelt werden, sind zentrale Grundsätze des Verhaltenskodex. Bei der Umsetzung des Verhaltenskodex muss im Fokus stehen, dass Volksrechte nach wie vor von allen Stimmberechtigten (auch von solchen, die nicht in Parteien oder Gruppierungen organisiert sind) wahrgenommen werden können. Der Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten muss für die Stimmberechtigten, wie erwähnt im Kodex, einfach bleiben.
Titel	Gemeinsame Massnahmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir stimmen den Massnahmen zur Sicherstellung der Integrität von Unterschriftensammlungen gemäss 3.1.1-3.1.4 zu. Bei der Regelung zum Datenschutz stellen wir einen Antrag auf Streichung der Bestimmung, dass Unterschriftenlisten kopiert und gespeichert werden können (vgl. 3.1.1)
Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung beachten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Kopieren oder Speichern von Unterschriftenlisten sowie der darin eingetragenen Daten ist unzulässig.
Begründung	Die Einschränkung, dass Unterschriftenlisten und eingetragene Daten mit Zustimmung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner kopiert und gespeichert werden dürfen, ist zu streichen. Der Grundsatz des Datenschutzes darf nicht relativiert werden. Die Einschränkung braucht es nicht und ist in der Praxis zudem schwer umsetzbar. Es besteht kein sachlicher Grund, dass Unterschriftenlisten kopiert werden können. Der Kanton Luzern sieht für kantonale und kommunale Volksbegehren in seinem kantonalen Stimmrechtsgesetz vor, dass eingereichte Unterschriftenlisten nicht zurückgegeben werden und nicht eingesehen werden können (§ 140 Abs. 3 StRG). Zudem untersteht, wer für eine Initiative oder ein Referendum Unterschriften sammelt, der kantonalen Datenschutzgesetzgebung (§ 134 Abs. 3 StRG).
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Der allgemein geltende Grundsatz von Fairness und Fairplay soll selbstverständlich ohne Einschränkungen auch für Akteurinnen und Akteure bei Unterschriftensammlungen gelten.
Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	

Titel	Massnahmen für Komitees und Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Massnahmen für Komitees und Organisationen zur Sicherstellung der Integrität von Unterschriftensammlungen gemäss 3.2.1-3.2.4 unterstützen wir. Dort, wo wir Ergänzungen haben, haben wir diese unter dem jeweiligen Kapitel festgehalten.
Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Das ist eine zentrale Massnahme gegen Organisationen, die dem Verhaltenskodex nicht beitreten wollen und damit die Anforderungen an die Integrität an Unterschriftensammlungen nicht erfüllen können. Der Verhaltenskodex muss diese Massnahme, da für die Transparenz wichtig, zwingend enthalten.
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Auch diese Massnahme dient der Transparenz bei den Unterschriftensammlungen und ist daher zu unterstützen. Sie ist im Verhaltenskodex zwingend umzusetzen.
Titel	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	Massnahmen für kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Den Massnahmen für kommerzielle Anbieterinnen 3.3.1-3.3.9 kommt im Verhaltenskodex zentrale Bedeutung zu, da es im Zusammenhang mit der kommerziellen Sammlungstätigkeit zu Unregelmässigkeiten gekommen ist (vgl. Verhaltenskodex S. 3). Der Kanton Luzern unterstützt daher diese Massnahmen. Bei der Regelung der Entschädigung hätten wir eine "erfolgsneutrale" Entschädigung (eine Entschädigung, die nicht von einer Mindestanzahl gültiger Unterschriften abhängig ist) vorgezogen (vgl. 3.3.5).
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	

Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Es ist richtig, den Mindestinhalt der Schulungen - mit dem Ziel einer Vereinheitlichung - festzulegen.
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir hätten eine "erfolgsneutrale" Entschädigung (unabhängig von Mindestanzahl gültiger Unterschriftenzahl) bevorzugt. Wir können nachvollziehen, dass eine Kompromisslösung am runden Tisch getroffen wurde. Daher unterstützen wir das Modell des Kodex, dass keine Modelle vorgesehen werden können, bei denen sich die Entschädigung überwiegend nach der Anzahl der gesammelten Unterschriften richtet.
Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Massnahmen der Kapitel 3.3.6 -3.3.9 sind zentral für die Transparenz bei den kommerziellen Anbieterinnen und Anbieter. Daher unterstützen wir sie vorbehaltslos.
Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	Massnahmen für Behörden
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag  Begründung	Zustimmung  Der Kanton Luzern unterstützt die Massnahmen auf Behördenseite, welche

Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Der Kanton Luzern unterstützt alle Massnahmen, um die Integrität bei den Unterschriftensammlungen zu steigern. Damit wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Volksrechte gestärkt.
Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.4.4 Beratung und Informationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Der Kanton Luzern wird die Komitees, sobald der Verhaltenskodex steht, auf diesen aufmerksam machen (auf Merkblättern, Homepage).
Titel	3.4.6 Beitritt und Austritt
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir unterstützen einen automatischen Austritt sechs Monate nach Abschluss der Sammelphase. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass sich ein Komitee bei einer neuen Sammeltätigkeit erneut um die Aufnahme in den Kodex bemühen muss und sich damit mit den erforderlichen Massnahmen erneut auseinandersetzt.
Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Veröffentlichung der Liste der Akteurinnen und Akteure ist zentral für die Wirksamkeit des Kodex. Sie ist daher zwingend.
Titel	3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Eine jährliche Berichterstattung ist zwingend. Im ersten Jahr nach der Einführung des Kodex ist bereits früher eine Einschätzung über die Umsetzung der Massnahmen vorzunehmen. Damit könnten noch rechtzeitig ergänzende Massnahmen getroffen werden. Darüber hinaus ist eine Kontrolle der Wirksamkeit des Verhaltenskodex zwingend (vgl. Antwort auf Zusatzfrage). Falls sich abzeichnen sollte, dass diese Massnahme nicht greift, so sind auf dem Gesetzgebungsweg rechtzeitig griffigere Massnahmen zu treffen.

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Aus Sicht des Kantons Luzern erhält der Verhaltenskodex eine grössere Verbindlichkeit und damit einen höheren Stellenwert, wenn eine Aufsicht bzw. Kontrolle eingeführt wird. Dies liegt auch im Interesse der Organisationen, die dem Kodex beigetreten sind. Die Kontrolle müsste durch ein unabhängiges Gremium erfolgen, das beispielsweise durch die Teilnehmenden des Kodex finanziert würde.

# Staatskanzlei des Kantons Schwyz

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

# Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	

Anhang: 20250901131250.pdf

# Regierungsrat des Kantons Schwyz

VERSENDET AM 0 1. SEP. 2025



6431 Schwyz, Postfach 1260

via Plattform Consultations Bundeskanzlei 3003 Bern

Schwyz, 26. August 2025

# Öffentliche Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Stellungnahme des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 10. Juni 2025 laden Sie zur Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultativen Referenden bis 5. September 2025 ein.

Da im Kanton Schwyz die Bezirke und Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigungen vornehmen, haben wir den Verband der Schwyzer Gemeinden und Bezirke zum Mitbericht eingeladen.

Wir begrüssen den Verhaltenskodex und können uns grundsätzlich mit diesem einverstanden erklären. Zu folgenden Ziffern folgende Anmerkungen:

#### 1. Ziffer 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen

Unsere Gemeinden stellen fest, dass oftmals erst in den letzten beiden Wochen vor Ablauf der Sammelfrist die meisten Unterschriften zur Kontrolle eingereicht werden. Gerade für grössere Gemeinden ist es eine Herausforderung, die Unterschriften dann innert kurzer Zeit zu bescheinigen. Sie wünschen sich hier deshalb eine verbindlichere Formulierung.

#### 2. Ziffer 3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen

Aus unserer Sicht widerspricht die Möglichkeit, einen Teil der Entschädigung an die Unterschriftensammler aufgrund der Anzahl der gesammelten Unterschriften auszurichten, der Ziffer 3.1.2 (Fairness und Fairplay). Wenn ein Teil der Entschädigung von der Anzahl gesammelter Unterschriften abhängt (auch wenn dies nur ein kleiner Teil sein sollte), so kann dies dazu führen, dass seitens der Sammler zum Unterschreiben gedrängt wird. Nur schon das Wort «überwiegend nach Anzahl ...» wird zu Diskussion führen.

#### 3. Ziffer 3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone

Beim zweiten Absatz im ersten Satz könnte konkreter festhalten werden, wie die Unterstützung des Kantons aussehen könnte.

gegierungs a

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli Landammann L. 15

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

# Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung:	

# **Kanton Obwalden**

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	

# Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	

# Direktion des Innern des Kantons Zug

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	1.Widersprüchlichkeit und fehlende Rechtsstringenz des Verhaltenskodex  Der vorliegende Verhaltenskodex erweist sich als in sich widersprüchlich und rechtlich nicht stringent, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt. Einerseits wird festgehalten, dass der Kodex «rechtlich nicht bindend» ist und «keine Aufsichts- beziehungsweise Kontrollfunktion» vorsieht. Andererseits erklärt der Kodex die Rechtsgrundlagen auf Bundesebene (Bundesgesetz über die politischen Rechte, Verordnung über die politischen Rechte, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch) für anwendbar und «berücksichtigt» diese. Was im Bereich der politischen Rechte bereits Geltung hat, muss nicht in einem Verhaltenskodex festgehalten werden. Sollten darüber hinausgehende Regelungen gewünscht sein, müssten diese im materiellen Recht verankert werden.
	Des Weiteren enthält der Kodex «Bestimmungen mit zwingendem Charakter», obwohl er angeblich nicht bindend ist. Beispiele hierfür sind die Pflicht zur Erkennbarkeit bezahlter Sammlerinnen und Sammler im öffentlichen Raum mittels Badge, die Abbildung von Logo und Namen der kommerziellen Anbieterin auf der Unterschriftenliste, sowie die Angabe von Vor- und Nachname des Sammlers, Datum und Ort der Sammlung auf der ausgefüllten Liste. Zudem werden «zwingende» Vorschriften aufgestellt, die einem Gültigkeitserfordernis gleichkommen, wie die Beschränkung auf höchstens drei Volksinitiativen oder Referenden gleichzeitig, für die Unterschriften gesammelt werden dürfen. Es bleibt unklar, welche Konsequenzen eine Nichteinhaltung dieser «zwingenden» Bestimmungen hat, insbesondere ob gesammelte Unterschriften in einem solchen Fall ungültig wären.
	2.Bedenken hinsichtlich Praktikabilität und Nutzen
	Unnötige Bürokratie ohne konkrete Wirkung: Der Kodex schafft einen erheblichen administrativen Mehraufwand für Komitees, Organisationen und Behörden, ohne die Integrität von Unterschriftensammlungen nachweisbar zu verbessern.  Zusätzliche Kosten: Die vorgesehenen Schulungen, Dokumentationspflichten, Meldeplattformen und Kontrollprozesse verursachen teils erhebliche Kosten, denen kein entsprechender Nutzen gegenübersteht.  Keine wirksame Verhinderung von Missbrauch: Der Kodex verhindert weder gefälschte Unterschriften noch andere Missbräuche effektiv. Strafrechtliche Verfolgung bleibt notwendig, da der Kodex keine Rechtsgrundlagen ersetzt und keine neuen Kontrollbefugnisse schafft.  Fehlende Sanktionen bei Missachtung: Bei Nichteinhaltung des Kodex sind keine Konsequenzen vorgesehen, solange kein Straftatbestand vorliegt. Dies macht den Kodex wirkungslos und untergräbt das angestrebte Ziel der Integrität.  Symbolpolitik statt konkreter Lösungen: Der Kodex hat vor allem symbolische Wirkung, ohne tatsächliche Probleme zu lösen. Dies erweckt den problematischen Eindruck von Aktivität ohne tatsächliche Wirksamkeit.  Verfassungsrechtliche Bedenken: Unverhältnismässige Auflagen könnten die Ausübung politischer Rechte indirekt einschränken, insbesondere für kleinere Komitees mit begrenzten Ressourcen.  Bestehende Regelungen ausreichend: Die aktuellen Gesetze (Strafgesetzbuch, Datenschutzgesetz, Bundesgesetz über die politischen Rechte) bieten bereits klare Rahmenbedingungen zur Verhinderung und Sanktionierung von Missbrauch.
	Pazit  Der Kanton Zug lehnt den vorliegenden Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen in seiner aktuellen Form vollumfänglich ab. Er ist weder praktikabel noch zielführend. Der zusätzliche bürokratische Aufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Die Integrität politischer Prozesse soll durch die konsequente Anwendung bestehender Gesetze gewährleistet ander Sanktionen.
	Selbstregulierung ohne Kontrolle oder Sanktionen.

Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

# Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

Anhang: fr\_DCES-LACE et ANX\_Code\_conduite recolte\_signature\_initiati.pdf



Conseil d'Etat Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40 www.fr.ch/ce

#### PAR COURRIEL ET PLATEFORME « CONSULTATIONS »

Chancellerie fédérale Secteur des droits politiques Bundesgasse 1 3003 Bern

Courriel: mario.hediger@bk.admin.ch julien.frechter@bk.admin.ch

Fribourg, le 9 septembre 2025

#### 2025-968

Prise de position relative à la consultation sur le code de conduite pour la récolte de signatures à l'appui des initiatives populaires et des demandes de référendum au niveau fédéral

Monsieur le Chancelier de la Confédération,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

Par la présente, nous vous informons que le Conseil d'Etat a déposé sa réponse via la plateforme "Consultations". La réponse est jointe en annexe.

Nous saluons l'établissement d'un code de conduite qui complète le monitoring en place depuis la fin de l'année 2024. En ce qui concerne le nécessité de disposer de fonction de surveillance ou de contrôle, nous sommes d'avis d'attendre les premières expériences ressortant de l'application de ce code de conduite.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Chancelier de la Confédération, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

#### Au nom du Conseil d'Etat :

THIND THE PARTY OF THE PARTY OF

Jean-François Steiert, Président

Jean-François Stelert

Qualificients silvitronische Signatur - Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Donielle Gognous-Morel

Donielle Gognaux-Morei

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique



#### Annexe

\_

Avis entré sur la plateforme en ligne

#### Copie

à la Chancellerie d'Etat.

Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul> <li>Närung der Zuständigkeiten und Festlegung von Standards und guten Praktiken im Bereich der Unterschriftensammlungen.</li> <li>Stärkung der Kommunikation und des Informationsaustausches zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Unterschriftensammlung.</li> <li>Senkung der Risiken für Missbräuche und Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen und Förderung der Aufdeckung von rechtswidrigen und der Integrität von Unterschriftensammlungen abträglichen Praktiken.</li> <li>Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure, die an der Organisation und Durchführung von Unterschriftensammlungen für eidgenössische Volksbegehren beteiligt sind. Dies sind:</li> <li>Initiativkomitees und Gruppierungen, die eine Unterschriftensammlung für ein fakultatives Referendum organisieren (nachfolgend: Komitees)</li> <li>politische Parteien, Verbände und Organisationen, die regelmässig Unterschriftensammlungen durchführen (nachfolgend: Organisationen)</li> <li>Anbieterinnen, die unabhängig von ihrer Rechtsform kommerzielle Dienstleistungen im Bereich der Unterschriftensammlungen erbringen (z. B. für das Organisieren der Sammelkampagne, die Sammlung der Unterschriften oder das Einholen der Stimmrechtsbescheinigungen) (nachfolgend: kommerzielle Anbieterinnen)</li> <li>Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (nachfolgend: Behörden)</li> </ul>
	Der Verhaltenskodex ist rechtlich nicht bindend, er entfaltet aber eine verpflichtende Wirkung für diejenigen, die ihm beitreten. Der Kodex berücksichtigt die Rechtsgrundlagen für Unterschriftensammlungen auf Bundesebene (Bundesgesetz über die politischen Rechte, Verordnung über die politischen Rechte, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch) und ergänzt sie im Rahmen der Selbstregulierung mit freiwilligen Massnahmen. Indem die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung dem Verhaltenskodex beitreten und die an sie adressierten Massnahmen beachten und umsetzen, leisten sie einen Beitrag zur Gewährleistung der Integrität von Unterschriftensammlungen.
Begründung	Nous proposons de reformuler la première phrase du dernier paragraphe qui débute par "Le code de conduite" de la manière suivante: Le code de conduire engage ceux qui y souscrivent sans toutefois être juridiquement contraignant.

Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Gebot der Integrität verlangt, dass die gesammelten Unterschriften echt sind und dem freien und unverfälschten Willen der unterschreibenden Personen entsprechen. Deshalb müssen die Unterschriften in einem transparenten Prozess gesammelt werden. Wer unterschreibt, soll ohne Weiteres erkennen können:  • wofür die Unterschriften gesammelt werden; • von wem die Unterschriften gesammelt werden;
	<ul> <li>unter welchen Rahmenbedingungen die Unterschriften gesammelt werden.</li> </ul>
	Wer für eine Unterschriftensammlung verantwortlich ist, verpflichtet sich, die Sammlung sorgfältig zu organisieren, Mitarbeitende angemessen zu schulen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Missbräuche zu verhindern.
	Wer Unterschriften sammelt, achtet die Privatsphäre der Unterzeichnenden und stellt sicher, dass der Schutz der gesammelten, besonders schützenswerten Personendaten gewährleistet ist.
	Der Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten muss einfach möglich sein. Damit dies gewährleistet bleibt, müssen die Anforderungen so ausgestaltet sein, dass Unterschriftensammlungen von allen Interessierten mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.
Begründung	La formulation des trois points est peu claire, du moins en français. Nous suggérons une autre formulation: - objet (initiative ou référendum) pour lequel les signatures sont récoltées - raison sociale de la société / association ou nom de la personne qui est chargée de récolter les signatures - préciser ce qui est entendu dans le projet de code de conduite par "contexte"
	Concernant le paragraphe "Quiconque récolte" : nous proposons une formulation plus forte en remplaçant "veille à" par "est tenu au respect des dispositions en matière de protection des données relatives aux données sensibles récoltées"
	Nous proposons également de préciser sur les feuilles de récolte de signature, afin d'éviter le flou actuel face auquel les communes sont parfois confrontées, l'adresse de retour des feuilles validées par les communes.
Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung beachten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie kopieren oder speichern Unterschriftenlisten und die darin eingetragenen Daten nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
Begründung	Remplace cette formulation par : " Conformément aux dispositions relatives à la protection des données, il est interdit de copier ou de sauvegarder les listes de signatures et les données qu'elles contiennent. Toute infraction sera suivie de poursuite pénale."
	Nous sommes en effet d'avis que cela contrevient notamment à la loi fédérale sur la protection des données, article 5, lettre f (profilage)

Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Komitees und Organisationen vergeben Mandate für Unterschriftensammlungen nur an kommerzielle Anbieterinnen, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind. Beauftragt das Komitee oder die Organisation eine kommerzielle Anbieterin mit der Unterschriftensammlung, so schliessen die Beteiligten einen Dienstleistungsvertrag ab. Dieser regelt insbesondere folgende Punkte:  • die Anzahl der zu sammelnden Unterschriften und der Zeitpunkt der Übergabe an das Komitee oder die Organisation; • die Frage, ob es sich um bescheinigte oder unbescheinigte Unterschriften handelt und wer für das Einholen der Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist; • die Art der Entschädigung der Unterschriftensammlerinnen und Unterschriftensammler (vgl. Ziff. 3.3.5); • die Schulung der Unterschriftensammlerinnen und Unterschriftensammler (vgl. Ziff. 3.3.4) und die Mitwirkung des Komitees oder der Organisation an dieser Schulung; • die Rückverfolgbarkeit der Unterschriftenlisten (vgl. Ziff. 3.3.8); • die Dokumentation der gesammelten Unterschriften (vgl. Ziff. 3.3.9);
Begründung	nous proposons de rajouter un point: l'engagement du prestataire commercial à ne pas conserver des copies ou de sauvegarder des listes de signatures, au risque de poursuites pénales
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Komitees und Organisationen veröffentlichen die Liste der von ihnen mandatierten kommerziellen Anbieterinnen.
Begründung	Nous suggérons de préciser que la publication doit se faire sur le site Internet de l'initiative ou du référendum, respectivement son comité, de manière à être facile à retrouver par les personnes chargée de valider les listes de signatures.
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die kommerziellen Anbieterinnen sorgen dafür, dass bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler vor ihrer ersten Sammlung an einer allgemeinen Schulung teilnehmen. Die allgemeine Schulung vermittelt den Sammlerinnen und Sammlern:  • die Bedeutung und Funktionsweise der direktdemokratischen Instrumente; • die Prävention von Missbrauch und Fälschungen von Unterschriften; • die Massnahmen aus dem Verhaltenskodex.  Die kommerziellen Anbieterinnen sorgen zudem dafür, dass bezahlte Sammlerinnen und Sammler für jede Volksinitiative und jedes Referendum, für das sie Unterschriften sammeln, jeweils vor Beginn der Unterschriftensammlung eine spezifische Schulung zum Inhalt des Volksbegehrens erhalten. Sie führen die Schulung in Absprache mit dem beauftragenden Komitee oder der beauftragenden Organisation durch.
Begründung	Nous proposons de rajouter deux points concernant les thèmes couverts par la formation.  - les risques pénaux encourus en cas de fraude, de falsification ou de sauvegarde des listes de signatures  - l'obligation de respecter les dispositions relatives à la protection des données

Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Grundsätzlich beschäftigen die kommerziellen Anbieterinnen die bezahlten Unterschriftensammlerinnen und -sammler im Stunden-, Halbtage-, Tage- oder im Monatslohn. Der Arbeitsvertrag kann eine Mindestanzahl gültiger Unterschriften vorsehen, die gesammelt werden müssen. Für das Übertreffen der Mindestanzahl gültiger Unterschriften kann ein Bonus vorgesehen werden. Die kommerziellen Anbieterinnen sehen keine Modelle vor, bei denen sich die Entschädigung überwiegend nach der Anzahl der gesammelten Unterschriften richtet.  Die kommerziellen Anbieterinnen sind verantwortlich für die Einhaltung der (sozial-)versicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben.
Begründung	Nous proposons de supprimer le début du paragraphe, soit les phrases suivantes :  En principe, les prestataires commerciaux emploient les récolteurs rémunérés à l'heure, à la demi-journée, à la journée ou au mois. Le contrat de travail peut prévoir un nombre minimal de signatures valables à récolter. Un bonus peut être prévu pour les signatures valables récoltées en sus du nombre minimal.  Il n'est pas utile de dicter le modèle économique qui prévaut avec les prestataires commerciaux. Il est par contre important de préciser dans ce code de conduite que la récolte rémunérée de signature est autorisée.
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gemeinden sorgen für eine hohe Qualität der Kontrolle der Angaben auf den Unterschriftenlisten und der Bescheinigung des Stimmrechts. Sie stellen durch eine angemessene Schulung sicher, dass das mit diesen Kontrollen befasste Personal über die notwendigen Kenntnisse (insbesondere auch bezüglich möglicher Unregelmässigkeiten) verfügt. Sie organisieren sich so, dass die eingereichten Unterschriften rasch kontrolliert und bescheinigt werden können. Sie informieren die Komitees über die Anzahl der gültigen und ungültigen Unterschriften und melden Auffälligkeiten, die auf eine wesentliche Unregelmässigkeit bei der
	Unterschriftensammlung hindeuten, unverzüglich der Bundeskanzlei.  Die Kantone unterstützen die Gemeinden bei Bedarf bei der Kontrolle und Bescheinigung der Unterschriften. Soweit die Kontrolle und Stimmrechtsbescheinigung dem Kanton obliegt, übernimmt er die Pflichten, wie sie für die Gemeinden gelten.

# Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	la nécessité de créer une fonction de surveillance ou de contrôle peut faire l'objet d'une appréciation à la lumière des expériences qui seront faites une fois le code de conduite appliqué.

## Staatskanzlei des Kantons Solothurn

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	

 $Anhang: Kanton SO \ Stellungnahme \ zum \ Verhaltenskodex \ Unterschriftensammlungen\_def\_rol.docx.pdf$ 



#### Staatskanzlei

Regierungsdienste / Politische Rechte

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch www.so.ch

#### Pascale von Roll

Staatsschreiber-Stv. Telefon 032 627 20 33 pascale.vonroll@sk.so.ch Bundeskanzlei (BK) Sektion Politische Rechte

4. September 2025

# Vernehmlassung zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Vernehmlassungsunterlagen zum Verhaltenskodex «Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden».

Der Grundgedanke des vorgelegten Verhaltenskodexes als weitere Massnahme zur Wahrung von Transparenz und Integrität bei Unterschriftensammlungen wird ausdrücklich begrüsst. Ein Hilfsmittel, das in diesem Bereich Mindeststandards für ein korrektes und datenschutzkonformes Vorgehen definiert, ist sinnvoll und wichtig, um das Vertrauen der Bevölkerung in Unterschriftensammlungen zu stärken.

Für eine breite Akzeptanz ist es entscheidend, dass bei der Erarbeitung des Verhaltenskodexes die Erfahrungen und Anregungen der verschiedenen Akteure berücksichtigt werden. Auch der Fokus auf einen bewusst niedrigschwelligen Zugang ist für das ehrenamtliche Engagement der Sammlerinnen und Sammler unerlässlich. Die Anforderungen sollten so ausgestaltet sein, dass Unterschriftensammlungen von allen Interessierten mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.

Die Verpflichtung, dem Verhaltenskodex zu folgen, setzt einen freiwilligen Beitritt der betreffenden politischen Akteurinnen und Akteure voraus. Abgesehen von den zugrunde liegenden, bereits bestehenden rechtlichen Bestimmungen sind die mit dem Beitritt verbundenen Verpflichtungen nicht sanktionierbar. Der Verhaltenskodex ergänzt die bestehenden rechtlichen Bestimmungen auf Bundesebene im Rahmen der Selbstregulierung durch freiwillige Massnahmen. Die Definition bestimmter Standards bei den Unterschriftensammlungen führt sicherlich zu einer Qualitätssteigerung in diesem Bereich. Da jedoch auch ohne Beitritt zum Verhaltenskodex Unterschriften gesammelt werden können, ist fraglich, wie sich die Zugehörigkeit zum Verhaltenskodex auf das Vertrauen der Stimmberechtigten auswirkt. Grundsätzlich sollte die Zugehörigkeit einer Organisation zum Verhaltenskodex das Vertrauen in ein geordnetes Verfahren stärken. Im Umkehrschluss dürfte jedoch auch kein Nachteil, wie beispielsweise ein Generalverdacht auf Missbrauch, entstehen, wenn eine Gruppierung nicht dem «Label» Verhaltenskodex untersteht.

Besonders begrüssenswert erscheinen uns die folgenden im Kodex vorgeschlagenen Punkte: Die im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Integrität von Unterschriftensammlungen vorgesehenen Datenschutzmassnahmen – insbesondere die Wahrung der Privatsphäre der Unterzeichnenden sowie die Gewährleistung des Schutzes der gesammelten, besonders schützenswerten Personendaten – sind von zentraler Bedeutung. Hinsichtlich dieser Massnahmen erachten wir es jedoch als wichtig, dass im Kodex ausschliesslich solche Massnahmen aufgenommen werden, die nicht bereits zwingend durch gesetzliche Vorgaben vorgeschrieben sind. So ist eine klare Abgrenzung zwischen freiwillig zu beachtenden Standards und zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Pflichten gewährleistet. Aus unserer Sicht sind die vorgesehenen Massnahmen und Standards zu den Themen Fairness und Fairplay unter den Akteuren der



Unterschriftensammlungen sowie zur aktiven Zusammenarbeit und Kommunikation sehr gut gelungen und zielführend.

Bei den Massnahmen für Komitees und Organisationen begrüssen wir insbesondere die Rückverfolgbarkeit der Unterschriftensammlungen sowie die Vorgabe, dass sich die für die Unterschriftensammlung verantwortlichen Personen verpflichten, die Sammlung sorgfältig zu organisieren, Mitarbeitende angemessen zu schulen und alle dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Kritisch sehen wir die im Kodex aufgenommenen Regelungen zu den Entschädigungen und Bonuszahlungen. Wir fragen uns, ob diese Regelungen in den Kodex gehören und ob Vergütungsmodelle dieser Art mit finanziellen Anreizen nicht eher die Qualität der Sammlungen beeinträchtigen.

Für uns ist bei den Massnahmen für Behörden nicht ganz eindeutig, ob jede Behörde dem Kodex beitreten kann bzw. muss. Inhaltlich sind die Massnahmen aus unserer Sicht sinnvoll. Einen Beitritt ausdrücklich zu erklären, wäre unseres Erachtens jedoch unnötig, da sich die Verpflichtungen für die Behörden ohnehin aus dem Gesetz ergeben. Weiter ist die Kommunikation für uns ein wichtiger Punkt, insbesondere die Frage, wie sämtliche Akteurinnen und Akteure sowie die Bevölkerung am besten über die Existenz und die Inhalte informiert werden, sodass der Verhaltenskodex die gewünschte Bekanntheit erlangt und sich als vertrauenswürdige Grundlage bei Unterschriftensammlungen etabliert.

Die von der Bundeskanzlei betriebene zentrale Meldeplattform für mögliche Unregelmässigkeiten bei der Unterschriftensammlung ist ein praktikables Instrument, um Verdachtsfälle unkompliziert zu melden. Angesichts der Bedeutung einer glaubwürdigen Umsetzung des Verhaltenskodexes halten wir die Einrichtung einer externen Kontrollstelle für wichtig und sinnvoll. Eine solche Stelle könnte die Einhaltung des Kodex aktiv überprüfen und somit zur frühzeitigen Erkennung etwaiger Verstösse beitragen.

Zusammenfassend können wir sagen, dass wir die Stossrichtung des Verhaltenskodexes begrüssen. Ob die Form des fakultativ einzuhaltenden Verhaltenskodexes ohne Kontrollstelle zur Wahrung der Integrität bei Unterschriftensammlungen die richtige ist, sind wir eher skeptisch, insbesondere da die Konsequenzen bei Nichteinhaltung begrenzt sind und die Abgrenzung zu den bereits geltenden rechtlichen Bestimmungen teilweise schwierig ist. Um die rechtlich verbindliche Wirkung zu stärken, wären unseres Erachtens eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung sowie die Möglichkeit der Sanktionierung bei Nichteinhaltung begrüssenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Pascale von Roll Staatsschreiber-Stv.

# Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	

## Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

# Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Der Regierungsrat von Basel-Stadt hätte eine verbindliche gesetzliche Regelung bevorzugt. Der vorgeschlagene Verhaltenskodex erscheint deshalb nur als zweitbeste Lösung. Würde er eingeführt, so müssten die Behörden als Adressatinnen davon ausgenommen werden. Sie erfüllen mit der Unterschriftenkontrolle und den Stimmrechtsbescheinigungen eine gesetzliche Aufgabe. Sie in den Kodex einzubeziehen ist weder nötig noch angebracht.

# Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Einleitung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Volksinitiative und das fakultative Referendum sind zentrale und identitätsstiftende Elemente des politischen Systems der Schweiz. Sie dienen der direktdemokratischen Entscheidungsfindung. Diese direktdemokratischen Entscheidungen werden nur akzeptiert, wenn sie auf klaren und vertrauenswürdigen Prozessen beruhen.  Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden finden im öffentlichen Raum statt. Das ehrenamtliche Engagement der Sammlerinnen und Sammler ist dabei wichtig. Der niederschwellige Zugang und einfache Gebrauch der Volksrechte stärkt das Verständnis für die direktdemokratischen Prozesse und schafft Vertrauen. Im Zentrum der Unterschriftensammlungen stehen die Initiativ- und Referendumskomitees. Sie organisieren die Unterschriftensammlungen, führen diese durch, verwalten die Unterschriftenlisten mit den Daten der Stimmberechtigten, sind Ansprechpersonen der Behörden und entscheiden über die Einreichung ihrer Volksbegehren.  Das Umfeld für Unterschriftensammlungen verändert sich. Die Mobilisierung über digitale Kanäle spielt heute eine grössere Rolle und nicht alle Komitees können in gleichem Masse auf das Engagement freiwilliger Sammlerinnen und Sammler zählen. In diesem Kontext bieten im Bereich der Unterschriftensammlung kommerzielle Anbieterinnen ihre Dienstleistungen an. Dazu gehört insbesondere das Sammeln von Unterschriften im öffentlichen Raum gegen Bezahlung. Im Zusammenhang mit dieser Sammelform kam es in letzter Zeit vermehrt zu Unregelmässigkeiten.  Gefälschte Unterschriften und andere Missbräuche im Zusammenhang mit Unterschriftensammlungen untergraben das Vertrauen der Bevölkerung in die direktdemokratischen Prozesse. Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Verhaltenskodex [von wem] erarbeitet. Er richtet sich an die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlungen (Komitees, politische Organisationen und Verbände, kommerzielle Anbieterinnen, Behörden). Diese sind jederzeit eingeladen, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen und sich damit zu verpflichten, dessen Zie
Begründung	Zugunsten der Transparenz sollte erwähnt werden, wer bei der Erarbeitung des Kodex beteiligt war.

Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<ul> <li>Der Verhaltenskodex hat folgende Ziele:</li> <li>Klärung der Zuständigkeiten und Festlegung von Standards und guten Praktiken im Bereich der Unterschriftensammlungen.</li> <li>Stärkung der Kommunikation und des Informationsaustausches zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Unterschriftensammlung.</li> <li>Senkung der Risiken für Missbräuche und Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen und Förderung der Aufdeckung von rechtswidrigen und der Integrität von Unterschriftensammlungen abträglichen Praktiken.*</li> <li>Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure, die an der Organisation und Durchführung von Unterschriftensammlungen für eidgenössische Volksbegehren beteiligt sind. Dies sind:</li> <li>Initiativkomitees und Gruppierungen, die eine Unterschriftensammlung für ein fakultatives Referendum organisieren (nachfolgend: Komitees)</li> <li>politische Parteien, Verbände und Organisationen, die regelmässig Unterschriftensammlungen durchführen (nachfolgend: Organisationen)</li> <li>Anbieterinnen, die unabhängig von ihrer Rechtsform kommerzielle Dienstleistungen im Bereich der Unterschriftensammlungen erbringen (z. B. für das Organisieren der Sammelkampagne, die Sammlung der Unterschriften oder das Einholen der Stimmrechtsbescheinigungen) (nachfolgend: kommerzielle Anbieterinnen)</li> <li>Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (nachfolgend: Behörden)**</li> <li>Der Verhaltenskodex ist rechtlich nicht bindend, er entfaltet aber eine verpflichtende Wirkung für diejenigen, die ihm beitreten***. Der Kodex berücksichtigt die Rechtsgrundlagen für Unterschriftensammlungen auf Bundesebene (Bundesgesetz über die politischen Rechte, Verordnung über die politischen Rechte, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch) und ergänzt sie im Rahmen der Selbstregulierung mit freiwilligen Massnahmen. Indem die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung dem Verhaltenskodex beitreten und die an sie adressierten Massnahmen beachten und umsetzen, leisten sie eine</li></ul>
Begründung	Integrität von Unterschriftensammlungen.  * Was ist der Unterschied zwischen "rechtswidrigen" und der "Integrität von Unterschriftensammlungen abträglichen" Praktiken? Diesen Unterschied sollte herausgearbeitet, bzw. definiert werden. Oder aber der Zusatz "der Integrität von Unterschriftensammlungen abträglichen" gestrichen werden.  ** Die Behörden müssen einen gesetzlichen Auftrag erfüllen. Es ist nicht angebracht, sie als Adressatinnen des vorgeschlagenen Verhaltenskodex anzuführen. Es wird beantragt, sie als Adressatinnen zu entfernen.  *** Was sind die Konsequenzen bei einem Verstoss gegen diesen Kodex? Bleiben die gesammelten Unterschriften gültig?

Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Gebot der Integrität verlangt, dass die gesammelten Unterschriften echt sind und dem freien und unverfälschten Willen der unterschreibenden Personen entsprechen. Deshalb müssen die Unterschriften in einem transparenten Prozess gesammelt werden. Wer unterschreibt, soll ohne Weiteres erkennen können:
	<ul> <li>wofür die Unterschriften gesammelt werden;</li> <li>von wem die Unterschriften gesammelt werden;</li> <li>unter welchen Rahmenbedingungen* die Unterschriften gesammelt werden.</li> </ul>
	Wer für eine Unterschriftensammlung verantwortlich ist, verpflichtet sich, die Sammlung sorgfältig zu organisieren, Mitarbeitende angemessen zu schulen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Missbräuche zu verhindern.
	Wer Unterschriften sammelt, achtet die Privatsphäre der Unterzeichnenden und stellt sicher, dass der Schutz der gesammelten, besonders schützenswerten Personendaten gewährleistet ist.
	Der Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten muss einfach möglich sein. Damit dies gewährleistet bleibt, müssen die Anforderungen so ausgestaltet sein, dass Unterschriftensammlungen von allen Interessierten mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.
Begründung	* Was ist vorliegend gemeint mit "Rahmenbedingungen"? Etwa "Wo" gesammelt wird? Bitte konkretisieren.
Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Komitees und Organisationen vergeben Mandate für Unterschriftensammlungen nur an kommerzielle Anbieterinnen*, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind. Beauftragt das Komitee oder die Organisation eine kommerzielle Anbieterin mit der Unterschriftensammlung, so schliessen die Beteiligten einen Dienstleistungsvertrag ab. Dieser regelt insbesondere folgende Punkte:
	<ul> <li>die Anzahl der zu sammelnden Unterschriften und der Zeitpunkt der Übergabe an das Komitee oder die Organisation;</li> <li>die Frage, ob es sich um bescheinigte oder unbescheinigte Unterschriften handelt und wer für das Einholen der Stimmrechtsbescheinigung zuständig</li> </ul>
	ist; • die Art der Entschädigung der Unterschriftensammlerinnen und Unterschriftensammler (vgl. Ziff. 3.3.5);
	<ul> <li>die Schulung der Unterschriftensammlerinnen und Unterschriftensammler (vgl. Ziff. 3.3.4) und die Mitwirkung des Komitees oder der Organisation an dieser Schulung;</li> <li>die Rückverfolgbarkeit der Unterschriftenlisten (vgl. Ziff. 3.3.8);</li> <li>die Dokumentation der gesammelten Unterschriften (vgl. Ziff. 3.3.9);</li> </ul>
Begründung	Bitte um Definition des Ausdrucks "kommerzielle Anbieterinnen" (Was sind, was nicht? Fällt jegliche Entschädigung unter den Begriff "kommerziell"?)
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Komitees und Organisationen veröffentlichen* die Liste der von ihnen mandatierten kommerziellen Anbieterinnen.
Begründung	* Wo hat diese Veröffentlichung zu erfolgen? Ist das ganz frei gestellt? Ab wann? Wie lange? Bitte konkretisieren.

Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler dürfen für höchstens drei* Volksinitiativen oder Referenden gleichzeitig Unterschriften sammeln. Dies gilt nicht bei thematisch verbundenen** Volksbegehren. Es darf zwischen den Volksbegehren, für die gleichzeitig gesammelt wird, kein offensichtlicher Interessenkonflikt*** bestehen.
Begründung	<ul> <li>* Weshalb die Begrenzung auf drei Unterschriftensammlungen? Zudem: Bezieht sich dies nur auf eidgenössische Unterschriftensammlungen? Oder dürfen es nur drei Unterschriftensammlungen total sein, also inklusive kantonaler und kommunaler Ebene.</li> <li>** Fraglich, ob der Begriff "thematisch verbunden" genügend klar ist. Wer legt fest, ob eine thematische Verbindung besteht? Bei dieser Regelung dürfte die Selbstregulierung via Verhaltenskodex an ihre Grenzen stossen. Deshalb ev. auf die Begrenzung ganz verzichten.</li> <li>*** Weshalb darf kein offensichtlicher Interessenkonflikt bestehen? Wir verstehen den Hintergrund dieser Vorgabe nicht.</li> </ul>
	voidenen don't intergrand dieser vorgase ment.
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die kommerziellen Anbieterinnen sorgen dafür, dass bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler vor ihrer ersten Sammlung an einer allgemeinen Schulung teilnehmen. Die allgemeine Schulung vermittelt den Sammlerinnen und Sammlern:  • die Bedeutung und Funktionsweise der direktdemokratischen Instrumente; • die Prävention* von Missbrauch und Fälschungen von Unterschriften; • die Massnahmen** aus dem Verhaltenskodex.  Die kommerziellen Anbieterinnen sorgen zudem dafür, dass bezahlte Sammlerinnen und Sammler für jede Volksinitiative und jedes Referendum, für das sie Unterschriften sammeln, jeweils vor Beginn der Unterschriftensammlung eine spezifische Schulung zum Inhalt des Volksbegehrens erhalten. Sie führen die Schulung in Absprache mit dem beauftragenden Komitee oder der beauftragenden Organisation durch.
Begründung	* Was wird erwartet bezüglich "Prävention von Missbrauch und Fälschungen von Unterschriften"? ** Würden ein Leitfaden / Inputs für die Schulung erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden?
Titel	Massnahmen für Behörden
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	

Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Gemeinden sorgen für eine hohe Qualität der Kontrolle der Angaben auf den Unterschriftenlisten und der Bescheinigung des Stimmrechts. Sie stellen durch eine angemessene Schulung sicher, dass das mit diesen Kontrollen befasste Personal über die notwendigen Kenntnisse (insbesondere auch bezüglich möglicher Unregelmässigkeiten) verfügt. Sie organisieren sich so, dass die eingereichten Unterschriften rasch kontrolliert und bescheinigt werden können. Sie informieren die Komitees über die Anzahl der gültigen und ungültigen Unterschriften und melden Auffälligkeiten, die auf eine wesentliche Unregelmässigkeit bei der Unterschriftensammlung hindeuten, unverzüglich der Bundeskanzlei.  Die Kantone unterstützen die Gemeinden bei Bedarf bei der Kontrolle und Bescheinigung der Unterschriften. Soweit die Kontrolle und Stimmrechtsbescheinigung dem Kanton obliegt, übernimmt er die Pflichten, wie sie für die Gemeinden gelten.
Begründung	S. Kommentar zu Ziele & Adressatinnen und Adressaten. 3.4.1. entfernen.
Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Bundeskanzlei sorgt für eine hohe Qualität der Kontrolle und Auszählung der bei ihr eingereichten Unterschriften. Sie entwickelt ihre Prozesse und Kontrollmethoden auch unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise stetig weiter.
Begründung	Dito Kommentar zu 3.4.1.

# Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	

# Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen für eine Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion und erachtet dies als Mindestmassnahme einer gesetzlichen Regelung.

# Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Landeskanzlei bedankt sich für die Möglichkeit, zur vorliegenden Angelegenheit Stellung nehmen zu können.
	Die Landeskanzlei begrüsst grundsätzlich den Ansatz, welchen der vorliegende Verhaltenskodexes verfolgt. Dadurch wir ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Gewährleistung und sogar Stärkung der Volksrechte geschaffen. Mit den im Verhaltenskodex ausgearbeiteten Leitlinien – wie namentlich der angestrebten Transparenz sowie dem besseren Schutz der Integrität des Sammelprozesses – wird insbesondere die Qualität der demokratischen Prozesse gefördert. Im Übrigen bilden auch die bereits ergriffenen Massnahmen, wie das Monitoring, mit welchem Verdachtsfälle während der Unterschriftensammlung erfasst und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht werden, den ersten wichtigen Schritt zur Sicherstellung der betroffenen demokratischen Rechte.
	Gleichwohl ist festzuhalten, dass das mit dem Verhaltenskodex gewählte Konzept der Selbstregulierung mit freiwilligen Massnahmen zwar nachvollziehbar ist; jedoch stellt sich gleichzeitig die Frage einer entsprechenden Wirksamkeit. Insbesondere ist bedenklich, ob die zur Diskussion Anlass gebenden Sammelorganisationen dem Verhaltenskodex beitreten und ihn vor allem einhalten werden (die übrigen Sammelorganisationen werden sich bereits heute an diese Prinzipien halten). Darüber hinaus ist fraglich, ob die Bevorteilung, welche die dem Verhaltenskodex beitretenden (kommerziellen) Sammelstellen in der Praxis erfahren werden, legitim ist. Die Pflicht, Mandate für Unterschriftensammlungen nur an kommerzielle Anbieterinnen zu vergeben, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind, müsste wohl vielmehr rechtlich normiert werden. Ferner könnten die fehlenden Konsequenzen bei einem Fehlverhalten allenfalls den gewünschten Effekt untergraben. Es besteht mithin das Risiko, dass der rechtlich unverbindliche Verhaltenskodex die vorliegenden Mängel nicht zielführend beheben können wird und im äussersten Fall zum Papiertiger mutiert.
	In Anbetracht dieser Vorbehalte wäre gegebenenfalls nochmals zu erwägen, den Inhalt des Verhaltenskodex bis zu einem gewissen Grad rechtsverbindlich auszugestalten. Zwar ist zu beachten, dass bei einer entsprechenden Umsetzung gewisse Fragen, wie namentlich die Abgrenzung, welche Organisationen gewerbsmässig sammeln und welche nicht, nur schwer abschliessend beurteilt werden können; dessen ungeachtet sind über den Verhaltenskodex hinausgehende sowohl rechtliche als auch allfällige organisatorische Massnahmen wohl erforderlich, um die angestrebten Vorgaben erfolgreich umzusetzen.
	Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

# Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Einleitung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Schaffung einer unabhängigen Stelle erforderlich wäre, welche die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben überprüft und im Falle eines Verstosses allenfalls eingreift. Eine solche Stelle könnte ihre Kontrollund Aufsichtsaufgaben jedoch nur dann effektiv wahrnehmen, wenn sie über entsprechende Kompetenzen basierend auf einer genügenden Rechtsgrundlage verfügen würde. Da dies aktuell so nicht angedacht ist, erscheint die Einsetzung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion als wenig zielführend.

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	

### Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Der Verhaltenskodex ist geeignet, die Integrität der Unterschriftensammlungen zu wahren. Er verfolgt die richtigen Ziele und formuliert die unverzichtbaren grundlegenden Prinzipien der Unterschriftensammlung. Er richtet sich alle an einer Unterschriftensammlung beteiligten Akteurinnen und Akteure und definiert adressatengerecht die verschiedenen Massnahmen. Die im Verhaltenskodex enthaltenen Massnahmen sind nach unserer Übersicht vollständig, sachlich richtig und zielführend. Der Kanton Schaffhausen wird dem Kodex in der vorliegenden Fassung beitreten.

Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Zentraler Punkt des Kodex: Dieser Punkt darf nicht relativiert werden.
Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Zentraler Punkt des Kodex. Darf nicht relativiert werden.
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Inbesondere der Punkt, dass bei der Entschädigung keine Modelle vorgesehen werden dürfen, bei denen sich die Entschädigung überwiegend nach der Anzahl der gesammelten Unterschriften richtet, ist zentral und muss zwingend im Kodex enthalten bleiben.
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Rückverfolgbarkeit der Unterschriftenliste ist zentral und muss im Kodex enthalten bleiben.
Titel	3.4.3 Zentrale Meldeplattform
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die bereits eingeführte zentrale Meldeplattform hat sich bewährt und muss weiter betrieben werden.

Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Das öffentliche Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure ist zentral für das Funktionieren des Kodex.

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Sollte der Kodex in zentralen Punkten (vgl. Stellungnahme zum Kodex) abgeschwächt bzw. relativiert werden, dann kann er seine Funktion als wirkungsvolle Selbstregulierung nicht (mehr) wahrnehmen. In diesem Fall sind auf Bundesebene Rechtsgrundlagen zu schaffen, um die zentralen Massnahmen des Kodex einzuführen inklusive der entsprechenden Aufsichts- und Kontrollfunktion.

# Kanton Appenzell I.Rh.

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	

Anhang: Öffentliche Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volkssinitiativen und fakultative Referenden - Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.pdf

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### Staatskanzlei des Kantons St. Gallen

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Gemäss Beilagen

Anhang: RRB\_2025\_612\_1.1\_Beilage 1\_Schreiben\_RR\_Vernehmlassung\_Verhaltenskodex\_Unterschriftensammlungen\_ad if pdf

#### Regierung des Kantons St.Gallen



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 89 42 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. September 2025

Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Per E-Mail vom 10. Juni 2025 lädt die Bundeskanzlei uns zur Konsultation zum Entwurf des Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St. Gallen begrüsst und unterstützt das Bestreben, mit geeigneten Massnahmen die Integrität von Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden zu wahren, Missbräuche so weit als möglich zu verhindern und das Vertrauen der Bevölkerung in die direktdemokratischen Prozesse zu stärken. Der Verhaltenskodex ist ein erster wichtiger Schritt, der einen Orientierungsrahmen mit Blick auf verschiedene, bisher nicht geklärte Fragestellungen rund um das Unterschriftensammeln schafft und eine breite Diskussion über die Rahmenbedingungen für Unterschriftensammlungen erlaubt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Diskussion sollte in einem nächsten Schritt allerdings auf die Schaffung einer verbindlichen Rechtsgrundlage hingewirkt werden. Aufgrund der Bedeutung des Unterschriftensammelns für die direkte Demokratie ist es aus Sicht der Regierung angezeigt, die zentralen Vorgaben für alle Akteurinnen und Akteure verbindlich zu definieren und mit geeigneten Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten auszustatten.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen wollen Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner Präsident Dr. Benedikt van Spyk Staatssekretär AFGIERUNG.

RRB 2025/612 / Beilage 1 1/2

Beilage: Anhang

Zustellung nur über Plattform «Consultations»

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

# Staatskanzlei des Kantons Thurgau

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die Unregelmässigkeiten und Missbräuche, die beim Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden aufgetreten sind, sind ärgerlich. Sie könnten das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratischen Prozesse untergraben. Wir begrüssen es daher, dass die Bundeskanzlei Massnahmen ergriffen hat, um solche Fälle in Zukunft zu verhindern. Allerdings sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass es um Einzelfälle ging. Zudem wurden keine Wahl- oder Abstimmungsresultate manipuliert. Die Garantie der Politischen Recht gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist nicht gefährdet. Dies gemahnt zu einer gewissen Zurückhaltung.
	Wir bezweifeln, dass die Risiken für Missbräuche und Unregelmässigkeiten mit einem Verhaltenskodex gesenkt werden können. Ein Verhaltenskodex ist rechtlich nicht bindend. Es ist auch fraglich, ob er für diejenigen, die ihm beitreten, die erhoffte verpflichtende Wirkung entfaltet. Wenn die aufgetretenen Unregelmässigkeiten und Missbräuche in Zukunft tatsächlich reduziert oder gar verhindert werden sollen, müssten unseres Erachtens Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die verpflichtend sind, deren Einhaltung kontrolliert und deren Verletzung entsprechend sanktioniert wird. Dabei müssten vor allem die Komitees, Organisationen und die kommerziellen Anbieterinnen in die Pflicht genommen werden (z.B. Auskunfts- und Meldepflicht).
	Der Verhaltenskodex verwendet die Wendung "Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlungen". Unseres Erachtens ist dies ein eher sperriger Begriff. Zudem sollen darunter auch Behörden fallen, also der Bund, die Kantone und die Gemeinden. Wir halten es für seltsam, dass die öffentliche Hand einem solchen Verhaltenskodex beitritt. Sowohl der Kanton Thurgau als auch seine Gemeinden erfüllen ihre gesetzliche Verpflichtungen vollständig und arbeiten konstruktiv mit Initiativkomitees zusammen. Wir können keinen Bedarf für den Beitritt zu einem Verhaltenskodex erkennen. Es dürfte ein Flickenteppich – einzelne Kantone und Gemeinden treten bei, andere nicht – entstehen. Das wäre der Sache abträglich. Die öffentliche Hand hat sich korrekt verhalten. Es gibt keinen Grund für eine Selbstverpflichtung. Das Legalitätsprinzip spricht unseres Erachtens ebenfalls dagegen, dass der Kanton oder die Gemeinden dem Verhaltenskodex beitreten, denn ein solcher Kodex ist in keinem Erlass vorgesehen.
	Initiativ- und Referendumkomitees werden für eine bestimmte Sache gebildet. Ihre Zahl ist daher nicht beschränkt. Jedes neue Komitee müsste dem Verhaltenskodex beitreten. Ist die Abstimmung vorbei, lösen sich die Komitees in der Regel auf. Der Verhaltenskodex hätte daher ständig wechselnde Mitglieder. Vollständigkeit liesse sich nicht erzielen. Zudem fehlen Sanktionsmöglichkeiten, wenn ein Komitee dem Kodex nicht beitritt. Wir bezweifeln daher, dass der Verhaltenskodex sein Ziel erreichen könnte.
	Hält man am Verhaltenskodex fest, sollte er unseres Erachtens auf diejenigen Punkte reduziert werden, die Handlungsanweisungen oder Verpflichtungen enthalten. Wir empfehlen, den Kodex auf maximal zwei Seiten zu reduzieren. Auf die Informationen, die Einleitung und die Ziele kann unseres Erachtens verzichtet werden. Die Massnahmen lassen sich zusammenfassen.

Titel	Einleitung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	L'initiative populaire et le référendum facultatif sont des éléments emblématiques du système politique suisse. Ils sont au cœur de la prise de décision démocratique. Or, en démocratie directe, les décisions ne sont acceptées que si elles reposent sur des processus clairs et fiables.  Les récoltes de signatures pour les initiatives populaires et les référendums ont lieu dans l'espace public. À cet égard, l'engagement des récolteurs bénévoles est crucial. Pouvoir accéder aisément aux droits populaires et les exercer facilement renforce la compréhension des processus de la démocratie directe et est un facteur de confiance. Les comités d'initiative et les comités référendaires sont les chevilles ouvrières de la récolte de signatures. Ils organisent les récoltes, les mènent à bien, gèrent les listes de signatures qui contiennent les données des électeurs; ils sont les interlocuteurs des autorités et décident du dépôt des requêtes populaires.  Le contexte des récoltes de signatures évolue et les canaux numériques gagnent en importance. Les comités ne peuvent pas tous compter dans la même mesure sur l'engagement des récolteurs bénévoles. Dans ce contexte, des prestataires commerciaux offrent leurs services dans le domaine de la récolte de signatures. Cela inclut en particulier la récolte de signatures dans l'espace public contre rémunération. Dernièrement, les irrégularités se sont multipliées lors de récoltes de signatures contre rémunération.  La falsification de signatures et d'autres abus sapent la confiance du public dans les processus de la démocratie directe. Le présent code de conduite s'inscrit dans ce contexte. Il s'adresse à tous les acteurs de la récolte de signatures (comités, organisations politiques, associations, prestataires commerciaux, autorités), lesquels peuvent à tout moment signer le code et ainsi s'engager à poursuivre ses objectifs.
Begründung	Vgl. allgemeine Bemerkungen.

Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Verhaltenskodex hat folgende Ziele:
	<ul> <li>Klärung der Zuständigkeiten und Festlegung von Standards und guten Praktiken im Bereich der Unterschriftensammlungen.</li> <li>Stärkung der Kommunikation und des Informationsaustausches zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Unterschriftensammlung.</li> <li>Senkung der Risiken für Missbräuche und Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen und Förderung der Aufdeckung von rechtswidrigen und der Integrität von Unterschriftensammlungen abträglichen Praktiken.</li> </ul>
	Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure, die an der Organisation und Durchführung von Unterschriftensammlungen für eidgenössische Volksbegehren beteiligt sind. Dies sind:
	<ul> <li>Initiativkomitees und Gruppierungen, die eine Unterschriftensammlung für ein fakultatives Referendum organisieren (nachfolgend: Komitees)</li> <li>politische Parteien, Verbände und Organisationen, die regelmässig Unterschriftensammlungen durchführen (nachfolgend: Organisationen)</li> <li>Anbieterinnen, die unabhängig von ihrer Rechtsform kommerzielle Dienstleistungen im Bereich der Unterschriftensammlungen erbringen (z. B. für das Organisieren der Sammelkampagne, die Sammlung der Unterschriften oder das Einholen der Stimmrechtsbescheinigungen) (nachfolgend: kommerzielle Anbieterinnen)</li> <li>Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (nachfolgend: Behörden)</li> <li>Der Verhaltenskodex ist rechtlich nicht bindend, er entfaltet aber eine verpflichtende Wirkung für diejenigen, die ihm beitreten. Der Kodex</li> </ul>
	berücksichtigt die Rechtsgrundlagen für Unterschriftensammlungen auf Bundesebene (Bundesgesetz über die politischen Rechte, Verordnung über die politischen Rechte, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch) und ergänzt sie im Rahmen der Selbstregulierung mit freiwilligen Massnahmen. Indem die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung dem Verhaltenskodex beitreten und die an sie adressierten Massnahmen beachten und umsetzen, leisten sie einen Beitrag zur Gewährleistung der Integrität von Unterschriftensammlungen.
Begründung	Vgl. allgemeine Bemerkungen.
Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Gebot der Integrität verlangt, dass die gesammelten Unterschriften echt sind und dem freien und unverfälschten Willen der unterschreibenden Personen entsprechen. Deshalb müssen die Unterschriften in einem transparenten Prozess gesammelt werden. Wer unterschreibt, soll ohne Weiteres erkennen können:  • wofür die Unterschriften gesammelt werden; • von wem die Unterschriften gesammelt werden; • unter welchen Rahmenbedingungen die Unterschriften gesammelt werden.  Wer für eine Unterschriftensammlung verantwortlich ist, verpflichtet sich, die Sammlung sorgfältig zu organisieren, Mitarbeitende angemessen zu schulen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Missbräuche zu verhindern.
Begründung	Wir beantragen, dass die letzten beiden Absätze gestrichen werden: Der letzte Absatz ist ein Wunsch und hat keinen normativen Gehalt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zudem ohnehin einzuhalten, das muss hier nicht wiederholt werden.

Titel	3 Integrität von Unterschriftensammlungen sicherstellen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung beachten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie kopieren oder speichern Unterschriftenlisten und die darin eingetragenen Daten nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
Begründung	Das gilt ohnehin und muss im Kodex nicht wiederholt werden.
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Les acteurs de la récolte de signatures sont respectueux les uns des autres et s'abstiennent de toute action visant à nuire à autrui.  Ils n'utilisent pas de méthodes de récolte agressives ou déloyales consistant
	par exemple à faire pression sur quelqu'un pour qu'il signe une requête populaire ou à l'influencer par des arguments non pertinents ou encore à ignorer son refus de signer.
	Les lieux de récolte où le public est nombreux doivent pouvoir être utilisés par tous. En particulier, les récolteurs bénévoles ne doivent pas être évincés par les prestataires commerciaux.
Begründung	Es handelt sich um nicht justiziable allgemeine Regeln. Die Gesellschaft ist überall auf Fairplay angewiesen. Es ist seltsam, das im Kodex ausdrücklich zu regeln.
	Abs. 2: Das dürften strafbare Handlungen sein. Das StGB genügt.
Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Les acteurs de la récolte de signatures s'engagent à collaborer et à communiquer activement.
	La Chancellerie fédérale invite périodiquement les actrices et acteurs concernés à un échange sur la mise en œuvre des mesures et la réalisation des objectifs du code de conduite.
Begründung	Nicht justiziables Soft-Law.
Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	Massnahmen für Komitees und Organisationen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	

Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Mitglieder der Komitees beziehungsweise der Organisationen sind die Ansprechpersonen der Behörden bei einem Verdacht auf Unregelmässigkeiten. Die Komitees und Organisationen sind für die von ihnen gesammelten Unterschriften verantwortlich.
	Werden kommerzielle Anbieterinnen beigezogen, so sind diese für die im Rahmen des Mandates gesammelten Unterschriften verantwortlich.
Begründung	-
Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Les récolteurs ne peuvent pas récolter des signatures pour plus de trois initiatives populaires ou demandes de référendum en même temps. Cette règle ne s'applique pas aux requêtes populaires intrinsèquement liées. Il ne doit pas y avoir de conflits d'intérêts manifestes entre les requêtes populaires à l'appui desquelles les signatures sont récoltées simultanément.
Begründung	Wir bezweifeln, dass gleichzeitige Sammlungen für mehr als drei Volksinitiativen oder Referenden stattfinden und halten diese Bestimmung daher für überflüssig.

Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir fragen uns, ob es möglich ist, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überprüfen.
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Grundsätzlich beschäftigen die kommerziellen Anbieterinnen die bezahlten Unterschriftensammlerinnen und -sammler im Stunden-, Halbtage-, Tageoder im Monatslohn. Der Arbeitsvertrag kann eine Mindestanzahl gültiger Unterschriften vorsehen, die gesammelt werden müssen. Für das Übertreffen der Mindestanzahl gültiger Unterschriften kann ein Bonus vorgesehen werden. Die kommerziellen Anbieterinnen sehen keine Modelle vor, bei denen sich die Entschädigung überwiegend nach der Anzahl der gesammelten Unterschriften richtet.
Begründung	Wir beantragen, dass der zweite Absatz gestrichen wird: Das gilt ohnehin. Eine Verpflichtung im Kodex ändert nichts an den sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.
Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir fragen uns, ob es diese Bestimmung braucht. Gibt es Anbieter, die Subunternehmer beschäftigen? Wie soll das kontrolliert werden?
Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Les récolteurs de signatures rémunérés doivent être clairement reconnaissables dans l'espace public en tant qu'employés de prestataires commerciaux (p. ex. badge avec logo et nom du prestataire).
Begründung	Dies dürfte nicht erforderlich sein. Zudem stellt sich die Frage, wer das wie kontrollieren soll.
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Auf der Unterschriftenliste müssen Logo und Name der kommerziellen Anbieterin abgebildet sein. Auf der ausgefüllten Unterschriftenliste muss zudem der Vor- und Nachname des bezahlten Sammlers oder der bezahlten Sammlerin enthalten sein, sowie das Datum und der Ort, an dem die Unterschriften gesammelt wurden.
Begründung	Im Kanton Thurgau werden die Unterschriftenlisten gemäss § 71 und § 72 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) von der Staatskanzlei geprüft. Es ist nicht möglich, das Logo und den Namen der Anbieterin auf der Unterschriftenliste aufzudrucken, da davon auszugehen ist, dass die Anbieterin nur für einen Teil der Unterschriften verantwortlich ist. Das Gleiche gilt für die Angaben zur Sammlerin. Diese Bestimmung ist daher unseres Erachtens nicht umsetzbar. Wir beantragen, dass sie gestrichen wird.
Titel	3.3.9 Dokumentation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	

Titel	Massnahmen für Behörden
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung	Vgl. allgemeine Bemerkungen.
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Les communes veillent à la qualité du contrôle des indications fournies sur les listes de signatures et de l'attestation de la qualité d'électeur. Elles garantissent, par une formation adéquate, que le personnel chargé des contrôles possède les connaissances nécessaires, notamment en ce qui concerne les irrégularités éventuelles. Elles s'organisent de manière à ce que les listes de signatures puissent être contrôlées et attestées rapidement. Elles informent les comités du nombre de signatures valables et de signatures nulles et signalent immédiatement à la Chancellerie fédérale les anomalies qui laissent supposer une irrégularité importante en relation avec la récolte des signatures.  Les cantons assistent les communes dans le contrôle et l'attestation des signatures, si nécessaire. Le canton doit satisfaire aux mêmes obligations que les communes lorsque le contrôle des signatures et l'attestation de la qualité d'électeur sont de son ressort.
Begründung	-
Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La Chancellerie fédérale veille à la qualité du contrôle et du dépouillement des signatures déposées. Elle développe sans relâche ses processus et ses méthodes de contrôle, notamment en recourant à l'expertise des milieux scientifiques.
Begründung	Vgl. allgemeine Bemerkungen.
Titel	3.4.3 Zentrale Meldeplattform
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Bundeskanzlei richtet eine Plattform ein, die Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen entgegennimmt. Meldungen können von kantonalen und kommunalen Behörden, von Komitees, Organisationen sowie von der Bevölkerung erstattet werden. Die Meldeplattform ist auf den Webseiten der Bundeskanzlei zu laufenden Volksinitiativen und Referenden verlinkt. Die Internetadresse der Meldeplattform kann auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt werden.  Die Bundeskanzlei prüft die eingegangenen Meldungen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Sie bringt erhärtete Verdachtsfälle für Unterschriftenfälschung zur Anzeige.
Begründung	Unseres Erachtens bräuchte es für eine zentrale Meldeplattform eine gesetzliche Grundlage.
Titel	3.4.4 Beratung und Informationen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La Chancellerie fédérale conseille les comités, les organisations, les autorités et le public et les informe des aspects essentiels de la récolte de signatures. Elle attire l'attention des nouveaux comités sur la possibilité d'adhérer au code de conduite.
Begründung	

Titel	3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Titol	·
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La Chancellerie fédérale publie la liste actualisée des acteurs de la récolte de signatures qui ont adhéré au code de conduite sous forme électronique.
Begründung	-
Titel	3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	La Chancellerie fédérale publie chaque année un rapport sur la mise en œuvre pratique des mesures et la réalisation des objectifs du code de conduite. Elle tient compte des évaluations et des expériences des signataires du code.
Begründung	Dazu bräuchte es eine genügende gesetzliche Grundlage.

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	

### Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	In generale, ci si chiede se sia veramente necessario aprire la sottoscrizione del codice di condotta alle autorità, le quali soggiacciono già a obblighi di legge e di diligenza.

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung gehen respektvoll miteinander um und unterlassen Handlungen, die darauf abzielen, anderen zu schaden.  Sie wenden keine aggressiven und unlauteren Sammelmethoden an. Solche liegen beispielsweise vor, wenn die Entscheidung, ein
	Volksbegehren zu unterschreiben oder nicht, durch Drängen oder durch das Vorbringen sachfremder Argumente beeinflusst wird, oder wenn der Entscheid, ein Volksbegehren nicht unterzeichnen zu wollen, nicht respektiert wird.
	Gut frequentierte Sammelorte dürfen von allen genutzt werden. Insbesondere dürfen ehrenamtliche Sammlerinnen und Sammler nicht von kommerziellen Anbieterinnen verdrängt werden.
Begründung	Si suggerisce di riformulare l'ultima frase del terzo paragrafo
	I luoghi pubblici molto frequentati possono essere utilizzati da tutti. In particolare, gli operatori volontari incaricati della raccolta non devono essere soppiantati dai fornitori commerciali.
Titel	3.4.6 Beitritt und Austritt
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Si tratta di diritti degli attori della raccolta delle firme.
Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Si tratta di un vincolo di pubblicità cui si sottopongono gli attori della raccolta delle firme

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Si reputa che l'autorità non debba svolgere funzioni di vigilanza o controllo.

### Chancellerie d'Etat du Canton de Genève

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le canton de Genève accueille très favorablement ce code de conduite pour la récolte des signatures à l'appui des initiatives populaires et des demandes de référendum au niveau fédéral.

Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung beachten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie kopieren oder speichern Unterschriftenlisten und die darin eingetragenen Daten nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
Begründung	Nous proposons une reformulation de la dernière partie de la dernière phrase car il s'agit de données personnelles sensibles et il semble risqué d'autoriser la copie ou la sauvegarde des listes de signatures de données (qui sont des données personnes sensibles en tant qu'elles reflètent des opinions politiques) sans autre garde fou (p. ex. pour quelle finalité? quelle durée? quelles mesures de sécurité pour la conservation?).
Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung reichen die Unterschriften zur Stimmrechtsbescheinigung bei den zuständigen Behörden rasch und fortlaufend ein, damit den Behörden ausreichend Zeit für eine angemessene Kontrolle bleibt.  Sie unterstützen die Behörden bei der Kontrolle der Unterschriften. Namentlich stellen sie ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, wenn ein Verdacht auf Unregelmässigkeiten besteht.
Begründung	
Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Nouvelle proposition pour le 2ème paragraphe : Sans préjudicie de la responsabilité propre des prestataires commerciaux, s'ils recourent à ces derniers pour la récolte de signatures, les membres des comités ou des organisation demeurent responsables des signatures récoltées dans le cadre du mandat confié.
Begründung	Nous proposons de prévoir, comme en matière de protection des données (où le responsable du traitement demeure responsable des données même quand il fait appel à un sous-traitant), que le comité demeure responsable des signatures même lorsqu'elles sont récoltées par le biais d'un prestataire commercial.

Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Komitees und Organisationen veröffentlichen die Liste der von ihnen mandatierten kommerziellen Anbieterinnen.
Begründung	Nous proposons de préciser où sera publiée la liste des prestataires. Est-il prévu que ce soit sur le site Internet de la Chancellerie fédérale ?  Par ailleurs pendant combien de temps doit-être publié la liste (jusqu'à la fin de la récolte, respectivement jusqu'à la date de votation, ou encore pendant 5, 10 ans, par exemple) ?
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung	Nous proposons que le code de conduite précise les termes "exigences professionnelles et personnelles leur permettant d'accomplir leur tâche de manière irréprochable".
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Grundsätzlich beschäftigen die kommerziellen Anbieterinnen die bezahlten Unterschriftensammlerinnen und -sammler im Stunden-, Halbtage-, Tage- oder im Monatslohn. Der Arbeitsvertrag kann eine Mindestanzahl gültiger Unterschriften vorsehen, die gesammelt werden müssen. Für das Übertreffen der Mindestanzahl gültiger Unterschriften kann ein Bonus vorgesehen werden. Die kommerziellen Anbieterinnen sehen keine Modelle vor, bei denen sich die Entschädigung überwiegend nach der Anzahl der gesammelten Unterschriften richtet.  Die kommerziellen Anbieterinnen sind verantwortlich für die Einhaltung der (sozial-)versicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben.
Begründung	Les deux dernières phrases du premier paragraphe peuvent paraître contradictoires.  Il nous semblerait utile qu'il soit précisé à partir de quel seuil un nombre minimal de signatures et un bonus peuvent tomber dans le second cas de figure.  Il nous semble qu'il devrait en aller de même du contrat de mandat entre les comités et organisations qui recourent à des prestataires commerciaux et ces derniers. Or, rien n'est prévu à cet égard dans le code de conduite au point 3.2.2.
Titel	3.4.3 Zentrale Meldeplattform
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Proposition pour le 2ème paragraphe : La Chancellerie fédérale examine les signalements reçus et prend les mesures qui s'imposent. Elle dénonce les cas suspects pour lesquels il y a des soupçons fondés [alternativement : des soupçons suffisants] de falsification de signatures.
Begründung	Au 2ème paragraphe, il nous semble que la 2e phrase pourrait prêter à confusion en français. Nous proposons une reformulation de ladite phrase tenant compte de ce qui précède.

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le canton de Genève est favorable à la création d'une fonction de surveillance ou de contrôle concernant le processus de récolte des signatures. La mise en place de bases légales fédérales contraignantes permettront de sécuriser ce même processus.

### Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	

### Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	La chancellerie d'État de Neuchâtel approuve les objectifs du code de conduite ainsi que ses principes. Elle salue particulièrement les mesures concernant les récoltes rémunérées.

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Gebot der Integrität verlangt, dass die gesammelten Unterschriften echt sind und dem freien und unverfälschten Willen der unterschreibenden Personen entsprechen. Deshalb müssen die Unterschriften in einem transparenten Prozess gesammelt werden. Wer unterschreibt, soll ohne Weiteres erkennen können:
	<ul> <li>wofür die Unterschriften gesammelt werden;</li> <li>von wem die Unterschriften gesammelt werden;</li> <li>unter welchen Rahmenbedingungen die Unterschriften gesammelt werden.</li> </ul>
	Wer für eine Unterschriftensammlung verantwortlich ist, verpflichtet sich, die Sammlung sorgfältig zu organisieren, Mitarbeitende angemessen zu schulen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Missbräuche zu verhindern.
	Wer Unterschriften sammelt, achtet die Privatsphäre der Unterzeichnenden und stellt sicher, dass der Schutz der gesammelten, besonders schützenswerten Personendaten gewährleistet ist.
	Der Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten muss einfach möglich sein. Damit dies gewährleistet bleibt, müssen die Anforderungen so ausgestaltet sein, dass Unterschriftensammlungen von allen Interessierten mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.
Begründung	Dans ce contexte, le terme "requête" n'est pas très clair en français. Il faudrait également préciser ce qui est entendu par "dans quel contexte les signatures sont récoltées".

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	La nécessité d'une fonction de surveillance ou de contrôle pourra être déterminée après les premières expériences sur l'application du code de conduite.

# 2. Stellungnahmen In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale

Grünliberale Partei Schweiz glp / Parti vert'libéral Suisse pvl / Partito verde liberale svizzero pvl

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Siehe angehängte Stellungnahme der GLP

 $Anhang: Stellungnahme\_GLP\_Verhaltenskodex\_Unterschriftensammlungen.pdf$ 



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Bundeskanzlei Bereich Bundeskanzler (BK) Sektion Politische Rechte (PORE) Bundesgasse 1, 3003 Bern

Online eingereicht auf Consultations

05.09.2025

Ihr Kontakt: Timothey Nussbaumer, stv. Fraktionssekretär der Bundeshausfraktion, Tel. +41 79 794 37 28, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

#### Stellungnahme der Grünliberalen zum Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Gefälschte Unterschriften und andere Missbräuche im Zusammenhang mit Unterschriftensammlungen untergraben das Vertrauen der Bevölkerung in die direktdemokratischen Prozesse. Die GLP begrüsst deshalb den Verhaltenskodex und die darin vorgesehenen Anforderungen an kommerzielle Anbieter bzgl. Qualität der Informationen, Verhalten bei der Unterschriftensammlung, Transparenz und Rückverfolgbarkeit sowie die Vorgabe nur mit Mandat zu sammeln. Der Verhaltenskodex ist ein zielgerichtetes Instrument zur Stärkung der Integrität von Unterschriftensammlungen, das rasch eingeführt werden kann. Er ergänzt die bestehende Regulierung durch freiwillige Selbstverpflichtungen und wahrt damit die niederschwellige Nutzung der direktdemokratischen Instrumente.

Wichtig ist, dass weitergehende Anforderungen wie etwa Schulungen wie vorgesehen nur für kommerzielle, bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler gelten und das Engagement von Freiwilligen oder Parteimitgliedern nicht eingeschränkt wird. Auch die Vorgaben zur Vergabe von Mandaten müssen administrativ einfach umsetzbar sein. Damit bleibt der Zugang zu den Volksrechten wie dem Initiativ- und Referendumsrecht für Einzelpersonen, Komitees und Parteien weiterhin möglichst niederschwellig. In der entsprechenden Ziffer 3.2.4 des Kodex, sollte die Abgrenzung der Anforderungen an kommerzielle Sammelnde und politisch engagierte - aber allenfalls indirekt bezahlte - Personen (bspw. Angestellte einer Partei) noch klarer vorgenommen werden. Die vorgesehenen Mindeststandards für das kommerzielle Sammeln begrüssen wir jedoch ausdrücklich. Verbote für das gewerbsmässige Unterschriftensammeln lehnen wir ab.

Darüber hinaus regt die GLP an, den Verhaltenskodex nach Möglichkeit so zu formulieren, dass er in Zukunft auch für die digitale Unterschriftensammlung anwendbar ist. Dementsprechend sollte in die Zielsetzung des Verhaltenskodexes aufgenommen werden, dass sich die Unterzeichner verpflichten, die Vorgaben auch bei einer zukünftigen Möglichkeit der digitalen Unterschriftensammlung nach Möglichkeit anzuwenden.

Die GLP begrüsst auch die Aufnahme von Ziffer 3.1.2 zu «Fairness und Fairplay». Nach Ansicht der GLP sollte diese Ziffer jedoch um ein Bekenntnis der politischen Akteure zu einer faktentreuen und nicht irreführenden Argumentation wie folgt ergänzt werden:

«Sie wenden keine aggressiven und unlauteren Sammelmethoden an. Solche liegen beispielsweise vor, wenn die Entscheidung, ein Volksbegehren zu unterschreiben oder nicht, durch Drängen oder durch das Vorbringen sachfremder oder irreführender Argumente beeinflusst wird, [...].».

Die GLP befürwortet zudem die Einführung einer Aufsichts- oder Kontrollfunktion zur Durchsetzung des Kernanliegens des Verhaltenskodexes, der Vermeidung von Unterschriftenfälschungen. Eine gewisse Aufsicht ist notwendig, damit der Verhaltenskodex glaubwürdig ist. Die GLP regt an, die Aufsicht und Kontrolle administrativ einfach umzusetzen, bspw. über eine Ombudsstelle, die auf Meldung hin agiert.

Seite 1 von 2



Weiter begrüsst die GLP die Pflicht, Namen und Logo der kommerziellen Anbieterin sowie Vor- und Nachname des bezahlten Sammlers oder der bezahlten Sammlerin auf dem Unterschriftenbogen zu vermerken. Dies erhöht die Rückverfolgbarkeit und erleichtert Kontrollen, wie dies auch die Motion 24.3875 Schaffner «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser – auch bei Unterschriftensammlungen» fordert. In diesem Zusammenhang begrüsst die GLP auch die weiteren Massnahmen der Bundeskanzlei, wie verstärkte Kontrollen bei der Auszählung der Unterschriften, das Meldungsmonitoring für Gemeinden und Kantone sowie der Austausch mit der Wissenschaft, um technische und prozessuale Lösungen zur Wahrung der Integrität der Unterschriftensammlungen zu erarbeiten.

Die GLP ist schliesslich bereit, dem Kodex beizutreten, sofern er wie vorgeschlagen umgesetzt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Céline Weber und Tiana Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen

Parteipräsident

Noëmi Emmenegger

Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die GLP regt an, den Verhaltenskodex nach Möglichkeit so zu formulieren, dass er in Zukunft auch für die digitale Unterschriftensammlung anwendbar ist. Dementsprechend sollte in die Zielsetzung des Verhaltenskodexes aufgenommen werden, dass sich die Unterzeichner verpflichten, die Vorgaben auch bei einer zukünftigen Möglichkeit der digitalen Unterschriftensammlung nach Möglichkeit anzuwenden.
Begründung	
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung gehen respektvoll miteinander um und unterlassen Handlungen, die darauf abzielen, anderen zu schaden.  Sie wenden keine aggressiven und unlauteren Sammelmethoden an. Solche liegen beispielsweise vor, wenn die Entscheidung, ein Volksbegehren zu unterschreiben oder nicht, durch Drängen oder durch das Vorbringen sachfremder oder irreführender Argumente beeinflusst wird, oder wenn der Entscheid, ein Volksbegehren nicht unterzeichnen zu wollen, nicht respektiert wird.  Gut frequentierte Sammelorte dürfen von allen genutzt werden. Insbesondere dürfen ehrenamtliche Sammlerinnen und Sammler nicht von kommerziellen Anbieterinnen verdrängt werden.
Begründung	Die GLP begrüsst auch die Aufnahme von Ziffer 3.1.2 zu «Fairness und Fairplay». Nach Ansicht der GLP sollte diese Ziffer jedoch um ein Bekenntnis der politischen Akteure zu einer faktentreuen und nicht irreführenden Argumentation wie folgt ergänzt werden:  «Sie wenden keine aggressiven und unlauteren Sammelmethoden an. Solche liegen beispielsweise vor, wenn die Entscheidung, ein Volksbegehren zu unterschreiben oder nicht, durch Drängen oder durch das Vorbringen sachfremder oder irreführender Argumente beeinflusst wird, [].».  Die GLP befürwortet zudem die Einführung einer Aufsichts- oder Kontrollfunktion zur Durchsetzung des Kernanliegens des Verhaltenskodexes, der Vermeidung von Unterschriftenfälschungen. Eine gewisse Aufsicht ist notwendig, damit der Verhaltenskodex glaubwürdig ist. Die GLP regt an, die Aufsicht und Kontrolle administrativ einfach umzusetzen, bspw. über eine Ombudsstelle, die auf Meldung hin agiert.

Titel	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Wichtig ist, dass weitergehende Anforderungen wie etwa Schulungen wie vorgesehen nur für kommerzielle, bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler gelten und das Engagement von Freiwilligen oder Parteimitgliedern nicht eingeschränkt wird. Auch die Vorgaben zur Vergabe von Mandaten müssen administrativ einfach umsetzbar sein. Damit bleibt der Zugang zu den Volksrechten wie dem Initiativ- und Referendumsrecht für Einzelpersonen, Komitees und Parteien weiterhin möglichst niederschwellig. In der entsprechenden Ziffer 3.2.4 des Kodex, sollte die Abgrenzung der Anforderungen an kommerzielle Sammelnde und politisch engagierte - aber allenfalls indirekt bezahlte - Personen (bspw. Angestellte einer Partei) noch klarer vorgenommen werden. Die vorgesehenen Mindeststandards für das kommerzielle Sammeln begrüssen wir jedoch ausdrücklich. Verbote für das gewerbsmässige Unterschriftensammeln lehnen wir ab.
Begründung	

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die GLP befürwortet die Einführung einer Aufsichts- oder Kontrollfunktion zur Durchsetzung des Kernanliegens des Verhaltenskodexes, der Vermeidung von Unterschriftenfälschungen. Eine gewisse Aufsicht ist notwendig, damit der Verhaltenskodex glaubwürdig ist. Die GLP regt an, die Aufsicht und Kontrolle administrativ einfach umzusetzen, bspw. über eine Ombudsstelle, die auf Meldung hin agiert.

# Schweizerische Volkspartei SVP / Union Démocratique du Centre UDC / Unione Democratica di Centro UDC

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung des Kodex ab. Es besteht dafür weder einen Grund noch eine gesetzliche Grundlage. Die hier vorgeschlagenen Regulierungen sind unverhältnismässig intrusiv und ihre Kostenfolgen wurden nirgends analysiert. Die hier vorgeschlagenen Regulierungen erschweren die Ausübung der Volksrechte, was im krassen Widerspruch zur Bundesverfassung und zu den geltenden Gesetzen steht.

Titel	Einleitung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung eines Kodex ab. Mehrere Gründe sprechen gegen diese Einführung:  1. Die gesetzliche Grundlage fehlt. Die Bundeskanzlei ist weder berufen noch dazu befugt, diesen regulatorischen Schritt zu unternehmen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich hier "lediglich" um einen Kodex, oder, wie gerne behauptet, sogar um eine Selbstregulierung handelt. Initiator, Organisator und auch Autor des Kodex ist die Bundeskanzlei. Nach eigenen Angaben bezweckt sie dadurch, Unterschriften-Sammelorganisationen zu steuern. Also handelt es sich um Regulierung. Dafür muss es eine gesetzliche Grundlage geben, die fehlt.  2. Der Kodex ist eben kein Beispiel von Selbstregulierung. Denn Selbstregulierung basiert auf einer Delegationsnorm. Diese fehlt hier. Selbstregulierung bedeutet auch, dass sich die privatwirtschaftlichen Akteure einer Branche zusammentun und sich regeln geben. Beide Aspekte sind hier nicht gegeben. Der Kodex adressiert eine Wertschöpfungskette (Angebot und Nachfrage). Er ist auch nicht privat entstanden, sondern staatlich vorgegeben.  3. Der Kodex macht offensichtlich unverhältnismässige Vorgaben und greift unnötigerweise in die Betriebswirtschaft einzelner Organisationen ein. Beispielsweise ist etwa die Vorgabe einer maximalen Kundenzahl unverhältnismässig. Diese steht in keinem Bezug zum erklärten Ziel, die Qualität der gesammelten Unterschriften hoch zu halten.  4. Der Anlass für die Entwicklung des Kodex bedarf immer noch spezifischer Klärungen. Bis jetzt ist nicht klar, wie viele Unterschriften in der Vergangenheit falsch eingereicht und beglaubigt wurden. Damit ist auch gesagt, dass die Verantwortung der Gemeinden und der Bundeskanzlei für die fehlerhafte Beglaubigung der Unterschriften auch noch nicht genügend untersucht wurden. Es scheint, das Versagen liege genau bei diesen beiden Akteuren.  5. Es liegt keine Analyse vor, ob die bestehenden Mittel, gegen Unterschriftenbetrug vorzugehen ausreichen oder nicht. Offenbar reichen diese aber aus, ansonsten würde die Bundeskanzlei nic
Begründung	

Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung dieses Kodex ab. Damit lehnt sie auch die Ziele und die Adressaten ab.  Diese Ziele sind heute bereits erfüllt. Die Zuständigkeit bei der Festlegung von Standards ist gesetzlich geregelt. Einen weiteren Regelungsbedarf besteht nicht, schon alleine deswegen, weil der Gesetzgeber keine Anpassungen vorgenommen hat. Die Akteure sind heute schon gut vernetzt und haben jederzeit die Möglichkeit, sich weiter zu vernetzen. Die Risiken sind heute schon genügen adressiert.  Die angesprochenen Akteure sind unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichen Bedürfnisse, denen der Kodex als Einheit gar nicht gerecht werden kann. Beispielsweise will der Kodex gleichzeitig Kunden (Initiativkomitees, Parteien) und Anbieter (Organisationen, die Unterschriften sammeln) regulieren; doch eine Differenzierung ihrer heterogenen Bedürfnisse wird darin keine vorgenommen.  Der Verweis, der Kodex sei rechtlich nicht bindend, ist unterschätzt seine Bedeutung. Gemeinden werden versuchen, ihn einzuhalten. Das hat Kostenfolgen für den Steuerzahler. Auch die Organisationen werden versuchen, ihn einzuhalten, was wiederum Kosten generiert. Jene Organisationen, die ihn nicht einhalten, werden vom Markt abgestraft, denn der Kodex wird von den Akteuren als "staatliches Gütesiegel" angesehen. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der Kodex zumindest indirekt die Volksrechte beschneidet. Der Gesetzgeber hat bewusst entschieden, nur das Nötigste zu den Unterschriftensammlungen zu regulieren. Jede Zusatzregulierung, die diese erschwert, ist eine zusätzliche Hürde für das Volk, seine Stimme geltend zu machen.
Begründung	
Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung des Kodex ab. Die hier vorgenommenen Regulierungen sind unnötige Einschränkungen der direkten Demokratie. Der Gesetzgeber hat bewusst nur das Nötigste zum Sammeln der Unterschriften geregelt. Der Kodex möchte - ohne gesetzliche Grundlage - diesen Freiraum einengen, was entschieden abzulehnen ist. Die hier vorgenommenen Regulierungen bringen keinen / kaum Nutzen, doch sie verteuern den Prozess des organisierten Unterschriftensammelns erheblich. In den mitgeltenden Unterlagen fehlt aber eine Analyse dieser Kosten, was an sich schon darauf hindeutet, dass der Kodex nicht verhältnismässig ist.  Aus Sicht der Organisationen, die Unterschriften sammeln, ist dieser Kapitel ein Eingriff in ihre Wirtschaftsfreiheit, denn die Offenlegung von Kunden und "Rahmenbedingungen" greift tief in ihre Betriebswirtschaft ein. Auch hier ist mehr als fragwürdig, ob dies einen Nutzen hat.
Begründung	
Titel	3 Integrität von Unterschriftensammlungen sicherstellen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung des Kodex ab.
Begründung	
Titel	Gemeinsame Massnahmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung des Kodex ab.
Begründung	

Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Regelung gilt heute schon.
Begründung	-
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Regelungen gelten heute schon.
Begründung	
Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Eine solche Verpflichtung kann nicht blanko eingeführt werden oder erwartet werden. Diese Verpflichtung widerspricht im Übrigen dem Charakter der Selbstorganisation. Diese Verpflichtung kann auch wettbewerbsmindernd im Sinne des Kartellgesetzes sein.
Begründung	
Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Regelung gilt heute schon.
Begründung	-
Titel	Massnahmen für Komitees und Organisationen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung des Kodex ab.
Begründung	-
Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Es ist unklar, was diese Regel bezweckt. Beispielsweise ist unklar, wie sich das vom heute geltenden unterscheidet. Es ist auch unklar, was mit "Verantwortung" gemeint ist. Es gibt Fälle, in denen ein Komitee Unterschriften sammelt und daneben mehrere Organisationen betraut, Unterschriften zu sammeln. Wie wird dann die "Verantwortung" geteilt?
Begründung	
Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
TILOI	
Akzeptanz	Ablehnung
	Ablehnung  Diese intrusive Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kunden und Anbietern erschwert sie unnötigerweise. Diese Vorgaben sind reine Bürokratie und stehen in keinster Weise im Zusammenhang mit den Unterschriften.
Akzeptanz	Diese intrusive Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kunden und Anbietern erschwert sie unnötigerweise. Diese Vorgaben sind reine Bürokratie und stehen in keinster Weise im Zusammenhang mit den

Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das ist ein unverhältnismässiger Eingriff auf die Betriebswirtschaft der involvierten Organisationen.
Begründung	-
Titel	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Diese Passage ist (bewusst) unklar. Was ist eine indirekte Bezahlung? Eine direkte Bezahlung ist an sich schon ein Mandat.
Begründung	
Titel	Massnahmen für kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung des Kodex ab.
Begründung	-
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das ist heute schon der Fall.
Begründung	
Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Es ist unklar, was diese Regulierung bezweckt. Eine bezahlte Sammlung ist an sich ein Mandat.
Begründung	-
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Betriebswirtschaft der Organisation ist offensichtlich unverhältnismässig.
Begründung	-
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Auch diese Massnahme verursacht Kosten - die nirgends ausgewiesen oder analysiert werden - und ist unverhältnismässig.
Begründung	-
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das ist ein Eingriff in die Lohnbeziehungen der Sammelorganisationen und
	offensichtlich unverhältnismässig.

Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Das ist ein krasser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und offensichtlich unverhältnismässig.
Begründung	
Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Auch diese Massnahme verbessert nicht die Qualität der eingeholten Unterschriften und ist entsprechend völlig unverhältnismässig.
Begründung	
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Hier liegen gleich mehrere Verletzungen von zwingendem Recht vor. Der Arbeitgeber hat eine Schutzpflicht gegenüber dem Arbeitnehmer und kann nicht "einfach so" für alle einsehbar Name, Vorname und Einsätze der Mitarbeiter publizieren. Dann führt diese Regelung zu Mehrkosten, die nirgends ausgewiesen oder analysiert wurden.
Begründung	
Titel	3.3.9 Dokumentation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Kosten sind enorm und stehen in keinem Bezug zur Qualität der Unterschriften.
Begründung	
Titel	Massnahmen für Behörden
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ohne eine gesetzliche Grundlage können keine Vorgaben für Behörden erfolgen. Darüber hinaus wird der Kodex hier zur "harten" Regulierung, denn bei den Behörden besteht bekanntlich kein Wettbewerb.
Begründung	
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ohne eine gesetzliche Grundlage können keine Vorgaben für Behörden erfolgen. Darüber hinaus wird der Kodex hier zur "harten" Regulierung, denn bei den Behörden besteht bekanntlich kein Wettbewerb.
Begründung	
Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Es ist maximal unklar, was diese Regulierung bedeutet.

Titel	3.4.3 Zentrale Meldeplattform
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Auch hier bewegt sich die Bundeskanzlei völlig ausserhalb ihres Auftrags. Auch hier kommt es zu Kostenfolgen, die nirgends analysiert oder deklariert werden.  Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.
Begründung	
Titel	3.4.4 Beratung und Informationen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Ohne eine gesetzliche Grundlage können keine Vorgaben für Behörden erfolgen. Darüber hinaus wird der Kodex hier zur "harten" Regulierung, denn bei den Behörden besteht bekanntlich kein Wettbewerb.
Begründung	-
Titel	3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Bundeskanzlei veröffentlicht den Verhaltenskodex sowie begleitendende Informationen dazu in elektronischer Form.
Begründung	
Titel	3.4.6 Beitritt und Austritt
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Beitritt zum Verhaltenskodex kann jederzeit gegenüber der Bundeskanzlei erklärt werden.  Der Austritt aus dem Verhaltenskodex kann jederzeit gegenüber der Bundeskanzlei erklärt werden. Komitees treten sechs Monate nach Abschluss der Sammelphase automatisch aus dem Verhaltenskodex aus.
Begründung	
Tital	2.4.7.Öffentliches Desister der heitertrage Alderstage Alders
Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Akzeptanz  Gegenvorschlag	Ablehnung  Die Bundeskanzlei veröffentlicht in elektronischer Form eine aktuelle Liste der Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind.
Begründung	-
Titel	3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Bundeskanzlei veröffentlicht jährlich einen Bericht über die praktische Umsetzung der Massnahmen und die Erreichung der Ziele des Verhaltenskodex. Sie berücksichtigt die Einschätzungen und Erfahrungen der Unterzeichnenden des Kodex.
Begründung	

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die SVP Schweiz lehnt die Einführung des Kodex ab.

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die SVP Schweiz lehnt die Schaffung einer Aufsichts- oder Kontrollfunktion ab. Dafür fehlen gesetzliche Grundlage und Budget.
Begründung	Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Der Kodex würde den Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten einerseits erschweren, andererseits sehr stark verteuern. Ressourcenschwache Interessen und Organisationen würden massiv benachteiligt. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Volksrechte bewusst bewusst niederschwellig geregelt. Der Kodex würde direkt einen Abbau der direkten Demokratie bedeuten. Eine Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion würde dies massiv verschärfen. Auch würde dies Missbräuchen Tür und Tor öffnen. Indem für missliebige Initiativen gezielt falsche Unterschriften eingereicht werden könnten. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner diskreditiert werden.

# Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS / Parti socialiste suisse PSS / Partito socialista svizzero PSS

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	

Anhang: 2025.09.05 Verhaltenskodex\_SP Schweiz VNL.pdf



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat Theaterplatz 4 3011 Berne

Tel. 031 329 69 69 Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Online eingereicht auf der Plattform Consultations der Schweizer Bundesverwaltung

04.09.2025

SP-Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation betreffend Verhaltenskodex: Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir nachfolgend gerne nutzen.

Die SP Schweiz lehnt den eingeschlagenen Weg eines rein freiwilligen Verhaltenskodex ab. Ein solcher Ehrenkodex ist zahnlos: Verstösse bleiben ohne Konsequenzen und kriminelle Machenschaften werden nicht verhindert. Seit Beginn der Gespräche am Runden Tisch hat die Bundeskanzlei selbst vier Strafanzeigen wegen mutmasslicher Unterschriftenfälschung eingereicht<sup>1</sup> – ein deutlicher Beweis, dass es verbindliche gesetzliche Regeln braucht.

Die SP fordert stattdessen griffige rechtliche Massnahmen, namentlich:

- ein Verbot kommerzieller Unterschriftensammlungen, oder mindestens
- verbindliche Transparenzpflichten über den Anteil kommerziell gesammelter Unterschriften.

Wir verweisen auf die vor wenigen Monaten von der SP-Bundeshausfraktion eingereichten Motionen und Postulate zu Unterschriftensammlungen: darunter Forderungen nach einem Verbot bezahlter Sammlungen, verbindlichen Transparenzpflichten, der Überprüfung laufender Verfahren und einem Bericht des Bundesrats

<sup>1</sup> https://www.ebg.admin.ch/de/newnsb/TQDTPasAkwyuRt0wVeRfM



zu mehr Sicherheit. Sie unterstreichen unser klares Bekenntnis zu gesetzlichen, wirksamen Massnahmen.<sup>2</sup>

Nur verbindliche gesetzliche Vorgaben können das Vertrauen in unsere direktdemokratischen Prozesse nachhaltig sichern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Matter Mer

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

< Wermulh

Carla Müller

Politische Fachreferentin

C. Mill

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mo. 24.3854 Masshardt: «Transparenz bei bezahlten Unterschriften»; Mo. 24.3855 Widmer: «Verbot von bezahlten Unterschriften»; Mo. 24.3857 Nordmann: «Massnahmen bei laufenden Initiativen und Referenden in Bezug auf die Unterschriftensammlung»; Mo. 24.3874 Tschopp: «Gesetz über die Sammlung von Unterschriften für Initiativen und Referenden»; Mo. 24.3992 Sommaruga Carlo: «Transparenz bei bezahlten Unterschriften»; Po. 24.3853 Schläfli: «Massnahmen zur Sicherheit bei Unterschriftensammlungen».

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

# Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP / Parti évangélique suisse PEV / Partito evangelico svizzero PEV

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Das Gebot der Integrität verlangt, dass die gesammelten Unterschriften echt sind und dem freien und unverfälschten Willen der unterschreibenden Personen entsprechen. Deshalb müssen die Unterschriften in einem transparenten Prozess gesammelt werden. Wer unterschreibt, soll ohne Weiteres erkennen können:  • wofür die Unterschriften gesammelt werden; • von wem die Unterschriften gesammelt werden; • unter welchen Rahmenbedingungen die Unterschriften gesammelt werden.  Wer für eine Unterschriftensammlung verantwortlich ist, verpflichtet sich, die Sammlung sorgfältig zu organisieren, Mitarbeitende angemessen zu schulen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Missbräuche zu verhindern.  Wer Unterschriften sammelt, achtet die Privatsphäre der Unterzeichnenden und stellt sicher, dass der Schutz der gesammelten, besonders schützenswerten Personendaten gewährleistet ist.  Der Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten muss einfach möglich sein. Damit dies gewährleistet bleibt, müssen die Anforderungen so ausgestaltet sein, dass Unterschriftensammlungen von allen Interessierten
	barrierenfrei mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.
Begründung	Die Forderung nach einem möglichst einfachen Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten, wie sie im letzten Absatz dieser Ziffer enthalten ist, unterstützt die EVP vorbehaltlos. Wir schlagen je-doch vor, die Formulierung durch den Begriff der «Barrierenfreiheit» zu ergänzen. Damit würde aus-drücklich betont, dass der Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten auch Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden sollte.
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	-
Begründung	Der letzte Absatz dieser Bestimmung sieht vor, dass ehrenamtliche Sammlerinnen und Sammler nicht durch kommerzielle Anbieterinnen verdrängt werden dürfen. Die EVP erachtet diese Rücksicht-nahme auf das freiwillige politische Engagement als äusserst wichtig.

Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Das in dieser Ziffer verankerte Verbot des unmandatierten Sammelns von Unterschriften, die später an ein Initiativkomitee verkauft werden könnten, ist aus Sicht der EVP zentral. Damit wird verhindert, dass mit Unterschriften opportunistisch gehandelt oder Druck auf Initiativkomitees durch kommerzielle Anbieterinnen ausgeübt werden könnte.
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Besonders positiv beurteilt die EVP die vorgesehenen Schulungen. Einerseits tragen themenspezifische Schulungen zum Inhalt des jeweiligen Volksbegehrens dazu bei, die politische Bildung zu fördern und die sachgerechte Unterbreitung des Anliegens an die Unterzeichnenden sicherzustellen. Andererseits vermittelt die allgemeine Schulung, zu deren Durchführung kommerzielle Anbieterinnen mit dieser Ziffer verpflichtet werden, grundlegende Kenntnisse über die Bedeutung und die Funktion der demokratischen Instrumente. Damit wird ein tieferes Verständnis für das politische System der Schweiz und die Beteiligungsmöglichkeiten jedes und jeder Einzelnen am politischen Prozess gefördert.
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Titel Akzeptanz	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen Zustimmung mit Anpassung

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die EVP erachtet den Entwurf des Verhaltenskodexes für Unterschriftensammlungen zu Volksinitiativen und fakultativen Referenden grundsätzlich als sehr gelungen. Es erscheint sinnvoll, zunächst eine rechtlich nicht verbindliche Grundlage für korrektes Verhalten beim Sammeln von Unterschriften zu schaffen. Dennoch unterstützt die EVP das Anliegen der Mehrheit der Teilnehmenden des Runden Tisches, langfristig eine effiziente Aufsichts- und Kontrollfunktion vorzusehen und hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen.  Dabei ist es der EVP wichtig, dass bei der Gestaltung der Aufsichts- und Kontrollfunktion die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

3. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	

Anhang: 250917\_Antwort SSV\_STN Kodex.pdf



Bundeskanzlei (BK)	
Online eingereicht	
Bern, 18.09.25	
Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativ Stellungnahme	ven und fakultative Referenden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundeskanzlei hat einen Verhaltenskodex zu Unterschriftsammlungen für Volksinitiativen und fakultativen Referenden auf eidgenössischer Ebene erarbeitet und in eine öffentliche Konsultation gegeben. Der Städteverband dankt Ihnen für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können.

#### Grundsätzliches

Der Städteverband begrüsst das Vorhaben der Bundeskanzlei, einen Verhaltens-kodex für Unterschriftensammlungen einzuführen. Der Kodex in seiner jetzigen Form wird dem von der Bundeskanzlei formulierten Ziel gerecht, einerseits die Integrität von Unterschriftensammlungen besser zu schützen und andererseits den niederschwelligen Zugang und einfachen Gebrauch der Volksrechte zu bewahren.

Aus Sicht der Städte stellt der Entwurf einen pragmatischen ersten Schritt dar, um im Sinne der Koordination und Selbstregulierung einheitliche Qualitätsstandards zu fördern, ohne dabei die Zugänglichkeit und Niederschwelligkeit direktdemokratischer Instrumente unnötig einzuschränken. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgeschlagenen Massnahmen zur Rückverfolgbarkeit der Unterschriften-sammlungen, zur verpflichtenden Schulung bezahlter Sammlerinnen und Sammler, zur vertraglichen Gestaltung von Mandaten mit kommerziellen Anbieterinnen sowie die datenschutzrechtlichen Grundsätze.

Kritisch wird angemerkt, dass bislang die rechtlichen und technischen Grundlagen fehlen, um die im Kodex formulierten Inhalte rechtsverbindlich auszugestalten. Der Städteverband ist der Auffassung, dass ein Verhaltenskodex in seiner derzeit ausschliesslich freiwilligen Ausgestaltung nicht ausreicht, um die bestehenden Herausforderungen wirksam anzugehen. Ein rein freiwilliger Rahmen birgt das strukturelle Risiko, dass zentrale Standards nicht flächendeckend umgesetzt wer-den, insbesondere dort, wo kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass zentrale Elemente des Kodexes – wie etwa klare Zuständigkeiten, Transparenzanforderungen, Datenschutzstandards sowie Regelungen zur Ausbildung und Entschädigung von Sammlerinnen und Sammlern – mittelfristig in verbindliche gesetzliche Regelungen übergeführt wer-den.

#### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

3.1.2 Die Nutzung von Sammelorten soll unter Berücksichtigung lokaler Regelungen erfolgen.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern Telefon +41 31 356 32 32 info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch



Unklarheiten bestehen bei Artikel 3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone, der sich als einziger Artikel explizit an die Gemeinden (oder Kantone) als Kontrollstelle der Unterschriften und Austellerinnen der Stimmrechtsbescheinigungen richtet. Der Artikel legt unter anderem fest, dass die Gemeinden «für die hohe Qualität der Kontrolle der Angaben auf den Unterschriftenlisten» sorgen. Hierbei ist unklar, was unter «Kontrolle der Angaben» zu verstehen ist. Im Einzelnen stellen sich dabei die folgenden Fragen:

- Sind jene Angaben gemeint, die kommerzielle Sammelunternehmen gemäss Artikel 3.3.8
   Rückverfolgbarkeit neu auf den Unterschriftenlisten anbringen müssen?
  - Falls ja, muss lediglich geprüft werden, ob die Abgaben vorhanden sind? Und, was ist zu tun, wenn die Angaben fehlen?
  - Oder muss überprüft werden, ob die Angaben korrekt sind? Wie wäre bei einer solchen weitergehenden Kontrolle vorzugehen?

Eine Kontrolle, bei welcher die Korrektheit der Angaben geprüft werden soll, könnte von den Städten mangels Ressourcen nicht geleistet werden.

Artikel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation verpflichtet die Akteurinnen und Akteure von Unterschriftensammlungen zu einer aktiven Zusammenarbeit. Die Bundeskanzlei soll diese periodisch zu einem Austausch einladen. Die Stadt Bern würde es etwa explizit begrüssen, zu solchen Austauschtreffen eingeladen zu werden. Die Stadtkanzlei Bern kontrolliert pro Jahr zwischen 30 000 und 60 000 Unterschriften für eidgenössische Volksbegehren und ist damit eine nicht unbedeutende Akteurin im Prozess von Unterschriftensammlungen.

Eine strengere Regelung regen verschiedene Städte in Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Sammeln von Unterschriften für verschiedene Volksbegehren an (Artikel 3.3.3). Bei der Kontrolle von Unterschriften hat sich wiederholt gezeigt, dass bezahlte Sammlerinnen und Sammler Unterstützungsbekundungen auf nicht unterschriebene Volksinitiativen übertragen haben. Wir schlagen deshalb vor, dass nur für ein (statt für drei) Volksbegehren gleichzeitig Unterschriften gesammelt werden darf. Die Ausnahme zu thematisch verbundenen Volksbegehren soll allerdings bestehen bleiben.

Zudem ist zu klären, ob dies auch kommunale und kantonale Volksbegehren um-fasst, für die gleichzeitig Unterschriften mit denjenigen für ein eidgenössisches Volksbegehren gesammelt werden. Dies könnte nicht nur für die inhaltliche Abgrenzung schwierig sein, sondern auch dem Bestreben zuwiderlaufen. Transparenz zu schaffen und zu fördern.

Die zentralisierte Plattform kann sowohl für die Meldung von Unregelmässigkeiten (3.4.3) als auch für die Einsicht in die Liste der Unterzeichner des Verhaltenskodex (3.4.7) nützlich sein.

Schliesslich stellt sich die Frage nach der Tragweite von Artikel 3.4.6, wonach Organisationen jederzeit aus dem Verhaltenskodex austreten können. Es müsste präzisiert werden, ob dieser Austritt nur nach Abschluss einer Unterschriften-sammlung möglich ist, mit der der betreffende Dienstleister beauftragt wurde, oder, falls dies nicht der Fall ist, welche Auswirkungen dies auf die laufende Unterschriftensammlung hätte.

Auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kodex sollten präzisiert und durch konkrete Anforderungen ergänzt werden, etwa hinsichtlich der Informations-pflicht gegenüber Unterzeichnenden, der Dokumentation von Bearbeitungsprozessen oder der sicheren Vernichtung von Daten. Nur so kann dem hohen Stellenwert des Datenschutzes in der Schweiz angemessen Rechnung getragen werden.

In der Einleitung des Kodex wird die immer wichtiger werdende Mobilisierung über digitale Kanäle erwähnt. Aufgrund von Pilotversuche mit E-Collecting ist zu erwarten, dass dies Einfluss auf die Sammlung von Unterschriften haben wird; E-Collecting müsste daher in einem Kodex mitgedacht werden.

Seite 2 / 3



#### Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Aus Sicht des Städteverbands bedarf es der Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, welche die Einhaltung der Vorgaben prüft, bei Verstössen eingreift und so zu einer glaubwürdigen Umsetzung beiträgt. Nur eine solche Funktion kann die Glaubwürdigkeit der Institutionen und das Funktionieren der Schweizer Demokratie gewährleisten. Diese Funktion sollte auf Bundesebene ausgeübt werden muss, um sicherzustellen, dass die Ausübung der demokratischen Rechte im ganzen Land auf die gleiche Weise angewendet und kontrolliert wird. Die Kontroll-funktion dürfte jedenfalls nicht – auch nicht teilweise – an die Städte delegiert werden, da die entsprechenden Ressourcen fehlen.

Wird eine solche Überwachungs- und Kontrollfunktion auf Bundesebene nicht ein-geführt, erwarten die Städte zumindest, dass der Bund die kantonalen und kommunalen Behörden regelmässig und aktiv über die laufenden Erhebungen informiert und insbesondere auf mögliche Betrugsfälle hinweist, die anderswo in der Schweiz festgestellt wurden.

Dieser Verhaltenskodex könnte durch Anweisungen zum Datenschutz ergänzt wer-den. Es ist jedoch unerlässlich, dass über diese Charta informiert wird, um die Akteure zur Unterzeichnung zu ermutigen und die Bevölkerung für bewährte Praktiken zu sensibilisieren. Die Möglichkeit, Verstösse gegen die Charta zu melden, kann somit eine präventive oder abschreckende Wirkung haben, die nicht zu vernachlässigen ist.

Zusammenfassend wird der vorliegende Entwurf als wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung politischer Rechte anerkannt. Damit die Mindeststandards für ein faires, verantwortungsvolles und datenschutz-konformes Vorgehen bei der kommerziellen Unterschriftensammlung jedoch ihre volle Wirkung entfalten können, sind etwa aus Sicht der Stadt Luzern über den Kodex hinausgehend gezielte gesetzliche und institutionelle Ergänzungen notwendig. Entscheidend wird sein, dass die angestrebte Kultur der Transparenz und Verantwortung nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch effektiv umgesetzt, überprüft und bei Bedarf durchsetzbar gemacht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktorin

Hanspeter Hilfiker Stadtpräsident Aarau Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

# 4. Stellungnahmen Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national

Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie anbei unter "Hochgelandene Dokumente".

Anhang: 20250904 Vernehmlassung zum Entwurf eines Verhaltenskodex.pdf



Schweizerische Bundeskanzlei Sektion Politische Rechte 3003 Bern

spr@bk.admin.ch

# Stellungnahme zum Entwurf eines Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit dem Schreiben vom 10. Juni 2025 eingeladen, zum eingangs erwähnten Geschäft bis zum 5. September 2025 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

### Ausgangslage

Die Volksinitiative und das Referendum sind Mechanismen, um die Vielfalt der Kantone und ihre Bevölkerung einzubinden. Das fakultative Referendum erlaubt es, Parlamentsgesetze mit 50'000 Unterschriften innert 100 Tagen zur Volksabstimmung zu bringen. Es wirkt als Vetoinstrument und zwingt das Parlament zu breit abgestützten Lösungen. Die Volksinitiative setzt dagegen 100'000 Unterschriften innert 18 Monaten voraus. Damit kann jede (Interessen-)Gruppe eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen. Die Volksinitiative bietet eine Ventilfunktion und stärkt die Innovationsfähigkeit des Systems.

Die Schwellenwerte für diese Instrumente wurden seinerzeit bewusst so gesetzt, dass sie von breiten Bündnissen, jedoch nicht von Einzelinteressen, erreicht werden können. Die Schwellen von 50 000 bzw. 100 000 Unterschriften wurden mehrfach bestätigt, zuletzt 1977 und 2019, obschon diese Zahl bei rund 0,9 % bzw. 1,8 % der Stimmberechtigten sehr tief liegen.

Diese Schwellen sollten eine «Inflation» von Vorlagen vermeiden. Es ist aber offenkundig, dass es heute mit geringerem Aufwand als zu Zeiten ihrer Einführung möglich ist, dass ein Anliegen vors Volk gelangt. Gerade Hinweise auf systematisch zu kaufende Unterschriften beschädigen das Vertrauen in das System. Anderseits ist die Bevölkerung mit einer zunehmenden Regelungskadenz konfrontiert. Damit die Nutzung der Instrumente und damit verbundene Kontrolle durch die Bevölkerung weiterhin möglich ist, dürfen die Hürden für die Unterschriftensammlung auch nicht übermässig erhöht werden. Namentlich kommt man nicht umhin, auch auf kommerzielle Sammelaktivitäten zurückzugreifen. Wichtig ist dabei primär, dass die Bevölkerung in voller Tragweite erkennt, wofür die Unterschriften gesammelt werden. Wird dies gewährleistet, steigt auch die Akzeptanz betreffend neue Regelungen in der Bevölkerung erheblich. Um all die verschiedenen Aspekte ausreichend berücksichtigen zu können, erachten wir die vorgeschlagenen Massnahmen und Verhaltensregeln als unumgänglich.

### Beurteilung der Vorlage

Die folgenden Punkte begrüssen wir ausdrücklich, weil diese legitimen Erwartungen an die Integrität politischer Verfahren entsprechen und auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sind: Verhaltensregeln zu Fairness und Transparenz bei Sammelaktionen (z. B. Erkennbarkeit der Organisation, korrekte Angaben zur Vorlage); Datenschutzanforderungen für professionelle Anbieter; Pflichten zur Schulung des Sammelpersonals, insbesondere im Hinblick auf korrektes Auftreten und gesetzliche Grundlagen; und die Schaffung einer Meldeplattform bei der Bundeskanzlei, um Missstände niederschwellig und koordiniert zu erfassen.

Im Grundsatz ist auch die Verbesserung im Verfahren der kommerziellen Unterschriftensammlung zu befürworten. Die Einschränkungen sind aber minimal zu halten, da solche ansonsten zu komplexen Abgrenzungsfragen führen würden. Zudem bergen sie das Risiko, die Transparenz und Vertrauenswürdigkeit der Politik zu schwächen. Aus Sicht der Bevölkerung darf das effektive Mitspracherecht nicht an irgendwelchen administrativen Hürden scheitern. Zentral ist primär, dass die Unterzeichnenden transparent und vollständig darüber informiert werden, wofür die Unterschriften gesammelt werden. Wird dies sichergestellt, gereicht es dem Volk aber zumindest nicht zum Nachteil. Idealerweise kann auch sichergestellt werden, dass Einzelpersonen sich mit den Themen auch eingehend befassen kann.

RM/CM 2/3

Ein zentraler Aspekt, der eingehender zu berücksichtigen ist, bleibt die neue Herausforderung durch digitale Mobilisierung, weil dadurch die faktischen Hürden für das Zustandekommen von Referenden und Initiativen weiter sinken. Die demokratiepolitische Folge ist, dass die als Korrekturelement vorgesehenen direktdemokratischen Instrumente niederschwelliger zugänglich sind und dadurch das Risiko zunimmt, dass diese intensiver und ohne gesamtpolitisch klar manifestiertes Bedürfnis ergriffen werden. Idealerweise würde der Kodex auf die Notwendigkeit hinweisen, dass Digitalisierung mit flankierenden Massnahmen (z. B. Transparenz über Herkunft und Anzahl digital gesammelter Unterschriften) begleitet werden müssen. Für vertieftere Aspekte hierzu verweisen wir an dieser Stelle auf die Eingabe von economiesuisse, welche in Absprache unter den Wirtschaftsdachverbänden für die Kampagnentätigkeit in Arbeitgeberthemen zuständig ist.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller

Direktor

roland.mueller@arbeitgeber.ch

Dr. Christian Maduz Rechtskonsulent

christian.maduz@arbeitgeber.ch

RM/CM 3/3

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### 5. Stellungnahmen Übrige Organisationen und Stellungnehmende

### **Association des Communes Suisses**

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	À la suite de révélations médiatiques et de nombreuses questions et préoccupations émanant du grand public, la Chancellerie fédérale a initié un processus visant à établir un Code de conduite pour les récoltes de signatures. L'ACS a participé activement dès le début aux travaux, notamment lors de la table ronde organisée à ce sujet. Elle tient à souligner le professionnalisme et la qualité des travaux conduits, ainsi que l'expertise des personnes impliquées.  L'ACS soutient la mise en place d'un tel Code de conduite, dont le but est de renforcer la transparence et la fiabilité des procédures de récolte de signatures, tout en améliorant la sécurité juridique pour les communes. Elle espère que le Code de conduite produira les effets souhaités, notamment une réduction sensible du volume de fausses signatures, qui constitue aujourd'hui une surcharge importante pour les communes.

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	L'ACS salue l'ajout de cette disposition, qui permettra aux signataires de vérifier plus facilement l'authenticité d'une démarche. Cette transparence supplémentaire, bien que représentant un certain effort du côté des comités, renforcera la confiance dans le processus.
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Article 3.4.1 – Contrôles relevant des communes et des cantons L'ACS relève que l'article actuel correspond à la répartition des tâche Confédération, cantons communes, conformément à ses remarques formulées lors des étapes précédentes (projet de février).
Titel	3.4.6 Beitritt und Austritt
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Beitritt zum Verhaltenskodex kann jederzeit gegenüber der Bundeskanzlei erklärt werden.  Der Austritt aus dem Verhaltenskodex kann jederzeit gegenüber der Bundeskanzlei erklärt werden. Komitees treten sechs Monate nach Abschluss der Sammelphase automatisch aus dem Verhaltenskodex aus.
Begründung	Possibilité d'exclusion – Projet de février, article 5.4 L'ACS estime important de maintenir l'outil d'exclusion tel qu'il figurait dans le projet de février (art. 5.4). Cet instrument constitue un levier concret pour prévenir les abus et protéger l'intégrité des démarches.

Titel	3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Die Bundeskanzlei veröffentlicht jährlich einen Bericht über die praktische Umsetzung der Massnahmen und die Erreichung der Ziele des Verhaltenskodex. Sie berücksichtigt die Einschätzungen und Erfahrungen der Unterzeichnenden des Kodex.
Begründung	Organe de monitoring – Projet de février, article 5.5 L'ACS juge également importante la création d'un organe de monitoring composé de trois membres nommés par la Chancellerie et indépendant de l'organe responsable. La simple mention d'un rapport au point 3.4.8 du projet actuel ne semble pas suffisante pour garantir un suivi étroit et efficace de ce dossier.

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Organe de monitoring – Projet de février, article 5.5 L'ACS juge également importante la création d'un organe de monitoring composé de trois membres nommés par la Chancellerie et indépendant de l'organe responsable. La simple mention d'un rapport au point 3.4.8 du projet actuel ne semble pas suffisante pour garantir un suivi étroit et efficace de ce dossier.

### **Centre Patronal**

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Le contenu du texte mis en consultation apparaît raisonnable. Les règles de conduite énoncées sont probablement déjà suivies par la plupart des récolteurs de signatures honnêtes et consciencieux. Les règles applicables aux prestataires commerciaux semblent aussi aller de soi, mais il est sans doute intéressant qu'elles soient formulées explicitement, indiquant ainsi aux comités politiques ce qu'ils doivent exiger et vérifier chez les prestataires avec lesquels ils travaillent.
	La principale question reste de savoir si un tel code de conduite est utile et opportun. On ne peut évidemment pas s'attendre à ce que les mauvaises pratiques disparaissent complètement, même si tous les comités politiques signent ce code de conduite. On peut néanmoins envisager une diminution de ces mauvaises pratiques dès lors que les comités et les prestataires commerciaux seront mis face aux engagements qu'ils auront eux-mêmes pris, et que les excuses liées à l'inexpérience ou l'ignorance ne pourront plus être invoquées. Le rapport coût-bénéfice pourrait ainsi se résumer à un léger mieux en termes de bonnes pratiques, pour un coût matériel et humain quasiment nul (pour les comités politiques et les prestataires commerciaux).
	Il faut considérer ici que, en raison des dysfonctionnements découverts ces dernières années, certains courants politiques plaident désormais pour une interdiction complète des signatures rémunérées, ou du moins pour une interdiction des prestataires vendant ce service. La solution d'un code de conduite est beaucoup moins intrusive, misant sur la responsabilisation plutôt que sur l'interdiction. Un tel choix est positif.
	Se pose aussi la question du coût pour l'administration, en l'occurrence la Chancellerie fédérale. Celle-ci serait censée mettre à disposition le code de conduite sous une forme électronique, enregistrer les adhésions et les retraits, et publier sous forme électronique la liste des entités ayant adhéré. Un rapport devrait être publié chaque année, portant sur la mise en œuvre des mesures et la réalisation des objectifs liés au code de conduite. Il est aussi prévu qu'une plateforme en ligne soit mise à disposition pour recueillir des signalements d'irrégularités en relation avec les récoltes de signatures. Même si les rapports annuels et la plateforme de signalement n'ont probablement pas un caractère absolument indispensable, il semble que les coûts administratifs liés à ces opérations pourraient rester raisonnables. Nous relevons tout de même que la consultation organisée par la Chancellerie fédérale n'indique donc aucun chiffre à ce sujet.

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Dès lors que les autorités communales, cantonales et fédérales ont un devoir général de contrôler le bon déroulement des récoltes de signatures, en enquêtant sur d'éventuelles irrégularités, nous ne jugeons pas nécessaire ni opportun de prévoir des contrôles supplémentaires visant spécifiquement les signataires du code de bonne conduite. Il serait d'ailleurs absurde que ceux-ci soient soumis à davantage de contrôles que les non-signataires!

### Freie Landschaft Schweiz

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Wichtig ist für Freie Landschaft Schweiz, dass regelmässig (z. B. alle vier Monate) ein runder Tisch stattfindet, also eine Austauschplattform, bei dem alle teilnehmen können (auch solche, die dem Kodex nicht beigetreten sind, Journalisten oder Private). Der Austausch ermöglicht die Benennung und Diskussion von heiklen Punkten. Wir haben den bisherigen Austausch am runden Tisch (live) stets sehr geschätzt.

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Titel	3.2.3 Veronentilionung der mandatierten Anbieteninien
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Komitees und Organisationen veröffentlichen die Liste der von ihnen direkt mandatierten kommerziellen Anbieterinnen.
Begründung	Direkte Mandate müssen ausgewiesen werden.
Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Kommerzielle Anbieterinnen verpflichten sich, nur Unterschriften zu sammeln, wenn ein direktes Mandat des Komitees oder der Organisation vorliegt.
Begründung	Es muss zwingend ein direktes Mandat des Komitees vorliegen: Indirekte Mandate oder "Sub-Aufträge" sorgen für massive Risiken.
Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die kommerziellen Anbieterinnen werden direkt von den Komitees und Organisationen mandatiert (vgl. Ziff. 3.2.2). Es ist untersagt, Subunternehmen mit der Unterschriftensammlung zu beauftragen.
Begründung	Verschärfung.

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Unbedingt. Es muss Kontrollen (ohne Konsequenzen, ausser dass die Fehlbarkeiten öffentlich und ungeschwärzt kommuniziert werden) geben. Besonders muss der Fokus darauf liegen, dass es in der Romandie immer noch sehr hohe Ungültigkeitsquoten und damit mutmasslich viele Fälschungen gibt.

### Freiheitliche Bewegung Schweiz - schweiz-macher

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Schaffung einer Kontrollstelle bringt im Vergleich zu den Kosten zu wenig Verbesserungen mit sich, da eine Kontrolle der Akteure beinahe nicht möglich ist. Dazu müssten die Kontrolleure stichprobenartig auf der Strasse kontrollieren, was ausser bei Sammel-Ständen nicht realistisch ist.

### **Hanspeter Walter**

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die Übeltäter/Missbraucher dieser wichtigen Instruments unserer direkten Demokratie sind offensichtlich die Unternehmen, welche auch Geld verdienen mit den Sammlungen. Ich bezweifle, dass ein Kodex daran etwas ändert. Es ist ein niederschwelliger DIGITALER Zugang zu den Unterschriftensammlungen bereitzustellen, welche die bereits geplanten oder realisierten Mittel der BV nutzen: AGOV; E-ID und viele mehr. Wer sich für eine Sache stark macht, indem er seine Unterschrift unter ein Begehren setzt soll sich auch mit seiner Identität dazu bekennen, nicht nur mit einem schwer überprüfbaren Gekritzel. Zudem ist die Jugend nativ digital unterwegs. Eine solche Lösung wäre eine Investition in die Zukunft.

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Da die Rechtsgrundlage fehlt, sehe ich in der Schaffung einer solchen Kontrollfunktion keinen wirklichen Mehrwert. Eine niderschwellige digitale Lösung (wie im Kommentar zum Kodex beschrieben) wäre nachhaltiger und würde erst noch den manuellen (Kontroll-)Aufwand deutlich reduzieren. Trauen wir den Schweizer Spezialisten der IT (welche notabene zu den besten der Welt gehören) und realisieren wir eine Lösung bei der jeder Teilnehmende zu seiner (digitalen) Unterschrift stehen muss. Kontrollorgane würden so oder so nur einzelne Missbräuche aufdecken.

### IG TIERVERSUCHSVERBOTS-INITIATIVE CH

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Unterstützung gegen Betrug ist willkommen. Einige Punkte sind aber diesbezüglich nicht hilfreich, andere Massnahmen fehlen.

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung beachten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie kopieren oder speichern Unterschriftenlisten und die darin eingetragenen Daten im allgemeinen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
Begründung	Im Besonderen: Es sollte möglich sein in Ausnahmesituationen (Hinweis auf Fehler oder Unregelmässigkeiten) vereinzelte Kopien (so wenig wie möglich) zwecks Kommunikation zwischen den Betroffenen (Komitee, Sammelorganisation, Behörde) sich gegenseitig zuzustellen ohne dass die Einwilligung der Bürger*innen auf der Liste eingeholt werden muss. Die Betroffenen haben/hatten ja eh alle irgendwann die entsprechenden Listen in der Hand d.h. niemand bekommt Einsicht in noch unbekannte Daten.
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	(keine Einschränkung)
Begründung	Einschränkungen bezüglich gleichzeitigen Sammelns auf unterschiedlichen Themen-Listen schützen nicht vor Betrug durch Sammelnde. Sie erschweren jedoch die Arbeit und Freiheit der ehrlichen Profisammelnden.  Der Ausschluss von widersprüchliche Themen-Listen schützt nicht vor Betrug durch Sammelnde. Er erschwert jedoch die Arbeit von ehrlichen Sammelnden. Sie brauchen die Freiheit, an unterschiedlichen Anlässen präsent zu sein und sich dann das passende Set an Unterschriftenlisten bereitzuhalten.
	Es erschwert auch die Arbeit von Abklärenden: Gerade, wenn auffallend viele Unterschriften der Bürger*innen gleichzeitig auf widersprüchlichen Listen auftauchen, wäre dies ein starkes Indiz von unstimmigen Daten und Vorgängen und wäre darum eine wichtige Hilfe beim Überführen von Betrügern.

Begründung	Einschränkungen bei der Art der Entlohnung retten nicht vor Betrügereien. Auch ein zeitentlohnter Angestellter profitiert von möglichst vielen Unterschriften, weil dann sein Lohn und die Jobsicherheit steigt. Ein Zeitlohn entschädigt in der Regel langsame Sammelnde zu gut und schnelle Sammelnde zu schlecht. Langsame werden entlassen und schnelle werden unnötig bequem. Es gibt heutzutage wenig Arbeit, die derart prädestiniert ist für Akkordlohn, wie die Unterschriften-Sammlung. Mit Akkordlohn ist es für Arbeitgeber auch attraktiv Studenten, Rentner, Kleinstund Nebenjobinteressierte einzustellen. Bei Stundenlohn etc. würden die Sammelorganisationen nur noch die Best-of-Profis einstellen. Von solchen gibt es in der Schweiz viel zu wenige. Die wenigsten Menschen können pro Woche mehr als 1 – 2 Stunden Unterschriften sammeln.
Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	(keine Einschränkung)
Begründung	Die Massnahme schützt nicht vor Betrug, hemmt aber die Bürger*innen beim Unterschreiben. Man will keine Kosten verursachen, denkt man unterschreibt ein andermal bei einem ehrenamtlichen Sammelnden und vergisst es.
Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Bundeskanzlei sorgt für eine hohe Qualität der Kontrolle und Auszählung der bei ihr eingereichten Unterschriften. Sie entwickelt ihre Prozesse und Kontrollmethoden auch unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise stetig weiter. Die Bundeskanzlei überwacht die Profisammelnden.
Begründung	ZUSÄTZLICHER VORSCHLAG: Ein Profisammelnder darf sich nicht von mehreren Sammelorganisationen gleichzeitig anstellen lassen. Auch Jobhopper sind verdächtig. Idealerweise besteht für Profisammelnde eine Registrationspflicht bei der Bundeskanzlei. Die Bundeskanzlei führt eine Datenbank von allen Profisammelnden inklusive Adresse und Anstellungsverhältnissen von-bis und inklusive umfassender Schriftprobe (Grossschrift, Kleinschrift, Blockschrift, Schreibschrift und Zahlen und div. Geburtsdaten, in unterschiedlichen Geschwindigkeiten mit links und mit rechts geschrieben – mit viel und mit wenig Druck)

Ablehnung

(keine Einschränkung)

3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Titel

Akzeptanz

Gegenvorschlag

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### M.R. Wilmes Kampagnen & Beglaubigungen GmbH

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Komitees und Organisationen vergeben Mandate für Unterschriftensammlungen nur an kommerzielle Anbieterinnen, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind. Beauftragt das Komitee oder die Organisation eine kommerzielle Anbieterin mit der Unterschriftensammlung, so schliessen die Beteiligten einen Dienstleistungsvertrag ab. Dieser regelt insbesondere folgende Punkte:
	<ul> <li>die Anzahl der zu sammelnden Unterschriften und der Zeitpunkt der Übergabe an das Komitee oder die Organisation;</li> <li>die Frage, ob es sich um bescheinigte oder unbescheinigte Unterschriften handelt und wer für das Einholen der Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist;</li> <li>die Art der Entschädigung der Unterschriftensammlerinnen und Unterschriftensammler (vgl. Ziff. 3.3.5);</li> <li>die Schulung der Unterschriftensammlerinnen und Unterschriftensammler (vgl. Ziff. 3.3.4) und die Mitwirkung des Komitees oder der Organisation an dieser Schulung;</li> <li>die Rückverfolgbarkeit der Unterschriftenlisten (vgl. Ziff. 3.3.8);</li> <li>die Dokumentation der gesammelten Unterschriften (vgl. Ziff. 3.3.9);</li> </ul>
Begründung	Es muss sichergestellt sein, dass die mandatierten Unternehmen ihren Geschäftssitz in der Schweiz haben und sie die Sozialleistungen ordnungsgemäss abrechnen. Aktuell agieren französische Unternehmen in der Schweiz mit einem fiktiven Geschäftssitz bei einer Treuhand. Sie beschäftigen Personen, die in Frankreich wohnen und täglich für ihre Sammeltätigkeit in die Schweiz einreisen. Dass muss mit dem Codex verhindert werden.

### Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Ohne Aufsichts- und Kontrollfunktion ist der Codex nutzlos. Ich plädiere für den Aufbau einer Bürgerplattform auf welcher die Initiativen und Referendum im Sammelstadium aufgeführt sind. Mit Informationen zum Komitee und der Sammlung. Es wäre auch denkbar, diese Aufgabe an einen Verein oder eine Stiftung zu delegieren. Finanzielle Mittel für die Plattform, den Betrieb und die Administration liessen sich leicht bei institutionellen Spender/innen beschaffen.

### Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz / ASLOCA Suisse

## Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Ces derniers mois, les cas d'irrégularités lors de récoltes de signatures contre rémunération se sont multipliés, notamment sous forme de falsifications. Ces pratiques nuisent gravement à la confiance dans nos institutions démocratiques. L'ASLOCA, qui lance régulièrement des campagnes politiques à l'échelle fédérale, est directement concernée par ces enjeux. Avant l'été 2025, elle a d'ailleurs lancé une initiative populaire fédérale sur les loyers. En tant qu'actrice engagée dans des campagnes fédérales, l'ASLOCA se sent particulièrement concernée par cette problématique et prend part à la consultation à ce titre.
	Code de conduite L'ASLOCA soutient les objectifs poursuivis par le code de conduite : limiter les abus, prévenir les falsifications et renforcer la transparence entre les différents acteurs impliqués dans la récolte de signatures.
	Elle salue en particulier la mesure qui propose la publication des prestataires mandatés par les comités d'initiative (point 3.2.3). Cette transparence est essentielle pour identifier les risques d'irrégularités et renforcer la traçabilité des opérations de récolte.
	En tant que petite organisation de campagne, l'ASLOCA ne recourt généralement pas à des entreprises privées pour la récolte de signatures. De plus, elle a la chance de pouvoir compter sur des bénévoles. Toutefois, par souci d'équité, elle estime indispensable d'encadrer la récolte rémunérée. Elle soutient donc pleinement les dispositions du code relatives à ce sujet.
	L'ASLOCA salue également la création d'une plateforme de signalement destinée aux comités référendaires et d'initiatives pour les irrégularités (point 3.4.3), qu'elle n'hésitera pas à utiliser en cas de manquement constaté, y compris lors de ses propres campagnes.
	Sur la fonction de surveillance Le code de conduite ne prévoit à ce stade aucune fonction de surveillance ou de contrôle. L'ASLOCA regrette cette lacune et soutient la proposition, majoritairement plébiscitée lors de la Table Ronde, visant à créer une fonction de contrôle indépendante. Une telle mesure nécessiterait certes une base légale, mais elle nous semble indispensable pour garantir l'effectivité du dispositif.
	Conclusion L'ASLOCA considère que ce code de conduite constitue un pas dans la bonne direction. Elle y adhérera sans hésiter. Toutefois, elle déplore qu'il ne repose que sur le volontariat.
	Le caractère préventif du code est certes louable, mais très probablement insuffisant à lui seul. C'est pourquoi l'ASLOCA demande que des mesures législatives soient envisagées en complément, telles que l'obligation de disposer d'une autorisation pour récolter des signatures à titre lucratif ou la mention obligatoire, sur chaque feuille de signatures, de la personne responsable de la récolte.

Anhang: Reponse\_ASLOCA\_signatures\_FR.pdf



Chancellerie fédérale (ChF) Secteur Chancelier de la Confédération (BK) Section des droits politiques (PORE) Bundesgasse 1, 3003 Berne

Berne, le 3 septembre 2025

### Consultation publique sur le code de conduite pour la récolte de signatures à l'appui des initiatives populaires et des demandes de référendum au niveau fédéral - Réponse de l'ASLOCA

Madame, Monsieur,

Ces derniers mois, les cas d'irrégularités lors de récoltes de signatures contre rémunération se sont multipliés, notamment sous forme de falsifications. Ces pratiques nuisent gravement à la confiance dans nos institutions démocratiques. L'ASLOCA, qui lance régulièrement des campagnes politiques à l'échelle fédérale, est directement concernée par ces enjeux. Avant l'été 2025, elle a d'ailleurs lancé une initiative populaire fédérale sur les loyers. En tant qu'actrice engagée dans des campagnes fédérales, l'ASLOCA se sent particulièrement concernée par cette problématique et prend part à la consultation à ce titre.

#### Code de conduite

L'ASLOCA soutient les objectifs poursuivis par le code de conduite : limiter les abus, prévenir les falsifications et renforcer la transparence entre les différents acteurs impliqués dans la récolte de signatures.

Elle salue en particulier la mesure qui propose la **publication des prestataires mandatés** par les comités d'initiative (point 3.2.3). Cette transparence est essentielle pour identifier les risques d'irrégularités et renforcer la traçabilité des opérations de récolte.

En tant que petite organisation de campagne, l'ASLOCA ne recourt généralement pas à des entreprises privées pour la récolte de signatures. De plus, elle a la chance de pouvoir compter sur des bénévoles. Toutefois, par souci d'équité, elle estime indispensable d'encadrer la récolte rémunérée. Elle soutient donc pleinement les dispositions du code relatives à ce sujet.

L'ASLOCA salue également la création d'une **plateforme de signalement** destinée aux comités référendaires et d'initiatives pour les irrégularités (point 3.4.3), qu'elle n'hésitera pas à utiliser en cas de manquement constaté, y compris lors de ses propres campagnes.

#### Sur la fonction de surveillance

Le code de conduite ne prévoit à ce stade aucune fonction de surveillance ou de contrôle.

L'ASLOCA regrette cette lacune et soutient la proposition, majoritairement plébiscitée lors de la

Table Ronde, visant à créer une fonction de contrôle indépendante. Une telle mesure nécessiterait certes une base légale, mais elle nous semble indispensable pour garantir l'effectivité du dispositif.

#### Conclusion

L'ASLOCA considère que ce code de conduite constitue un pas dans la bonne direction. Elle y adhérera sans hésiter. Toutefois, elle déplore qu'il ne repose que sur le volontariat.

Le caractère préventif du code est certes louable, mais très probablement insuffisant à lui seul. C'est pourquoi l'ASLOCA demande que des **mesures législatives** soient envisagées en complément, telles que l'obligation de disposer d'une autorisation pour récolter des signatures à titre lucratif ou la mention obligatoire, sur chaque feuille de signatures, de la personne responsable de la récolte.

L'ASLOCA se tient à la disposition de la Chancellerie fédérale pour toute question,

Avec nos meilleures salutations.

Association suisse des locataires

Carlo Sommaruga, président

Linda Rosenkranz, secrétaire générale

1. Rosehat

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Le code de conduite ne prévoit à ce stade aucune fonction de surveillance ou de contrôle. L'ASLOCA regrette cette lacune et soutient la proposition, majoritairement plébiscitée lors de la Table Ronde, visant à créer une fonction de contrôle indépendante. Une telle mesure nécessiterait certes une base légale, mais elle nous semble indispensable pour garantir l'effectivité du dispositif.

### Piratenpartei Schweiz

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	-

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung reichen die Unterschriften zur Stimmrechtsbescheinigung bei den zuständigen Behörden frühzeitig und gesammelt ein, damit die Behörden effizient arbeiten und ausreichend Zeit für eine angemessene Kontrolle haben.  Sie stellen den Behörden erforderliche Informationen zur Verfügung, wenn ein Verdacht auf Unregelmässigkeiten besteht.
Begründung	
Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	

Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	2.2.4 Pozahlta Commoltätinkoit
Akzeptanz	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Degrandang	-
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	-
Begründung	
Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	

Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Auf der Unterschriftenliste müssen Logo und Name der kommerziellen Anbieterin abgebildet sein. Auf der ausgefüllten Unterschriftenliste muss zudem ein Identifikator des bezahlten Sammlers oder der bezahlten Sammlerin enthalten sein.
Begründung	
Titel	3.3.9 Dokumentation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
2 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 - 3 -	
Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei Zustimmung
Titel	
Titel Akzeptanz	Zustimmung
Titel Akzeptanz Gegenvorschlag	Zustimmung
Titel Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung	Zustimmung
Titel Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel	Zustimmung   3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Ablehnung  Die Bundeskanzlei richtet eine Plattform ein, die Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen entgegennimmt. Meldungen können von kantonalen und kommunalen Behörden, von Komitees, Organisationen sowie von der Bevölkerung erstattet werden. Die Meldeplattform ist auf den Webseiten der Bundeskanzlei zu laufenden Volksinitiativen und Referenden verlinkt. Die Internetadresse der Meldeplattform kann auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt werden.  Die Bundeskanzlei prüft die eingegangenen Meldungen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Sie bringt erhärtete Verdachtsfälle für
Titel Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel Akzeptanz Gegenvorschlag	Zustimmung   3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Ablehnung  Die Bundeskanzlei richtet eine Plattform ein, die Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen entgegennimmt. Meldungen können von kantonalen und kommunalen Behörden, von Komitees, Organisationen sowie von der Bevölkerung erstattet werden. Die Meldeplattform ist auf den Webseiten der Bundeskanzlei zu laufenden Volksinitiativen und Referenden verlinkt. Die Internetadresse der Meldeplattform kann auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt werden.  Die Bundeskanzlei prüft die eingegangenen Meldungen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Sie bringt erhärtete Verdachtsfälle für Unterschriftenfälschung zur Anzeige.
Titel Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel Akzeptanz	Zustimmung   3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Ablehnung  Die Bundeskanzlei richtet eine Plattform ein, die Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen entgegennimmt. Meldungen können von kantonalen und kommunalen Behörden, von Komitees, Organisationen sowie von der Bevölkerung erstattet werden. Die Meldeplattform ist auf den Webseiten der Bundeskanzlei zu laufenden Volksinitiativen und Referenden verlinkt. Die Internetadresse der Meldeplattform kann auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt werden.  Die Bundeskanzlei prüft die eingegangenen Meldungen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Sie bringt erhärtete Verdachtsfälle für
Titel  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung  Titel  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung  Titel  Titel  Titel  Titel  Titel  Titel	Zustimmung   3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Ablehnung  Die Bundeskanzlei richtet eine Plattform ein, die Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen entgegennimmt. Meldungen können von kantonalen und kommunalen Behörden, von Komitees, Organisationen sowie von der Bevölkerung erstattet werden. Die Meldeplattform ist auf den Webseiten der Bundeskanzlei zu laufenden Volksinitiativen und Referenden verlinkt. Die Internetadresse der Meldeplattform kann auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt werden.  Die Bundeskanzlei prüft die eingegangenen Meldungen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Sie bringt erhärtete Verdachtsfälle für Unterschriftenfälschung zur Anzeige.
Titel Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung	Zustimmung   3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Ablehnung  Die Bundeskanzlei richtet eine Plattform ein, die Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen entgegennimmt. Meldungen können von kantonalen und kommunalen Behörden, von Komitees, Organisationen sowie von der Bevölkerung erstattet werden. Die Meldeplattform ist auf den Webseiten der Bundeskanzlei zu laufenden Volksinitiativen und Referenden verlinkt. Die Internetadresse der Meldeplattform kann auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt werden.  Die Bundeskanzlei prüft die eingegangenen Meldungen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Sie bringt erhärtete Verdachtsfälle für Unterschriftenfälschung zur Anzeige.
Titel  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung  Titel  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung  Titel  Titel  Titel  Titel  Titel  Titel	Zustimmung   3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Ablehnung  Die Bundeskanzlei richtet eine Plattform ein, die Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen entgegennimmt. Meldungen können von kantonalen und kommunalen Behörden, von Komitees, Organisationen sowie von der Bevölkerung erstattet werden. Die Meldeplattform ist auf den Webseiten der Bundeskanzlei zu laufenden Volksinitiativen und Referenden verlinkt. Die Internetadresse der Meldeplattform kann auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt werden.  Die Bundeskanzlei prüft die eingegangenen Meldungen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Sie bringt erhärtete Verdachtsfälle für Unterschriftenfälschung zur Anzeige.  viel Aufwand, kaum Mehrwert  3.4.4 Beratung und Informationen

Titel	3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.4.6 Beitritt und Austritt
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Titel Akzeptanz	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure Zustimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Akzeptanz  Gegenvorschlag	Zustimmung
Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung	Zustimmung
Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel	Zustimmung 3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Verhaltenskodex sieht mangels Rechtsgrundlage keine Aufsichts- beziehungsweise Kontrollfunktion vor, welche die Einhaltung der Massnahmen durch die Akteurinnen prüft. Bitte geben Sie an, ob Sie die Schaffung einer entsprechenden Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion befürworten.
Begründung	Viel Aufwand, wenig Nutzen

### Politagentur.ch GmbH

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

### Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Sie wenden keine aggressiven und unlauteren Sammelmethoden an. Solche liegen beispielsweise vor, wenn die Entscheidung, ein Volksbegehren zu unterschreiben oder nicht, durch Drängen oder durch das Vorbringen sachfremder Argumente beeinflusst wird, oder wenn der Entscheid, ein Volksbegehren nicht unterzeichnen zu wollen, nicht respektiert wird.  Gut frequentierte Sammelorte dürfen von allen genutzt werden. Insbesondere dürfen ehrenamtliche Sammlerinnen und Sammler nicht von kommerziellen Anbieterinnen verdrängt werden.
Begründung	"Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung gehen respektvoll miteinander um und unterlassen Handlungen, die darauf abzielen, anderen zu schaden."  Der erste Absatz muss nicht speziell formuliert werden. Das ist eine Selbstverständlichkeit, da braucht es keinen staatlichen Ehrenkodex. Wer für solche Grundsätze extra Formulierungen in einem Ehrenkodex braucht, ist ohnehin nicht geeignet Dienstleistungen bei Unterschriftensammlungen zu organisieren.
Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung verpflichten sich zu einer aktiven Zusammenarbeit und Kommunikation. Die Bundeskanzlei lädt die Akteurinnen und Akteure periodisch zu einem Austausch über die Umsetzung der Massnahmen und die Erreichung der Ziele des Verhaltenskodex ein.
Begründung	Wer bestimmt, wer alles zu Akteurinnen und Akteuren der Unterschriftensammlung gezählt werden? Was enthält die Verpflichtung zu aktiver Zusammenarbeit genau?
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Komitees und Organisationen veröffentlichen die Liste der von ihnen mandatierten kommerziellen Anbieterinnen.
Begründung	Hier muss zwingend differenziert werden zwischen kommerziellen Anbietern, die bezahltes Unterschriftensammeln anbieten und seriösen kommerziellen Dienstleistern, die im Auftrag von Komitees die Beglaubigungsprozesse abwickeln. Wir sind Zweiteres und sehen nicht ein, weshalb wir von Komitees öffentlich erwähnt werden müssen.

Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler dürfen für höchstens drei Volksinitiativen oder Referenden gleichzeitig Unterschriften sammeln. Dies gilt nicht bei thematisch verbundenen Volksbegehren. Es darf zwischen den Volksbegehren, für die gleichzeitig gesammelt wird, kein offensichtlicher Interessenkonflikt bestehen.
Begründung	Das ist ein unbegründeter Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und der direkten Demokratie. Die Zahl von drei gleichzeitigen Initiativen oder Referenden ist willkürlich - wieso nicht zwei oder vier? Hier läuft man Gefahr, den guten Gedanken des Ehrenkodex zu schwächen, wenn man zu detaillierte Eingriffe macht. Man kann auch seriös sammeln, wenn man für mehr als drei Anliegen unterwegs ist.
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Auf der Unterschriftenliste müssen Logo und Name der kommerziellen Anbieterin abgebildet sein. Auf der ausgefüllten Unterschriftenliste muss zudem der Vor- und Nachname des bezahlten Sammlers oder der bezahlten Sammlerin enthalten sein, sowie das Datum und der Ort, an dem die Unterschriften gesammelt wurden.
Begründung	Das geht viel zu weit. Wir wären höchstens mit einem Kompromiss einverstanden: Es kann auch mit Kürzeln oder Codes gearbeitet werden, ohne dass Sammler namentlich aufgeführt werden müssen.
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gemeinden sorgen für eine hohe Qualität der Kontrolle der Angaben auf den Unterschriftenlisten und der Bescheinigung des Stimmrechts. Sie stellen durch eine angemessene Schulung sicher, dass das mit diesen Kontrollen befasste Personal über die notwendigen Kenntnisse (insbesondere auch bezüglich möglicher Unregelmässigkeiten) verfügt. Sie organisieren sich so, dass die eingereichten Unterschriften rasch kontrolliert und bescheinigt werden können. Sie informieren die Komitees über die Anzahl der gültigen und ungültigen Unterschriften und melden Auffälligkeiten, die auf eine wesentliche Unregelmässigkeit bei der Unterschriftensammlung hindeuten, unverzüglich der Bundeskanzlei.  Die Kantone unterstützen die Gemeinden bei Bedarf bei der Kontrolle und Bescheinigung der Unterschriften. Soweit die Kontrolle und Stimmrechtsbescheinigung dem Kanton obliegt, übernimmt er die Pflichten, wie sie für die Gemeinden gelten.
Begründung	99 % der Gemeinden macht die Beglaubigung heute schon tadellos - da muss nichts zusätzlich reguliert werden. Wir bitten aber die Bundeskanzlei, klar darauf hinzuweisen, dass seit Jahren bekannte "schwarze Schafe" wie die unzuverlässige Beglaubigungsstelle des Kantons Genf für ihr wiederholt liederliches Arbeitsverhalten gerügt werden. Dass insbesondere Genf sehr unzuverlässig und fehlerhaft beglaubigt, dürften alle Komitees (unabhängig von Parteicouleur) bestätigen. Hier bitten wir, eine zuverlässige Arbeit anzumahnen.

Titel	3.4.3 Zentrale Meldeplattform
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Bundeskanzlei richtet eine Plattform ein, die Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten bei Unterschriftensammlungen entgegennimmt. Meldungen können von kantonalen und kommunalen Behörden, von Komitees, Organisationen sowie von der Bevölkerung erstattet werden. Die Meldeplattform ist auf den Webseiten der Bundeskanzlei zu laufenden Volksinitiativen und Referenden verlinkt. Die Internetadresse der Meldeplattform kann auf die Unterschriftenlisten aufgedruckt werden.  Die Bundeskanzlei prüft die eingegangenen Meldungen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Sie bringt erhärtete Verdachtsfälle für Unterschriftenfälschung zur Anzeige.
Begründung	Hier muss präzisiert werden, wie dem Datenschutz Rechnung getragen wird. Meldungen dürfen zudem nicht anonym erfolgen, um zu verhindern, dass Andersdenkende unberechtigterweise angeschwärzt werden.

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung:	Dafür bräuchte es wohl zusätzliche gesetzliche Grundlagen - die Demokratie darf aber nicht "bürokratisiert" werden. Man muss auch klar festhalten: Der grösste Teil der Akteure verhält sich seit Jahren korrekt und stärkt die Demokratie.

### Politbeobachter

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Ein Kodex, der rechtlich nicht bindend ist, hat nur begrenzte Wirkung. Falls Anpassungen am Prozess erforderlich sind, müssen diese zwingend rechtlich verbindlich ausgestaltet werden.  Nach unserer Auffassung wird die Thematik um gefälschte Unterschriften überschätzt. Es handelt sich lediglich um einige hundert Fälle, während jährlich zahlreiche Initiativen eingereicht werden. Dadurch gerät unsere Demokratie nicht in eine Schieflage. Gleichwohl sollten die Kontrollen dort verstärkt werden, wo dies als notwendig erachtet wird. Die Niederschwelligkeit bei der Unterschriftensammlung soll beibehalten werden, auch wenn dadurch ein gewisses Risiko von Fälschungen bestehen bleibt. Dieses Risiko ist jedoch durch das Strafgesetz bereits abgedeckt und kann entsprechend verfolgt werden.
	Falls ein öffentliches Register mit Verhaltenskodex gewünscht wird, kann dies auf privater Basis organisiert werden. Es ist nicht Aufgabe des Staates, freiwillige Regeln einzuführen oder ein entsprechendes Register zu führen.

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

### Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Faute de base légale, le code de conduite ne prévoit pas de fonction de surveillance ou de contrôle permettant de vérifier le respect des mesures par les actrices et acteurs. Veuillez indiquer si vous êtes en faveur de la création d'une telle fonction de surveillance ou de contrôle.
Begründung	

## Sammelplatz Schweiz GmbH

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Aus folgenden Gründen:  1. Es gibt dafür keinen Anlass und auch keine gesetzliche Grundlage.  2. Der Gesetzgeber hat den Zugang zum Unterschriftensammeln bewusst niederschwellig gestaltet. Ein Kodex würde den Zugang zu den Volksrechten erschweren. Dies steht im Widerspruch den geltenden Gesetzen.  3. Der Kodex würde bei kommerziellen Anbietern hohe Zusatzkosten verursachen. Wer deckt diese Kosten? Letztlich müsste dies auf die Kunden überwälzt werden. Der Kodex löst also einen massiven Kostenschub für Komitees aus. Dies erhöht die Schwelle für das Ergreifen von Referenden und Initiativen. Es handelt sich dabei um einen Abbau der direkten Demokratie, da die direktdemokratischen Instrumente nicht mehr allen zugänglich sein würden.  4. Der Kodex verletzt die in der Verfassung garantierte Wirtschaftsfreiheit und greift in die Vertragsfreiheit ein.

Titel	Einleitung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Aus folgenden Gründen:  1. Es gibt dafür keinen Anlass und auch keine gesetzliche Grundlage.  2. Der Gesetzgeber hat den Zugang zum Unterschriftensammeln bewusst niederschwellig gestaltet. Ein Kodex würde den Zugang zu den Volksrechten erschweren. Dies steht im Widerspruch den geltenden Gesetzen.  3. Der Kodex würde bei kommerziellen Anbietern hohe Zusatzkosten verursachen. Wer deckt diese Kosten? Letztlich müsste dies auf die Kunden überwälzt werden. Der Kodex löst also einen massiven Kostenschub für Komitees aus. Dies erhöht die Schwelle für das Ergreifen von Referenden und Initiativen. Es handelt sich dabei um einen Abbau der direkten Demokratie, da die direktdemokratischen Instrumente nicht mehr allen zugänglich sein würden.  4. Der Kodex verletzt die in der Verfassung garantierte Wirtschaftsfreiheit und greift in die Vertragsfreiheit ein; zudem ist er in weiten Teilen nicht praxistauglich.
Begründung	-
Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Der Kodex ist nicht nötig, denn die Ziele werden heute schon erfüllt. Hingegen verletzt der Kodex die Verfassung (Wirtschaftsfreiheit) und diverse Gesetze; und er entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.  Der Kodex würde die Hürden für die Volksrechte erhöhen. Damit würde der Kodex die direkte Demokratie direkt abbauen. Mit dem Kodex wären die direktdemokratischen Instrumente nicht mehr allen zugänglich, insbesondere für ressourcenschwach organisierte Interessen.
Begründung	

Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung des Kodex ab. Die hier vorgenommenen Regulierungen sind unnötige Einschränkungen der direkten Demokratie. Der Gesetzgeber hat bewusst nur das Nötigste zum Sammeln der Unterschriften geregelt. Der Kodex möchte - ohne gesetzliche Grundlage - diesen Freiraum einengen, was entschieden abzulehnen ist. Die hier vorgenommenen Regulierungen schaffen ungleiche Spiesse für die Beteiligten, und sie verteuern den Prozess des organisierten Unterschriftensammelns erheblich.
Begründung	
Titel	3 Integrität von Unterschriftensammlungen sicherstellen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung des Kodex ab.
	In diesem Kapitel vorgeschlagenen Regulierungen verstossen gegen die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit und gegen die Vertragsfreiheit. Andere sind wiederum überflüssig, wenn sie geltendes Recht nennen.
Begründung	
Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Diese Regelung ist überflüssig, da es sich um geltendes Recht handelt.
Begründung	-
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Begründung	-
Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung wirkt wettbewerbsmindernd im Sinne des Kartellgesetzes.
Begründung	
Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Dies ist bereits gesetzlich geregelt.
Begründung	

Titel	Massnahmen für Komitees und Organisationen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Begründung	
Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung geht über das geltende Recht hinaus. Für diese Regelung hier fehlt die gesetzliche Grundlage. Sie verletzt insbesondere den Willen des Gesetzgebers, die Volksrechte niederschwellig zugänglich zu machen.
Begründung	
Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelungen verletzen die gesetzliche Vertragsfreiheit und sind nicht praxistauglich.
Begründung	
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Dies diese Regelung verletzt geltendes Recht.
Begründung	-
Titel	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Begründung	-
Titel	Massnahmen für kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Dies ist bereits gesetzlich geregelt.
Begründung	
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Ablehnung
0	Mr. 1.1
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung ist überflüssig. Kommerzielle Anbieter haben die intrinsische Motivation, dies zu erfüllen.

Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung ist überflüssig. Kommerzielle Anbieter haben die intrinsische Motivation, dies auch ohne Kodex zu erfüllen.
Begründung	
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung verletzt die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit und die Vertragsfreiheit.
Begründung	
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung ist überflüssig. Kommerzielle Anbieter haben die intrinsische Motivation, dies auch ohne Kodex zu zu erreichen.
Begründung	
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung verletzt die Wirtschaftsfreiheit und die Vertragsfreiheit.
Begründung	
Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung verletzt die Wirtschaftsfreiheit und die Vertragsfreiheit.
Begründung	
Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Begründung	
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Regelung verletzt mehrfach geltendes Recht. Zudem wäre eine solche Regelung nicht praxistauglich. Das Sammeln würde derart erschwert, dass die Kosten explodieren würden.
Begründung	

Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen beben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Vorgabe würde massieve Kosten verursachen. Sie hat keinen Bezug zur Qualität der gesammelten Unterschriften.  Titel Massnahmen für Behörden Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung	Titel	3.3.9 Dokumentation
haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Vorgabe wirde massive Kosten verursachen. Sie hat keinen Bezug zur Qualität der gesammelten Unterschriften.	Akzeptanz	Ablehnung
Titel Massnahmen für Behörden Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Begründung Titel 3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone Akzeptanz Ablehnung Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die Gemeinden und Kantone sind angehalten, das geltende Recht umzusetzen. Begründung Titel 3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Begründung Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missibeligie Initiativen oder kommerzielle Arbibeter würzeinderhen. Für Komtes bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammielphase vom politischen Gegen trustendenen Beschwerden dietzeitett werden. Her und eine Beschwerden dietzeitett werden. Die Gegen missibeligie Initiativen oder kommerzielle Arbibeter wärenziechen. Für Komtes bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammielphase vom politischen Gegen trustendenen Beschwerden dietzeitett werden. Her unsehnen Beschwerden dietzeitett werden. Her unsehnen Beschwerden dietzeitett werden. Her unsehnen Beschwerden dietzeitetten werden des geschäfteschädigend, wenn sie missbrauchlich beschuldigt würden.  Begründung Titel 3.4.4 Beratung und Informationen Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen h	Gegenvorschlag	haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Diese Vorgabe würde massive Kosten verursachen. Sie hat keinen Bezug
Akzeptanz Ablehnung Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung Titel 3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die Gemeinden und Kantone sind angehalten, das geltende Recht umzuselzen.  Begründung Titel 3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutz werden, um gezielt Beschwerden gegen missilebige Initiativen oder kommerzielle Arbieter einzureichen. Für Komitees beduige dies eine Gefahr: Ihre initiative könnte sohen in der Sammelphate vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskrecitiert werden. Für kommerzielle Arbieter wier dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung Titel 3.4.4 Beratung und Informationen Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung Titel 3.4.5 Veröffentlichung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Begründung	
Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel  3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die Gemeinden und Kantone sind angehalten, das geltende Recht umzusetzen.  Begründung   Titel  3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlel Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel  3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte sohen in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiet werden. Für kommerzielle Anbieter werden diskreditiet werden. Für kommerzielle Anbieter we	Titel	Massnahmen für Behörden
haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die Gemeinden und Kantone sind angehalten, das geltende Recht umzusetzen.  Begründung  Titel 3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Beinführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder Kommerzielle Arbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr. Hien Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegener mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für Kommerzielle Arbieter einzureichen. Für Kommerzielle Arbieter wäre des geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung  Titel 3.4.4 Beratung und Informationen Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Akzeptanz	Ablehnung
Titel 3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir Iehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die Gemeinden und Kantone sind angehalten, das geltende Recht umzusetzen. Begründung  Titel 3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir Iehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees begen, Eir Komiteen sehen, Für Komiteen sehen, Für Komiteen sehen, Für Komiteen sehen, Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung  Titel 3.4.4 Beratung und Informationen Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex Akzeptanz Ablehnung Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die Gemeinden und Kantone sind angehalten, das geltende Recht umzusetzen.  Begründung   Titel  3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlel  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel  3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Bie Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr. Ihre Initiative Könnte schon in der Sammelpase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung   Titel  3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel  3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Begründung	
Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die Gemeinden und Kantone sind angehalten, das geltende Recht umzusetzen.    Begründung	Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die Gemeinden und Kantone sind angehalten, das geltende Recht umzusetzen.  Begründung  Titel 3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen misslibeige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzuriehnen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegen mit erfundenen Beschwerden diskreder den, Perioden werden.  Begründung   Titel 3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Akzeptanz	Ablehnung
Titel 3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei  Akzeptanz Ablehnung  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung  Titel 3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Gegenvorschlag	haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Die
Akzeptanz Ablehnung Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform Akzeptanz Ablehnung Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung Titel 3.4.4 Beratung und Informationen Akzeptanz Ablehnung Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex Akzeptanz Ablehnung Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Begründung	
Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Akzeptanz Ablehnung  Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung   Titel 3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz  Ablehnung  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige lnitiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung   Titel 3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Akzeptanz	Ablehnung
Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform  Akzeptanz Ablehnung  Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung  Titel 3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Akzeptanz  Ablehnung  Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung   Titel  3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel  3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Begründung	
Die Einführung einer zentralen Meldeplattform könnte für Missbräuche genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung   Titel  3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel  3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Titel	3.4.3 Zentrale Meldeplattform
genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie missbräuchlich beschuldigt würden.  Begründung   Titel  3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel  3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Akzeptanz	Ablehnung
Titel 3.4.4 Beratung und Informationen  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung  Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Gegenvorschlag	genutzt werden, um gezielt Beschwerden gegen missliebige Initiativen oder kommerzielle Anbieter einzureichen. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner mit erfundenen Beschwerden diskreditiert werden. Für kommerzielle Anbieter wäre dies geschäftsschädigend, wenn sie
Akzeptanz Ablehnung  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Begründung	
Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel  3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Titel	3.4.4 Beratung und Informationen
haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.  Begründung   Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Akzeptanz	Ablehnung
Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex  Akzeptanz Ablehnung  Gegenvorschlag Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Gegenvorschlag	
Akzeptanz  Ablehnung  Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Begründung	
Gegenvorschlag  Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Titel	3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex
haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.	Akzeptanz	Ablehnung
Begründung	Gegenvorschlag	
	Begründung	

Titel	3.4.6 Beitritt und Austritt
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Wir lehnen die Einführung eines Kodex ab. Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Begründung	
Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Begründung	
Titel	3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten.
Begründung	

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Bei Unterschriftensammlungen haben sich alle involvierten Akteure am geltenden Recht auszurichten. Der Kodex würde den Zugang zu den direktdemokratischen Instrumenten einerseits erschweren, andererseits sehr stark verteuern. Ressourcenschwache Interessen und Organisationen würden massiv benachteiligt. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Volksrechte bewusst bewusst niederschwellig geregelt. Der Kodex würde direkt einen Abbau der direkten Demokratie bedeuten. Eine Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion würde dies massiv verschärfen. Auch würde dies Missbräuchen Tür und Tor öffnen. Indem für missliebige Initiativen gezielt falsche Unterschriften eingereicht werden könnten. Für Komitees bedeutet dies eine Gefahr: Ihre Initiative könnte schon in der Sammelphase vom politischen Gegner diskreditiert werden.
Begründung	

## **Schweizer Bauernverband**

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme im mitgeschickten Dokument.

Anhang: 250623\_Stellungnahme Verhaltenskodex Unterschriftensammlung.pdf



Bundeskanzlei Sektion Politische Rechte Bundesgasse 1 3003 Bern Brugg, 23. Juni 2025

Zuständig: Helfenstein Sandra

Dokument: 250613\_Stellungnahme Verhaltenskodex

Unterschriftensammlung.docx

# Vernehmlassung zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Juni laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Schweizer Bauernverband begrüsst die Aktivitäten, um die Integrität von Unterschriftensammlungen und damit das Vertrauen in unsere demokratischen Prozesse sicherzustellen. Die aktuellen Hürden in Bezug auf die Anzahl benötigten Unterschriften sind sowohl bei Volksinitiativen wie auch bei fakultativen Referenden sehr tief. Umso wichtiger ist es, dass die gesammelten Unterschriften effektiv gültig sind. Ebenso sollen Anliegen zur Abstimmung kommen, die in der Bevölkerung effektiv einen grossen Rückhalt geniessen.

Wir unterstützen die bereits ergriffenen Massnahmen wie die verstärkten Kontrollen bei der Auszählung der Unterschriften, das Meldungsmonitoring und die Absicht, technische Lösungen zur Wahrung der Integrität der Unterschriftensammlungen zu erarbeiten. Absolut zwingend ist es, dass die Bundeskanzlei bei Unregelmässigkeiten Anzeige erstattet und die Vorfälle strafrechtlich verfolgt.

Der erarbeitete Verhaltenskodex ist aus unserer Sicht inhaltlich mehrheitlich in Ordnung. Insbesondere die angestrebte Transparenz, wenn bezahlte Firmen zum Einsatz kommen, erachten wir als essentielle Grundlage. Ebenso unterstützen wir es, dass die Bezahlung nicht nach Anzahl der gesammelten Unterschriften erfolgen soll. Die Ausformulierung ist jedoch so offen und unverbindlich, dass sehr viel Raum für Interpretation besteht. Ein ausgeklügeltes Bonussystem unterläuft diesen Anstrengungen problemlos.

Das Problem des Kodex ist aber sowieso, dass er rechtlich unverbindlich ist und deshalb kriminelle Machenschaften nicht verhindern wird. Aus diesem Grund – und weil die Hürden wie erwähnt tief sind – steht für uns nach wie vor ein Verbot von bezahlten Unterschriften im Vordergrund. Bei breit getragenen Anliegen sollte es auch so kein Problem sein, die nötigen Unterschriften zu sammeln.

Die Schaffung einer entsprechenden Aufsichts- und Kontrollfunktion mag in der Theorie gut tönen. In der Praxis dürfte damit einmal mehr ein neues Verwaltungsmonster geschaffen werden, das trotz vielen personellen und damit finanziellen Ressourcen wenig nützt. Ein Verbot ist administrativ deutlich einfacher und damit auch der kostengünstigste Weg, das Ziel zu erreichen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11 info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Sie finden unsere Begründung im letzten Abschnitt im mitgeschickten Dokument

Anhang: 250623\_Stellungnahme Verhaltenskodex Unterschriftensammlung.pdf



Bundeskanzlei Sektion Politische Rechte Bundesgasse 1 3003 Bern Brugg, 23. Juni 2025

Zuständig: Helfenstein Sandra

Dokument: 250613\_Stellungnahme Verhaltenskodex

Unterschriftensammlung.docx

# Vernehmlassung zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Juni laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Schweizer Bauernverband begrüsst die Aktivitäten, um die Integrität von Unterschriftensammlungen und damit das Vertrauen in unsere demokratischen Prozesse sicherzustellen. Die aktuellen Hürden in Bezug auf die Anzahl benötigten Unterschriften sind sowohl bei Volksinitiativen wie auch bei fakultativen Referenden sehr tief. Umso wichtiger ist es, dass die gesammelten Unterschriften effektiv gültig sind. Ebenso sollen Anliegen zur Abstimmung kommen, die in der Bevölkerung effektiv einen grossen Rückhalt geniessen.

Wir unterstützen die bereits ergriffenen Massnahmen wie die verstärkten Kontrollen bei der Auszählung der Unterschriften, das Meldungsmonitoring und die Absicht, technische Lösungen zur Wahrung der Integrität der Unterschriftensammlungen zu erarbeiten. Absolut zwingend ist es, dass die Bundeskanzlei bei Unregelmässigkeiten Anzeige erstattet und die Vorfälle strafrechtlich verfolgt.

Der erarbeitete Verhaltenskodex ist aus unserer Sicht inhaltlich mehrheitlich in Ordnung. Insbesondere die angestrebte Transparenz, wenn bezahlte Firmen zum Einsatz kommen, erachten wir als essentielle Grundlage. Ebenso unterstützen wir es, dass die Bezahlung nicht nach Anzahl der gesammelten Unterschriften erfolgen soll. Die Ausformulierung ist jedoch so offen und unverbindlich, dass sehr viel Raum für Interpretation besteht. Ein ausgeklügeltes Bonussystem unterläuft diesen Anstrengungen problemlos.

Das Problem des Kodex ist aber sowieso, dass er rechtlich unverbindlich ist und deshalb kriminelle Machenschaften nicht verhindern wird. Aus diesem Grund – und weil die Hürden wie erwähnt tief sind – steht für uns nach wie vor ein Verbot von bezahlten Unterschriften im Vordergrund. Bei breit getragenen Anliegen sollte es auch so kein Problem sein, die nötigen Unterschriften zu sammeln.

Die Schaffung einer entsprechenden Aufsichts- und Kontrollfunktion mag in der Theorie gut tönen. In der Praxis dürfte damit einmal mehr ein neues Verwaltungsmonster geschaffen werden, das trotz vielen personellen und damit finanziellen Ressourcen wenig nützt. Ein Verbot ist administrativ deutlich einfacher und damit auch der kostengünstigste Weg, das Ziel zu erreichen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11 info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

### **Stadt Bern**

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	

Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Stadt Bern würde es begrüssen, an solchen periodischen Austauschtreffen teilnehmen zu können. Die Stadtkanzlei Bern kontrolliert mit zwischen 30'000 und 60'000 Unterschriften pro Jahr für eidgenössische Initiativen und Referenden eine hohe Anzahl Unterschriften.
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler dürfen gleichzeitig nur für ein Volksbegehren Unterschriften sammeln. Dies gilt nicht bei thematisch verbundenen Volksbegehren.
Begründung	Es hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass bezahlte Sammlerinnen und Sammler Unterstützungsbekundungen einer Person auf Unterschriftenlisten von nicht unterschriebenen Volksbegehren übertragen haben.
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Gemeinden sorgen für eine hohe Qualität bei der Bescheinigung des Stimmrechts. Sie stellen durch eine angemessene Schulung sicher, dass das mit diesen Kontrollen befasste Personal über die notwendigen Kenntnisse (insbesondere auch bezüglich möglicher Unregelmässigkeiten) verfügt. Sie organisieren sich so, dass die eingereichten Unterschriften rasch kontrolliert und bescheinigt werden können. Sie informieren die Komitees über die Anzahl der gültigen und ungültigen Unterschriften und melden Auffälligkeiten, die auf eine wesentliche Unregelmässigkeit bei der Unterschriftensammlung hindeuten, unverzüglich der Bundeskanzlei.
	Die Kantone unterstützen die Gemeinden bei Bedarf bei der Kontrolle und Bescheinigung der Unterschriften. Soweit die Kontrolle und Stimmrechtsbescheinigung dem Kanton obliegt, übernimmt er die Pflichten, wie sie für die Gemeinden gelten.
Begründung	Der Stadt Bern stellen sich Fragen betreffend Kontrolle der Angaben auf der Unterschriftenliste: Müssen die Gemeinden die Angaben gemäss 3.3.8 Rückverfolgbarkeit kontrollieren? > Falls ja, welche Kontrolle ist erforderlich? >> Soll kontrolliert werden, ob die Angaben gemäss 3.3.8 vorhanden sind? >>> Falls die Angaben fehlen, was ist mit der Unterschriftenliste zu machen? >> Oder soll kontrolliert werden, ob die Angaben gemäss 3.3.8. korrekt sind? >>> Falls eine solche umfassende Kontrolle gemeint ist, wie soll diese durchgeführt werden? Eine solche weitergehende Kontrolle könnte von der Stadt Bern mangels Ressourcen nicht geleistet werden.

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Ohne genauer zu wissen, was für eine Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion angedacht ist, ist es schwierig, sich dazu zu äussern. Falls eine Aufsichts-bzw. Kontrollfunktion eingeführt würde, dürfte diese nicht – auch nicht teilweise – an die Gemeinden delegiert werden, da in der Stadt Bern entsprechende Ressourcen fehlen würden.

## Travail.Suisse

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	

Anhang: Stellungnahme T.S. zum Entwurf des Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen.pdf



Sektion Politische Rechte spr@bk.admin.ch

Bern, 5. September 2025

#### Stellungnahme zum Entwurf des Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen

Sehr geehrter Herr stellvertretender Sektionsleiter, Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen Stellung nehmen zu können. Das Vertrauen in die direktdemokratischen Prozesse der Schweiz bildet eine zentrale Grundlage unseres politischen Systems. Ebenso entscheidend ist das Vertrauen in die Art und Weise, wie Volksrechte – insbesondere durch das Sammeln von Unterschriften – ausgeübt werden. In den letzten Jahren haben jedoch mehrere problematische Vorfälle im Zusammenhang mit bezahltem Unterschriftensammeln dieses Vertrauen stark erschüttert. Angesichts der zunehmenden Professionalisierung und Kommerzialisierung in diesem Bereich erachtet Travail.Suisse die Einführung klarer Regeln und minimaler Standards als dringend notwendig. Nur mit einem gemeinsamen Bekenntnis aller Beteiligten zu solchen Standards lässt sich das Vertrauen in die direktdemokratischen Verfahren wieder stärken.

Zugleich ist für Travail. Suisse zentral, dass die Niederschwelligkeit der Unterschriftensammlung erhalten bleibt. Der einfache Zugang zu diesem wichtigen direktdemokratischen Instrument ist für Verbände wie Travail. Suisse und seine Mitgliedsverbände essenziell. Sie dürfen nicht durch zusätzliche administrative Hürden oder restriktive Vorgaben benachteiligt werden, nur weil einzelne kommerzielle und profitorientierte Anbieterinnen gegen bestehende Regeln verstossen und das Vertrauen in die demokratischen Prozesse untergraben. Eine Stärkung der Integrität darf nicht zulasten jener Akteure erfolgen, die sich mit grossem Engagement und im Rahmen der geltenden Regeln für die direkte Demokratie einsetzen.

Travail.Suisse, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, begrüsst deshalb ausdrücklich die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen im Rahmen von Volksinitiativen und fakultativen Referenden. Dieser schafft die Grundlage für einheitliche und verbindliche Standards, zu denen sich die unterzeichnenden Akteure bekennen.

Travail.Suisse möchte vier Aspekte der Vernehmlassung hervorheben:

#### Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Travail.Suisse ist überzeugt, dass der Verhaltenskodex nur dann seine Wirkung entfalten kann, wenn er auf eine möglichst breite Unterzeichnerschaft stösst. Nur wenn sich alle beteiligten Akteure – Komitees, Parteien und Organisationen, kommerzielle Anbieterinnen und Behörden – dem Kodex verpflichten, können die angestrebten Standards umgesetzt und problematische Entwicklungen wirksam eingedämmt werden. Neben dieser breiten

Abstützung braucht es jedoch auch eine funktionierende Kontrolle der Einhaltung der Kodexbestimmungen. Ein Verhaltenskodex ohne angemessene Kontroll- und Aufsichtsmechanismen bleibt wirkungslos. Travail. Suisse spricht sich deshalb dezidiert für die Schaffung einer unabhängigen Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus, welche die Umsetzung des Kodex überwacht, auf Beschwerden reagiert und gegebenenfalls auch Sanktionen einleiten kann.

Nach Auffassung von Travail.Suisse soll eine solche Monitoring-Stelle die Bearbeitung mutmasslicher Verstösse gegen den Verhaltenskodex übernehmen, die ihr über die zentrale Meldeplattform oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie soll zudem eine vermittelnde Rolle zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren einnehmen und Empfehlungen zur praktischen Umsetzung des Kodex abgeben können. Bei festgestellten Verstössen soll sie geeignete Massnahmen ergreifen können; dazu gehören insbesondere die formelle Feststellung eines Verstosses, eine Ermahnung oder – bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen – der Ausschluss vom Verhaltenskodex.

Die Möglichkeit eines Ausschlusses ist zwingend notwendig, um die Integrität und Verbindlichkeit des Kodex zu wahren. Aus Sicht von Travail. Suisse ist es darum problematisch, dass im vorliegenden Entwurf des Verhaltenskodex kein Ausschlussmechanismus vorgesehen ist. Es besteht somit die Möglichkeit, dass ein Unternehmen oder eine Organisation, die nachweislich gegen den Kodex verstossen hat – im schlimmsten Fall sogar strafrechtlich verurteilt wurde –, weiterhin als Unterzeichnerin des Kodex auftreten kann. Dies würde die Glaubwürdigkeit des gesamten Instruments untergraben und den Kodex faktisch seines Sinns und seiner Wirkung berauben.

#### Evaluation des Verhaltenskodex und rechtliche Massnahmen bei anhaltenden Missbräuchen

Travail.Suisse begrüsst ausdrücklich, dass die Bundeskanzlei einen periodischen Austausch mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren vorsieht (Ziffer 3.1.3), um die Umsetzung der Massnahmen sowie die Erreichung der Ziele des Verhaltenskodex zu evaluieren. Dieser Austausch bietet eine wichtige Gelegenheit, Erfahrungen zu teilen, Entwicklungen zu beobachten und nötigenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Sollte sich im Rahmen dieses Austauschs – beispielsweise aufgrund einer hohen Anzahl eingegangener Meldungen über die zentrale Meldeplattform oder durch andere Feststellungen – zeigen, dass trotz Verhaltenskodex anhaltende Missstände bestehen oder systematische Missbräuche weiterhin auftreten, ist es aus Sicht von Travail. Suisse unerlässlich, über freiwillige Massnahmen hinauszugehen. In einem solchen Fall müssen rechtlich bindende Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zusammenhang mit Unterschriftensammlungen geprüft und ergriffen werden. Nur so kann das Vertrauen in die direktdemokratischen Verfahren langfristig geschützt und sichergestellt werden, dass diese Instrumente nicht durch strukturelle Schwächen untergraben werden.

#### Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen

Travail.Suisse unterstützt die Regelung in Ziffer 3.2.2 des Verhaltenskodex, wonach Mandate für Unterschriftensammlungen ausschliesslich an kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter vergeben werden sollen, die dem Kodex beigetreten sind. Damit wird ein wichtiges Mittel geschaffen, um sicherzustellen, dass die definierten Mindeststandards auch tatsächlich zur Anwendung kommen. Diese Voraussetzung ist zentral für die Wirkung des Verhaltenskodex.

Ebenso begrüsst Travail.Suisse, dass gemäss derselben Ziffer die Art der Entschädigung der Unterschriftensammlerinnen und -sammler im jeweiligen Dienstleistungsvertrag geregelt werden soll. Travail.Suisse fordert jedoch, dass in Ziffer 3.2.2 nicht nur die Art, sondern auch die konkrete Höhe der Entschädigung der Unterschriftensammlerinnen und -sammler verbindlich im Dienstleistungsvertrag festgehalten werden muss. Diese beiden Vorgaben tragen zur Transparenz in den vertraglichen Beziehungen bei und schaffen eine Grundlage für die Kontrolle der Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards. Die betroffenen Arbeitnehmenden können effizienter vor Ausbeutung geschützt werden und es kann verhindert werden, dass Lohndumping oder unfaire Vertragsbedingungen verdeckt bleiben. Zudem würden damit auch die beauftragenden Komitees und Organisationen in die Pflicht genommen, sicherzustellen, dass den bezahlten Unterschriftensammlerinnen und - sammlern faire und angemessene Löhne bezahlt werden.

#### Entschädigung und Anstellungsbedingungen

Travail.Suisse begrüsst, dass sich die Unterzeichner des Verhaltenskodex in Ziffer 3.3.5 dazu verpflichten, bezahlte Unterschriftensammlerinnen und -sammler im Stunden-, Halbtage-, Tages- oder Monatslohn anzustellen. Diese Formen der Entlohnung bieten eine gewisse Planungssicherheit und tragen dazu bei, die Arbeitsbedingungen fair und nachvollziehbar zu gestalten. Ebenso erachtet Travail.Suisse es als sehr positiv, dass die kommerziellen Anbieterinnen ausdrücklich für die Einhaltung der (sozial-)versicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben in die Verantwortung genommen werden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der kommerzielle Sektor der Unterschriftensammlungen kein Ort prekärer Beschäftigung ist.

Kritisch beurteilt Travail.Suisse hingegen den im zweiten Satz vorgesehenen Passus, wonach der Arbeitsvertrag eine Mindestanzahl gültiger Unterschriften vorsehen kann, die gesammelt werden müssen. Eine solche Regelung untergräbt den Sinn der vorgesehenen Lohnmodelle, da so de facto selbst der Grundlohn zu einer leistungsabhängigen Entlohnung verkommt – mit allen bekannten Risiken für die Arbeitnehmenden. Die Sammlerinnen und Sammler hätten damit keine Garantie, für ihre geleistete Arbeit tatsächlich entlohnt zu werden, wenn sie die geforderte Mindestanzahl nicht erreichen. Insbesondere an Tagen mit schwierigen Rahmenbedingungen – schlechtem Wetter, geringer Passantenzahl, regional begrenztem Interesse – kann es schnell vorkommen, dass diese Mindestzahlen nicht erreicht werden, ohne dass dies im Einflussbereich der Unterschriftensammelnden liegt. Das Risiko würde damit einseitig auf die schwächste Partei im Arbeitsverhältnis abgewälzt. Aus Sicht von Travail.Suisse ist diese Regelung sozialpolitisch nicht vertretbar und widerspricht dem erklärten Ziel des Kodex, faire Standards in der Unterschriftensammlung zu setzen. Wir fordern daher, diesen Satz aus dem Kodex zu streichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine faire Entlöhnung unabhängig von äusseren Umständen gewährleistet ist und der Kodex seiner sozialen Verantwortung gerecht wird.

Travail.Suisse spricht sich grundsätzlich gegen jede Form der Entlöhnung pro gesammelte Unterschrift aus. Solche Anreizsysteme setzen die Sammelnden unter hohen Erfolgsdruck, der zu unlauteren Praktiken führen kann – insbesondere zu Fälschungen oder zur Sammlung von Unterschriften ohne ausreichende Aufklärung der unterzeichnenden Personen. Das Risiko, dass die Qualität und Integrität der Unterschriftensammlung unter solchen Entlöhnungsmodellen leidet, ist erheblich. Um Missbräuchen wirksam vorzubeugen und das Vertrauen in die direkte Demokratie zu schützen, ist es aus Sicht von Travail.Suisse unabdingbar, solche Entlöhnungsmodelle im Kodex klar auszuschliessen.

Abschliessend hält Travail. Suisse fest, dass wir den vorliegenden Entwurf des Verhaltenskodex als wichtigen Schritt zur Verbesserung der Integrität von Unterschriftensammlungen in der Schweiz anerkennen. Die im Kodex formulierten Ziele und Mindeststandards sind grundsätzlich zu begrüssen und im Sinne eines glaubwürdigen direktdemokratischen Prozesses notwendig. Entscheidend ist jedoch, dass der Kodex klare, verbindliche und überprüfbare Regeln enthält – insbesondere im Hinblick auf faire Arbeitsbedingungen, wirksame Aufsicht und Sanktionsmöglichkeiten bei Missbräuchen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich Präsident

Edith Siegenthaler Geschäftsleiterin

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Eine ausführliche Antwort auf diese Frage finden Sie in unserer generellen Stellungnahme zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen.

### Umweltallianz

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Berichte von Medien und von der Bundeskanzlei haben aufgezeigt, dass bei Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden teils Unterschriften gefälscht wurden. Die Bundeskanzlei hat dazu mehrere Strafanzeigen eingereicht. Es wäre folgerichtig, auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe Präzisierungen vorzunehmen und damit mutmasslich kriminelle Handlungen aktiv zu bekämpfen. Solche Präzisierungen sollen nicht die demokratisch legitimierte Sammeltätigkeit generell erschweren, aber Missbräuche gezielt verhindern. Stattdessen setzt die Bundeskanzlei auf das Prinzip Freiwilligkeit. Damit werden Strukturen mit krimineller Energie verschont. Dies ist angesichts der Schwere der vorgefundenen Fälle unzureichend. Der Verhaltenskodex kann deshalb nur eine Übergangsmassnahme sein bis zum Inkrafttreten von Präzisierungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe.

Titel	Einleitung
Akzeptanz	Enthaltung
	Entitaliung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Organisation der Umweltallianz verfügen über aktive Mitglieder und /oder Unterstützer:innen und sind deshalb nicht auf kommerzielle Anbieter für Unterschriftensammlungen angewiesen. Wir orten das Problem vor allem bei Organisationen, die eine geringe gesellschaftliche Verankerung aufweisen, aber über finanzkräftige Sponsoren verfügen. Die Formulierung im dritten Absatz der Einleitung ist u.E. verharmlosend.
Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Problematik des Verhaltenskodex wird hier deutlich aufgezeigt: Der Verhaltenskodex ist rechtlich nicht bindend und entfaltet eine verpflichtende Wirkung nur für diejenigen, die ihn unterzeichnet haben. Wer dies nicht tun will, ist von den neuen Bestimmungen nicht betroffen. Es ist angesichts der aufgedeckten Zustände völlig unverständlich, dass die Bundeskanzlei, zuständig für das Bundesgesetz über politische Rechte und die dazugehörige Verordnung, ausschliesslich mit einem freiwilligen Verhaltenskodex operieren möchte.
Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Der Verhaltenskodex kann die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele nicht oder nur teilweise erreichen, da er nicht verpflichtend ist. Verpflichtende Regelungen sind auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu verankern.

Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Diese Bestimmung ist durch das Datenschutzgesetz bereits vorgegeben. Sie kann pro memoria hier nochmals aufgeführt werden.
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern. Dies gilt insbesondere für die in Absatz 2 und 3 formulierten Ziele.
Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Keine Anmerkungen.
Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Die rasche und fortlaufende Einreichung von Unterschriften ist bereits im Leitfaden für Komitees enthalten, kann aber pro memoria nochmals aufgeführt werden.  Die Kontrolle der Unterschriften ist Sache der Behörden, ausser es gibt rechtsverbindliche Vorgaben an die Komitees. Diese müssten jedoch präzisiert werden.
Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Keine Anmerkungen
Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern. Damit ist sie für alle Komitees und Sammelstrukturen verbindlich.
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern. Damit ist sie für alle Komitees verbindlich.

Titel	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern. Damit ist sie für alle Komitees verbindlich.
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Keine Anmerkungen
Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Gemäss Medienberichten haben kommerzielle Sammelfirmen ohne Auftrag Unterschriften gesammelt, um diese anschliessend dem Initiativ- oder Referendumskomitee zu "verkaufen". Dabei handelt es sich um einen Betrug an den Unterzeichnenden, die davon ausgehen, dass die Unterschriften bedingungslos weitergeleitet werden. Zudem handelt es sich um versuchte Nötigung gegenüber den Komitees. Es ist folglich richtig, dies strikt zu unterbinden. Dies muss aber für alle Akteure verpflichtend sein und somit auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geschehen.
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern.
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern.
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Es ist sinnvoll, die Bezahlung pro Unterschrift zu unterbinden, da sonst ein erheblicher Anreiz zu Missbräuchen entsteht. Dies trifft allerdings auch auf den geplanten Bonus zu. Eine Regelung müsste auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankert werden.
Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern.

Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern.
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe sowie Praxistauglichkeit überprüfen.
Begründung	Mit dem Verhaltenskodex soll die kommerzielle Sammeltätigkeit nicht unterbunden, sondern reguliert werden. Die Rückverfolgbarkeit ist wichtig, in der vorliegenden Form aber nicht praxistauglich. Vor- und Nachname können unleserlich geschrieben sein, und ein Unterschriftenbogen wird möglicherweise an mehr als einem Tag eingesetzt. Alternativ könnte man verlangen, dass pro Ort-, Sammler oder Datumswechsel ein anderer Sammelbogen verwendet wird.
Titel	3.3.9 Dokumentation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern.
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Die Stimmrechtsbescheinigung durch Gemeinden oder Kantone ist in Art. 62-63 BPR und Art. 19 VPR bereits verankert. Verpflichtende Bestimmungen wie bspw. die Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten sind zwingend auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu verankern.
Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Diese Bestimmung ist eine Selbstverständlichkeit, kann im Sinne der Vollständigkeit aber aufgeführt werden.
Titel	3.4.3 Zentrale Meldeplattform
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Art. 60 und 68 BPR: () hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten: - Link zur zentralen Meldeplattform betreffend Unregelmässigkeiten.
Begründung	Die Meldeplattform ist ein wichtiges Instrument zur Missbrauchsbekämpfung. Es ist völlig unverständlich, dass der Hinweis dazu nur freiwillig auf dem Unterschriftenbogen aufgedruckt werden soll. Vielmehr ist dies in Art. 60 und 68 BPR verpflichtend aufnehmen.
Titel	3.4.4 Beratung und Informationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	

Titel	3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Keine Anmerkungen
Titel	3.4.6 Beitritt und Austritt
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Keine Anmerkungen
Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Titel Akzeptanz	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure Zustimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Akzeptanz  Gegenvorschlag	Zustimmung
Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung	Zustimmung Keine Anmerkungen
Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel	Zustimmung Keine Anmerkungen  3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	Die mangelnde Rechtsgrundlage ist die Schwachstelle des Verhaltenskodex'. Er kann deshalb nur als Übergangslösung dienen. So rasch wie möglich sind für alle Akteure verpflichtende Bestimmungen im Gesetz zu verankern. Dies ist wirksamer als eine Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion zu einem auf Freiwilligkeit beruhenden Verhaltenskodex.

### VCS Verkehrs-Club der Schweiz

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung:	Für alle verbindliche Mindestvorgaben statt ein freiwilliger Verhaltenskodex wären in der Lage die Problematik zu entschärfen.

Titel	Einleitung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Wir nutzen keine kommerzielle Anbieter für Unterschriftensammlungen. Wir orten das Problem vor allem bei Organisationen, die eine geringe gesellschaftliche Verankerung aufweisen, aber über finanzkräftige Sponsoren verfügen. Die Formulierung im dritten Absatz der Einleitung ist u. E. verharmlosend.
Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Die Problematik des Verhaltenskodex wird hier deutlich aufgezeigt: Der Verhaltenskodex ist rechtlich nicht bindend und entfaltet eine verpflichtende Wirkung nur für diejenigen, die ihn unterzeichnet haben. Wer dies nicht tun will, ist von den neuen Bestimmungen nicht betroffen. Es ist angesichts der aufgedeckten Zustände völlig unverständlich, dass die Bundeskanzlei, zuständig für das Bundesgesetz über politische Rechte und die dazugehörige Verordnung, ausschliesslich mit einem freiwilligen Verhaltenskodex operieren möchte.
Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Enthaltung
Gegenvorschlag	
Begründung	Der Verhaltenskodex kann die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele nicht oder nur teilweise erreichen, da er nicht verpflichtend ist. Verpflichtende Regelungen sind auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu verankern.
Titel	3.1.1 Datenschutz
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	Diese Bestimmung ist durch das Datenschutzgesetz bereits vorgegeben. Sie kann pro memoria hier nochmals aufgeführt werden.
Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern. Dies gilt insbesondere für die in Absatz 2 und 3 formulierten Ziele.

Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Die rasche und fortlaufende Einreichung von Unterschriften ist bereits im Leitfaden für Komitees enthalten, kann aber pro memoria nochmals aufgeführt werden.  Die Kontrolle der Unterschriften ist Sache der Behörden, ausser es gibt rechtsverbindliche Vorgaben an die Komitees. Diese müssten jedoch präzisiert werden.
Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Falls diese Punkte als wesentlich erachtetet werden, sollten sie auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt werden und damit für alle Akteure verbindlich sein.
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern. Damit ist sie für alle Komitees verbindlich.
Titel	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diese Bestimmung grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern. Damit ist sie für alle Komitees verbindlich.
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	

Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Gemäss Medienberichten haben kommerzielle Sammelfirmen ohne Auftrag Unterschriften gesammelt, um diese anschliessend dem Initiativ- oder Referendumskomitee zu "verkaufen". Dabei handelt es sich um einen Betrug an den Unterzeichnenden, die davon ausgehen, dass die Unterschriften bedingungslos weitergeleitet werden. Zudem handelt es sich um versuchte Nötigung gegenüber den Komitees. Es ist folglich richtig, dies zu unterbinden. Dies muss aber für alle Akteure verpflichtend sein und somit auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geschehen.
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen den Inhalt grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern.
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	
Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen den Inhalt grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzesoder Verordnungsstufe verankern.
Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diesen Inhalt grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern.
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Praxistauglichkeit prüfen
Begründung	Mit dem Verhaltenskodex soll die kommerzielle Sammeltätigkeit nicht unterbunden, sondern reguliert werden. Die Rückverfolgbarkeit ist wichtig, in der vorliegenden Form aber nicht praxistauglich. Vor- und Nachname können unleserlich geschrieben sein, und ein Unterschriftenbogen wird möglicherweise an mehr als einem Tag eingesetzt.
Titel	3.3.9 Dokumentation
Akzeptanz	Ablehnung
Gegenvorschlag	Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe
Begründung	Wir unterstützen diesen Inhalt grundsätzlich, möchten sie aber auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe verankern.

Akzeptanz  Ablehnung  Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe  Begründung  Die Stimmrechtsbescheinigung durch Gemeinden oder Kantone is 62-63 BPR und Art. 19 VPR bereits verankert. Verpflichtende Bestimmungen wie bspw. die Meldepflicht bei Unregelmässigkeiter zwingend auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu verankern.  Titel  3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei  Akzeptanz  Zustimmung  Gegenvorschlag	
Begründung  Die Stimmrechtsbescheinigung durch Gemeinden oder Kantone is 62-63 BPR und Art. 19 VPR bereits verankert. Verpflichtende Bestimmungen wie bspw. die Meldepflicht bei Unregelmässigkeiter zwingend auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu verankern.  Titel  3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei  Akzeptanz  Zustimmung	
62-63 BPR und Art. 19 VPR bereits verankert. Verpflichtende Bestimmungen wie bspw. die Meldepflicht bei Unregelmässigkeiter zwingend auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu verankern.  Titel 3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei  Akzeptanz Zustimmung	
Akzeptanz Zustimmung	
Gegenvorschlag	
Begründung  Diese Bestimmung ist eine Selbstverständlichkeit, kann im Sinne o Vollständigkeit aber aufgeführt werden.	der
Titel 3.4.3 Zentrale Meldeplattform	
Akzeptanz Ablehnung	
Gegenvorschlag  Art. 60 und 68 BPR:  () hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:  Link zur zentralen Meldeplattform betreffend Unregelmässigkeiten.	
Begründung  Die Meldeplattform ist ein wichtiges Instrument zur Missbrauchsbekämpfung. Es ist völlig unverständlich, dass der Hir dazu nur freiwillig auf dem Unterschriftenbogen aufgruckt werden k Vielmehr ist dies in Art. 60 und 68 BPR verpflichtend aufnehmen.	nweis kann.
Titel 3.4.4 Beratung und Informationen	
Akzeptanz Zustimmung	
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel 3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex	
Akzeptanz Zustimmung	
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel 3.4.6 Beitritt und Austritt	
Akzeptanz Zustimmung	
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel 3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteurinne	eure
Akzeptanz Zustimmung	
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel 3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex	
5.4.0 Delicities statuting Zur Umsetzung des Verhaltenskodex	
Akzeptanz Zustimmung	

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	

## Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	-

Akzeptanz  Gegenvorschlag	Titel	Einleitung
Begründung  Titel 1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.1 Datenschutz  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Akzeptanz	Zustimmung
Titel 1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.1 Datenschutz  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Gegenvorschlag	
Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.1 Datenschutz Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Begründung	
Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.1 Datenschutz Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Titel	1 Ziele & Adressatinnen und Adressaten
Gegenvorschlag Begründung Titel 2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.1 Datenschutz Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag	Akzeptanz	
Titel 2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.1 Datenschutz  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen		
Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung   Titel  3.1.1 Datenschutz  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung   Titel  3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz  Gegenvorschlag   Titel  3.1.2 Fairness und Fairplay  Titel  Akzeptanz  Gegenvorschlag   Begründung   Titel  3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung   Titel  3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung   Titel  3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz  Gegenvorschlag   Sustimmung  Gegenvorschlag   Titel  3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz  Gegenvorschlag   Titel  3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Begründung	-
Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung   Titel  3.1.1 Datenschutz  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung   Titel  3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz  Gegenvorschlag   Titel  3.1.2 Fairness und Fairplay  Titel  Akzeptanz  Gegenvorschlag   Begründung   Titel  3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung   Titel  3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz  Gegenvorschlag  Begründung   Titel  3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz  Gegenvorschlag   Sustimmung  Gegenvorschlag   Titel  3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz  Gegenvorschlag   Titel  3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Titel	2 Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung
Begründung  Titel 3.1.1 Datenschutz  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Akzeptanz	
Titel 3.1.1 Datenschutz  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Zustimmung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Gegenvorschlag	
Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Gegenvorschlag Custimmung Cu	Begründung	
Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag	Titel	3.1.1 Datenschutz
Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag	Akzeptanz	Zustimmung
Titel 3.1.2 Fairness und Fairplay  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag	Gegenvorschlag	
Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation Akzeptanz Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Zustimmung Cegenvorschlag Citel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Citel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Citel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Citel 3.1.5 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Citel 3.1.6 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Citel 3.1.7 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Citel 3.1.8 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Citel 3.1.9 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Citel 3.1.9 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen	Begründung	
Gegenvorschlag Begründung  Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag	Titel	3.1.2 Fairness und Fairplay
Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag	Akzeptanz	Zustimmung
Titel 3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag  Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag	Gegenvorschlag	
Akzeptanz  Gegenvorschlag   Begründung  Titel  3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz  Zustimmung  Gegenvorschlag	Begründung	
Gegenvorschlag Begründung Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag	Titel	3.1.3 Zusammenarbeit und Kommunikation
Begründung  Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen  Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag	Akzeptanz	Zustimmung
Titel 3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen Akzeptanz Zustimmung Gegenvorschlag	Gegenvorschlag	
Akzeptanz Zustimmung  Gegenvorschlag	Begründung	
Gegenvorschlag	Titel	3.1.4 Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen
	Akzeptanz	Zustimmung
Begründung	Gegenvorschlag	
	Begründung	

Titel	3.2.1 Verantwortlichkeiten
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.2.2 Vergabe von Mandaten an kommerzielle Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.2.3 Veröffentlichung der mandatierten Anbieterinnen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.2.4 Bezahlte Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	-
Begründung	
Titel	3.3.1 Gewährleistung einer sorgfältigen Sammeltätigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.2 Sammlung nur mit Mandat
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.3.3 Gleichzeitige Unterschriftensammlung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	-
Begründung	
Titel	3.3.4 Schulung
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.5 Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	

Titel	3.3.6 Subunternehmen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.7 Erkennbarkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.8 Rückverfolgbarkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.3.9 Dokumentation
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.4.1 Kontrollen durch Gemeinden und Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.4.2 Kontrollen durch die Bundeskanzlei
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.4.3 Zentrale Meldeplattform
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.4.4 Beratung und Informationen
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	-
Begründung	
Titel	3.4.5 Veröffentlichung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Zustimmung
Akzeptanz  Gegenvorschlag	Zustimmung

Titel	3.4.6 Beitritt und Austritt
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	
Titel	3.4.7 Öffentliches Register der beigetretenen Akteurinnen und Akteure
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	-
Titel	3.4.8 Berichterstattung zur Umsetzung des Verhaltenskodex
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	

## Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung:	

Titel	Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion
Akzeptanz	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung	

## **Verein No-Lobbying (No-Lobbying-Initiative)**

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

#### Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Für ein Komitee ohne grosses Netzwerk ist es substantiell, dass kommerzielle Sammler mit der Unterschriftensammlung beauftragt werden können

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung:	

## **Vox Communication SA**

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung:	Vox Communication SA est globalement en accord avec cette version du code de conduite
	Vous retrouverez ci-dessous les points importants et centraux que nous trouvons les plus pertinents.
	1. Objectifs et destinataires :
	- Le code de conduite poursuit de nombreux buts, mais selon Vox Communication SA, il y a 3 principes primordiaux pour rendre ses lettres de noblesse à la récolte de signature.
	- 1er principe : Il faut pouvoir redonner confiance au citoyen Suisse dans les lieux et espaces publics.
	La démocratie est vivante grâce au peuple, c'est lui qui décide des changements majeurs et des initiatives populaires qui aboutissent.  Le code de conduite doit, à cet effet, mettre l'accent sur des mesures fortes imposées aux organisations de récolte de signature professionnelle afin de garantir une pratique de la récolte de signature irréprochable qui donnera confiance au signataire.
	- 2ème principe : Les comités d'initiatives jouent un rôle essentiel dans le processus de récolte de signature.
	Il faut donc sensibiliser ces derniers aux pratiques obligatoires permettant à la fois : La protection des données ; Si elle en a le besoin, mandater une organisation de récolte de signature « qui doit être certifiée par l'organe de contrôle et la chancellerie fédérale » afin d'éviter tout abus et problème lié à la fraude ; Le traitement et la validation des signatures récoltées ainsi que l'envoi aux communes.
	- 3ème principe : On ne peut pas récolter des signatures de manière professionnelle, sans une validation claire de l'organe responsable du code de conduite et de la chancellerie.
	Notre position est claire, les associations n'ont pas le droit de récolter des signatures de manière rémunérée. En effet, une association est par son essence, à but non lucratif, composée de bénévole, alors pourquoi ces dernières demandent un paiement contre signature.  Comme je l'ai évoqué à de nombreuses reprises, si nous en sommes arrivés à cette situation, c'est à cause d'associations ayant falsifié et menti avec des arguments fallacieux lors de récolte de signature. (avec ou sans mandat pour des comités.) Il est clair pour moi que créer une association est gratuit et n'importe qui peut le faire et commencer en moins d'une semaine à récolter des signatures sans aucune compétence pour un comité qui lui a mis parfois plusieurs années à imaginer et créer une nouvelle initiative populaire.
	Il faut donc autoriser la pratique de la récolte de signature professionnelle uniquement aux sociétés ayant la forme d'une entreprise SA ou SARL. Avec de plus, des contrôles réguliers pour voir si à la fois, le code de conduite est respecté et aussi si ces processus internes de travail permettent la réalisation sérieuse et professionnelle d'une campagne de récolte de signature.
	Sans ces points et en faisant preuve de laxisme quant à qui a le droit de récolter des signatures de manière rémunérée, je crains que malheureusement la situation finisse par se répéter.
	2 Principes fondamentaux de la récolte de signatures :

Vox Communication SA est tout à fait d'accord avec ce paragraphe.

3 Garantir l'intégrité de la récolte de signatures :

Vox Communication SA est tout à fait d'accord avec cette partie, certains points sont très importants comme par exemple :

Le point 3.3.4 qui concerne la formation, qui doit jouer un rôle clé pour la sensibilisation des récolteurs aux sujets des initiatives populaires et aux bonnes pratiques qui y en découlent.

Le point 3.3.5 concernant la rémunération des récolteurs est lui aussi important et nous sommes en faveur d'une rémunération à l'heure avec un système de signature minimal à devoir récolter.

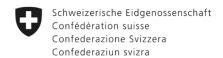
Le point 3.3.6, aucune sous-traitance ne doit être réalisée car cela va à sens contraire des principes fondamentaux du code de conduite.

Le point 3.3.8, qui lui concerne la traçabilité des récoltes de signatures est quant à lui très bien rédigé.

À l'heure actuelle seulement les initiales du récolteur apparaissent aux versos des formulaires d'initiatives. En y ajoutant son nom, son prénom ainsi que le lieu et la date où la signature a été récoltée permettra de lutter concrètement et efficacement contre la fraude, permettant ainsi un regain de confiance de la part du peuple.

#### Rückmeldung zum 2. Erlass: Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung:	Nous sommes largement en faveur de la création d'un tel organe.
	Ce dernier doit y regrouper chacun des différents acteurs avec le plus d'expérience et d'implication dans la récolte de signature pour des initiatives populaires et référendums.
	Nous avons donc pensé à 4 acteurs différents composant le cœur même de l'organe de contrôle et de régulation du code de conduite.
	-1er acteur, la chancellerie fédérale, au cœur même du processus de récolte de signature, qui est directement en lien avec les communes et les cantons, qui valide les futurs projets d'initiatives populaires et de référendums et qui a un contact privilégié avec les comités d'initiatives. Elle joue un rôle central et primordial au bon déroulement de la démocratie.
	- 2ème acteur, l'organisation qui contrôle les signatures, c'est elle qui, en collaboration avec les comités, envoie les signatures récoltées aux différentes communes et cantons et peut ainsi avoir un regard direct sur la bonne qualité des signatures. Son rôle est crucial et permet d'identifier rapidement les fraudes et les mauvaises pratiques de certains individus malintentionnés.
	-3ème acteur, l'entreprise commerciale de récolte de signature, elle joue un rôle important dans la récolte de signature car c'est elle qui est au premier niveau dans le processus de récolte.  Directement sur le terrain, avec le peuple, elle renvoie également l'image des initiatives pour qui elle récolte, elle doit donc être irréprochable à la fois au niveau de ses processus internes et de sa gestion et à la fois avec ses employés qui doivent respecter les bonnes pratiques de récolte de signature.
	- 4ème acteur, Le comité d'initiative, c'est lui qui fait vivre la démocratie directe en proposant de nouveaux projets pour apporter des changements constitutionnels avec des idées qui lui sont importantes. Il est en lien avec les 3 acteurs ci-dessus et doit être informé et conseillé de la manière la plus précise possible.
	De ce fait, il faut donc que les 4 acteurs avec le plus d'expérience dans leurs domaines soit nommés à l'organe de gestion et de surveillance du code de conduite.



# Verhaltenskodex Code de conduite Codice di condotta

Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden Récoltes de signatures à l'appui des initiatives et des demandes de référendum Raccolta delle firme per iniziative popolari e referendum facoltativi

Übrige Stellungnahmen

Autres prises de position

Altri pareri



#### REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40 Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat **Per E-Mail** Bundeskanzlei

spr@bk.admin.ch

27. August 2025

# Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 10. Juni 2025 wurde der Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen dafür und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Volksinitiative und Referendum sind zentrale Instrumente der direktdemokratischen Mitsprachemöglichkeiten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Schweiz. Die Integrität von Unterschriftensammlungen ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Instrumente und damit auch in das politische System der Schweiz grundlegend.

Da der Verhaltenskodex ein systemfremdes Element und rechtlich nicht bindend ist, steht der Regierungsrat dem Vorhaben ablehnend gegenüber.

Sollte der Kodex im Rahmen der Vernehmlassung eine Mehrheit finden, beantragt der Regierungsrat Eventualiter die folgenden Ausführungen zu berücksichtigen:

Dass sich der Verhaltenskodex auch an Kantons- und Gemeindebehörden richten soll, erachtet der Regierungsrat als nicht angebracht. Stimmrechtsbescheinigungen gehören zu den gesetzlich geregelten Aufgaben der Gemeinden. Die Gemeinden sorgen bereits heute professionell für eine hohe Qualität der Kontrolle der Angaben auf den Unterschriftenlisten und der Bescheinigungen des Stimmrechts durch fachkundiges Personal. Bei den Massnahmen, welche gemäss Ziffer 3.4.1 des Verhaltenskodex durch Gemeinden und Kantone getroffen werden sollen, handelt es sich entsprechend um keine neuen, sondern um bestehende gesetzliche Verpflichtungen. Die Gemeinden und der Kanton müssen dem Verhaltenskodex nicht beitreten, um diese Anforderungen zu erfüllen. Der Verhaltenskodex könnte dies jedoch insinuieren und zu Misstrauen gegenüber der Arbeit der stimmregisterführenden Stellen führen. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Streichung der Ziffer 3.4.1 im Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex soll sich an die Initiativ- und Referendumskomitees sowie die Anbieterinnen und Anbieter kommerzieller Dienstleistungen im Bereich der Unterschriftensammlungen richten und sich damit auf diejenigen Akteurinnen und Akteure beschränken, die heute einer reinen Selbstregulierung unterstehen.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus Fragezeichen hinsichtlich der Wirksamkeit eines Verhaltenskodex. Sollte sich zeigen, dass ein solcher nicht die gewünschte Wirkung erzielt, wären in einem weiteren Schritt formelle und bindende Massnahmen des Gesetzesgebers zu prüfen. Dasselbe gilt für die Schaffung einer Aufsichts- beziehungsweise Kontrollfunktion, welche die Einhaltung der Massnahmen durch die Akteurinnen und Akteure prüft. Eine Aufsichts- und Kontrollfunktion könnte zwar dem Verhaltenskodex eine noch verstärkte Verbindlichkeit verleihen, sollte nach Ansicht des Regierungsrats aber sinnvollerweise auch Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten beinhalten. Dies wiederum würde allerdings wohl einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Joana Filippi

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli

Landammann Staatsschreiberin



Departement Inneres und Sicherheit Regierungsrätin

Schützenstrasse 1 9102 Herisau Tel. +41 71 343 63 63 inneres.sicherheit@ar.ch www.ar.ch

Katrin Alder Regierungsrätin

Departement Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

Per E-Mail spf@bk.admin.ch (Word und PDF)

Bundeskanzlei Sektion Politische Rechte 3003 Bern

Herisau, 5. September 2025

Öffentliche Konsultation zum Verhaltenskodex «Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden»; Stellungnahme Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 10. Juni 2025 lud die Bundeskanzlei die Kantonsregierungen ein, in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Angelegenheit wurde dem Departement Inneres und Sicherheit (DIS) zur direkten Erledigung zugewiesen.

Wir bedanken uns im Namen des Kantons Appenzell Ausserrhoden für die Möglichkeit, sich zu dieser Sache zu äussern. Das DIS nimmt wie folgt Stellung:

1. Verhaltenskodex «Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden»

Die verschiedenen Akteure (Parteien, Komitees, kommerzielle Agenturen, Behörden aller drei föderalen Ebenen) sind in ihrer Interessenlage sehr unterschiedlich. Es erscheint dem DIS zumindest zweifelhaft, ob ein Verhaltenskodex die Interessen dieser verschiedenen Akteure wirklich für alle Seiten befriedigend erfassen kann.

Das Handeln der genannten Akteure ist zudem durch sehr unterschiedliche Normen geregelt:

- Das Verhalten der kantonalen und kommunalen Behörden im Bereich der Unterschriftensammlungen folgt Regeln, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen, einem Leitfaden der Bundeskanzlei betreffend die Stimmrechtsbescheinigung und aus verfassungsmässigen Prinzipien, wie insbesondere Treu und Glauben, ergeben.
- Die privaten Akteure dagegen sind in ihrem Handeln einzig durch Form- und Fristvorschriften und strafrechtliche Bestimmungen gebunden.

Die Normierung des Verhaltens der Behörden ist verbindlich und abschliessend. Es ist einer neutralen Haltung gegenüber den konkreten politischen Geschäften verpflichtet. Die privaten Beteiligten haben – ausdrücklich



aufgrund ihrer Rolle als politische Akteure – im für sie geltenden, weiten rechtlichen Rahmen grosse Freiheiten. Für sie mag eine freiwillige Bindung an Fairness-/Fairplay-Gebote Sinn haben. Weshalb sich dagegen die öffentlichen Verwaltungen durch eine Vereinbarung zu Regeln verpflichten sollen, die sich ohnehin aus ihren gesetzlichen Vorgaben ergeben, ist nicht einsichtig.

Das DIS lehnt den Verhaltenskodex *für Kanton und Gemeinden* somit aus grundsätzlichen Überlegungen ab und verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs.

Zusatzfrage: Schaffung einer Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion

Die kommunalen und kantonalen Stellen stehen unter institutionalisierter Aufsicht (Dienstaufsicht, Rechtsmittelwege). Die reiche Rechtsprechung zum Themenkreis der Verfälschung des Wählerwillens zeugt von der Effektivität des bestehenden Systems. Es besteht für Kantone und Gemeinden kein Anlass – und wohl auch gar kein Raum – sich zusätzlich einer Art Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen.

Das DIS lehnt mithin die Einrichtung einer Aufsichts- oder Kontrollfunktion zum Verhaltenskodex aus Sicht von Kanton und Gemeinden ab.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin

Kopie an:

Kantonskanzlei (per E-Mail)

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

2. September 2025

2. September 2025

646/2025

Schweizerische Bundeskanzlei Bundeshaus West 3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an: spr@bk.admin.ch

Öffentliche Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die rubrizierte Konsultation, mit der die Kantone Gelegenheit erhalten, sich bis zum 5. September 2025 zu äussern.

Wir haben den Entwurf des Verhaltenskodex geprüft. Die Regierung begrüsst den Kodex insoweit, als dieser für Initiativkomitees, Parteien sowie Anbieterinnen und Anbieter gelten soll, die mit der Organisation und Durchführung von Unterschriftensammlungen für eidgenössiche Volksbegehren betraut sind. Sie erachtet es allerdings als problematisch, ihn auch an Behörden zu richten. Behörden haben ihre Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Diese verlangen per se eine hohe Qualität bei der Kontrolle und Bescheinigung von Unterschriften. Dementsprechend sind im Kanton Graubünden bis anhin auch keine Probleme im Zusammenhang mit Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden aufgetreten.

Die Regierung beantragt daher, Ziffer 3.4.1 des Kodex zu streichen und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

Marcus Caduff

Der Präsident:

**Daniel Spadin** 



#### **CONSEIL D'ETAT**

Château cantonal 1014 Lausanne

Chancellerie fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

Réf.: 25 COU 5868

Lausanne, le 24 septembre 2025

Consultation fédérale (CE) - Consultation publique sur le code de conduite pour la récolte de signatures à l'appui des iv.pop et demandes de référendum au niveau fédéral

Monsieur le Chancelier,

Le Conseil d'Etat remercie la Chancellerie fédérale de l'avoir consulté sur le projet de code de conduite relatif aux récoltes de signatures à l'appui des initiatives populaires et des demandes de référendum. Le Canton de Vaud, fortement concerné par ces processus, suit avec attention l'évolution des pratiques de récolte de signatures et a déjà introduit dans sa législation cantonale plusieurs obligations destinées à garantir l'intégrité des listes de signatures.

Les instruments de la démocratie directe occupent une place centrale dans le système politique suisse. Leur légitimité repose sur des procédures transparentes et fiables. Ces dernières années, des irrégularités et des pratiques douteuses, notamment dans le cadre de récoltes de signatures rémunérées, ont mis en évidence des vulnérabilités et ébranlé la confiance de la population dans les outils de démocratie directe qui sont pourtant l'un des fondements de notre Etat. Dès lors qu'elles touchent essentiellement, si ce n'est exclusivement, des objets fédéraux, elles appellent une réaction coordonnée au niveau fédéral.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat estime qu'un code de conduite volontaire constituerait un plus dans la situation actuelle. Toutefois, une telle mesure, non contraignante et dont le non-respect ne serait donc suivi d'aucune sanction, n'apparaît pas suffisante. Nous demeurons persuadés qu'à tout le moins certains principes clés devraient être ancrés dans la loi fédérale, afin d'assurer une application uniforme et contraignante. A titre d'exemple, pourraient être inscrits dans la loi :

- l'obligation d'annoncer tout mandat entre un comité et un prestataire commercial, avec publication sur le site internet de la Confédération afin de garantir la transparence pour les cantons, les communes et le public;
- l'interdiction de récolte de signatures sans mandat;
- des règles minimales sur la formation et l'identification des récolteurs rémunérés;
- l'interdiction de la rémunération exclusivement à la pièce;
- des exigences de protection et de traitement des données personnelles des signataires.

Une telle base légale contribuerait à renforcer la confiance dans les instruments de la démocratie directe et faciliterait le travail des autorités cantonales et communales chargées des contrôles.

CONSEIL D'ETAT 2



Cela étant, le Conseil d'Etat salue l'initiative de la Chancellerie fédérale visant à préciser les responsabilités des acteurs, établir des standards et réduire les risques d'abus. Il accueille favorablement :

- l'obligation de mandats clairs et formalisés pour les prestataires commerciaux, et celle faite aux comités d'annoncer ces mandats:
- l'identification et le suivi de l'origine des listes de signatures;
- l'identification et la formation des récolteurs;
- l'interdiction des modèles de rémunération fondés principalement sur le nombre de signatures, même s'il estime que toute forme de rémunération à la signature devrait être prohibée, en tant qu'elle incite les récolteurs à tenter d'obtenir des paraphes par n'importe quel moyen, ce qui peut mener à des abus;
- la mise en place d'une plateforme centralisée de signalement et d'un registre public des acteurs ayant adhéré au code.

En revanche, le Conseil d'Etat estime que les comités devraient demeurer seuls responsables de la qualité des signatures qu'ils présentent, même lorsqu'ils en délèguent la récolte à un tiers, notamment à une entreprise spécialisée dans la récolte de paraphes. Il appartient en premier lieu à ces comités, s'ils mandatent des tiers, de se préoccuper de la manière dont ces derniers effectuent leur travail. Le Conseil d'Etat est également d'avis que toutes les listes de récolte de signatures devraient transiter par les comités et en aucun cas être remises directement par les entreprises de récolte aux communes pour vérification.

Si le Conseil d'Etat du Canton de Vaud soutient globalement les propositions contenues dans le projet de code de conduite soumis à consultation, il estime que cet outil non contraignant n'est pas suffisant et encourage la Confédération à en ancrer à tout le moins les éléments essentiels dans une base légale fédérale. Le Conseil d'Etat mène des travaux au niveau cantonal visant à encadrer les prestataires commerciaux actifs dans la récolte de signatures. Il se félicite du monitoring fédéral actuellement en place et de la collaboration constructive entre cantons et Confédération. Il reste très attentif à l'évolution de ce dossier et se tient prêt à collaborer avec la Chancellerie fédérale pour améliorer encore l'intégrité et la transparence des récoltes de signatures.

Le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur le Chancelier, à l'assurance de ses sentiments les meilleurs.

#### AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER.

Christelle Luisier Brodard

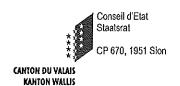
# Michel Staffoni

# Copies

- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes (DGAIC)
- Par courriel à : mario.hediger@bk.admin.ch et julien.fiechter@bk.admin.ch







P.P.

CH-1951 Sion

Poste CH SA

Par courriel et par insertion sur la plateforme Consultations de la Confédération



Chancellerie fédérale

mario.hediger@bk.admin.ch julien.fiechter@bk.admin.ch

Date 2 0 AOUT 2025

Consultation publique sur le code de conduite pour la récolte de signatures à l'appui des initiatives populaires et des demandes de référendum au niveau fédéral

Monsieur le Chancelier, Mesdames, Messieurs,

Pour faire suite à votre courriel du 10 juin 2025 concernant la consultation publique citée en marge, le Conseil d'Etat du canton du Valais vous fait part de ses remarques et observations.

 Code de conduite pour la récolte de signatures à l'appui des initiatives populaires et des demandes de référendum au niveau fédéral

Comme le mentionne le code de conduite, les irrégularités se sont multipliées dernièrement lors de récoltes de signatures contre rémunération (p. 3). Sur le fond, le Conseil d'Etat partage le souci de la Chancellerie fédérale d'instituer des règles pour tenter de résoudre ce problème. Il est également favorable à l'affirmation selon laquelle « la récolte des signatures doit rester une activité simple à effectuer » (cf. votre courriel du 10 juin 2025).

Ceci dit, le projet de code de conduite (ci-après : le CC) appelle les remarques suivantes :

1. Le code de conduite n'est pas juridiquement contraignant, mais engage ceux qui le souscrivent (CC, p. 4). A notre sens, si on veut lutter contre les irrégularités constatées, il faut renforcer l'appareil législatif et insérer les dispositions utiles dans la loi sur les droits politiques (LDP) voire dans le Code pénal suisse (CPS). Prévoir un code de conduite, qui n'a pas de portée contraignante et n'engage que ceux qui y adhèrent, semble un peu vain et illusoire.

Selon votre courriel du 10 juin ct, le code de conduite « doit contribuer à établir des normes et des bonnes pratiques ». Mais pour s'imposer à tous et être efficaces, ces règles doivent être inscrites dans le droit fédéral. Aucune sanction n'est possible si un signataire du code de conduite s'en écarte, volontairement ou par négligence, de manière isolée ou répétée.

Il n'est pas satisfaisant de fixer dans un code de conduite des normes applicables en matière de droits politiques et qui n'ont pas un rang légal (p. ex. la traçabilité – ch. 3.3.8 – qui règle la présentation de la liste des signatures). Attention à la force du précédent.

2. Les irrégularités constatées sont principalement le fait de **prestataires commerciaux** sans scrupules, motivés par l'appât du gain. Partant, le code de conduite devrait se concentrer (ou légiférer) sur les responsables des irrégularités, soit les prestataires commerciaux.

Le code de conduite fixe de nombreuses règles et contraintes pour les autres acteurs qui participent à l'organisation et à l'exécution des récoltes de signatures (comités et organisations, partis politiques, autorités). A notre connaissance, ces acteurs assument correctement leurs tâches.



Ceci dit, le code de conduite se trompe partiellement de cible : ce n'est pas aux comités et aux organisations, aux partis politiques et aux autorités, d'assumer de nouvelles tâches — qui prennent du temps et ont un coût — parce que des irrégularités sont commises par des prestataires commerciaux indélicats. Suivant le principe de la proportionnalité, il faut plutôt fixer dans le droit fédéral les règles à respecter par ces prestataires (p. ex. conditions, contenu du contrat de prestations, enregistrement auprès de la Chancellerie fédérale, sanctions, etc.).

#### Deux réflexions :

- L'adhésion au code de conduite est à double tranchant. Il faut être sûr que les partis politiques et les partenaires commerciaux vont adhérer à celui-ci. A défaut, le signal donné serait mauvais. Faut-il s'attendre à des réticences, non pas sur le fond, mais sur le contenu du code de conduite et ses exigences?
- Pour les autorités, notamment les communes, il serait judicieux que la Chancellerie fédérale mette à jour et complète la brochure « Attestation de la qualité d'électeur » en y insérant la présente problématique (mise en place d'une plateforme de signalement centralisée, etc.).

En définitive, le Conseil d'Etat est d'avis que les irrégularités constatées devraient conduire à renforcer le droit fédéral. Un code de conduite juridiquement non contraignant n'est pas la panacée. La LDP devrait légiférer sur les prestataires commerciaux – qui sont responsables des irrégularités – et fixer les règles applicables à ceux-ci. Il faut éviter que les autres acteurs (comités et organisations, partis politiques, autorités), qui font leur travail correctement, doivent assumer de nouvelles tâches parce que des irrégularités sont commises par des prestataires commerciaux.

## II. Question supplémentaire : Création d'une fonction de surveillance ou de contrôle

Le Conseil d'Etat est en principe favorable à la mise en place d'une fonction de surveillance ou de contrôle. Les instruments de l'initiative populaire et du référendum sont les pièces maitresses de la démocratie directe. La confiance du peuple dans nos institutions et la démocratie directe justifient une surveillance ou un contrôle.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Chancelier, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat

Mathias Reynard

La chancelière

Monique Albrecht





staatskanzlei@sk.zh.ch Tel. +41 43 259 20 02 Neumühlequai 10 8090 Zürich zh.ch

Elektronisch an info@bk.admin.ch

Bundeskanzlei 3003 Bern

3. September 2025 (RRB Nr. 902/2025)

Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden (Konsultation)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 10. Juni 2025 haben Sie uns den Entwurf eines Verhaltenskodexes Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden vom Juni 2025 zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Bundeskanzlei will die Integrität von Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden schützen und die direktdemokratischen Prozesse stärken. Gleichzeitig soll der Zugang zur Sammlung von Unterschriften niederschwellig bleiben. Wir begrüssen die Zielsetzung und Stossrichtung. Missbräuche müssen bekämpft, das Vertrauen der Bevölkerung in die direkte Demokratie muss gestärkt und der Zugang zu den «Bürgerrechten» unkompliziert bleiben.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Verhaltenskodex wenig geeignet ist, die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Darüber hinaus stellen wir grundsätzlich in Frage, ob ein solcher Kodex das richtige Mittel ist, um die politischen Rechte zu regeln. Der Verhaltenskodex ist rechtlich nicht bindend. Er entfaltet verpflichtende Wirkungen nur für diejenigen Akteurinnen und Akteure, die ihm «freiwillig» beitreten – der Austritt aus dem Verhaltenskodex kann jederzeit (gegenüber der Bundeskanzlei) erklärt werden. Der Kodex setzt auf Selbstregulierung und freiwillige Massnahmen. Er sieht weder Aufsichts- noch Kontrollfunktionen vor. Zwar könnte die Effektivität des Kodexes möglicherweise dadurch erhöht werden, dass Aufsichts- und Kontrollfunktionen eingeführt würden. Unserer Ansicht nach wirken Aufsicht und Kontrolle aber vor allem dann präventiv und disziplinierend, wenn verbindliche Regelungen bestehen, die Mittel zur Durchsetzung vorsehen. Wir halten dafür, die bestehende Rechtsordnung (im Sinn des vorliegenden Kodexes) mit allgemeinverbindlichen Regeln zu ergänzen. Wir sind der Auffassung, dass mit gesetzlichen Regelungen die Glaubwürdigkeit und Transparenz der Sammlung von Unterschriften langfristig sichergestellt werden kann. Daneben könnte der Bund gute Praktiken und Standards für den Vollzug der gesetzlichen Regelungen mithilfe von Weisungen oder Merkblättern schaffen. Denkbar wäre unserer Ansicht nach auch die Einführung einer verbindlichen Zertifizierung von kommerziellen Sammelorganisationen auf Grundlage des vorliegenden Kodexes und eines qualifizierten Prüfverfahrens. Unterschriftenbögen von zertifizierten Organisationen müssten in der Folge konsequenterweise eine entsprechende Deklaration enthalten (idealerweise in Form eines eingängigen Gütesiegels, vergleichbar mit jenem der «Zewo»-zertifizierten Spendenorganisationen), aus der die Qualifizierung der Organisation gerade auch für die unterzeichnenden Stimmberechtigten sogleich offensichtlich würde.

Ferner fällt auf, dass der Kodex vereinzelt Selbstverständlichkeiten enthält (z. B. «Akteurinnen und Akteure der Unterschriftensammlung beachten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen» in Ziff. 3.1.1). Zudem sind die Regelungen unserer Ansicht nach vereinzelt etwas zu allgemein gehalten (z. B. die Pflicht zur aktiven Zusammenarbeit und Kommunikation in Ziff. 3.1.3) oder lückenhaft (z. B. fachliche und persönliche Anforderungen der Sammlerinnen und Sammler in Ziff. 3.3.1).

Des Weiteren erachten wir den Kreis der Adressatinnen und Adressaten des Kodexes als zu weit gefasst. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb sich der Kodex auch an Behörden richten soll. Fraglich ist auch, ob den Behörden überhaupt eine Wahl zukäme oder ob sie ohnehin von Amtes wegen dem Kodex beizutreten hätten:

Was die Kontrolle und Bescheinigung der Unterschriften betrifft, erfüllen die zuständigen kommunalen Stellen bereits heute ihre gesetzlichen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt und befolgen dabei die Weisungen der Bundeskanzlei. Sie sind verpflichtet, die eingereichten Unterschriften zu kontrollieren und - sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind - zu bescheinigen. Die Gemeinden melden schliesslich dem Bund und den zuständigen kantonalen Stellen die festgestellten Auffälligkeiten. Das Meldeverfahren ist mit dem von der Bundeskanzlei neu eingeführten «Meldungsmonitoring» mittlerweile institutionalisiert worden. Ergänzend sei angemerkt, dass die Komitees durch eine vorausschauende Planung und die fortlaufende Einreichung der Unterschriften zu mehr Qualität und gesteigerter Effizienz der Kontrollen beitragen können. Will der Bund zur Sicherstellung der Integrität von Unterschriftensammlungen den Gemeinden in Zukunft weitere Aufgaben übertragen, müssten diese unserer Ansicht nach zwingend gesetzlich geregelt werden. Was die Kantone betrifft, unterstützen diese die Bundeskanzlei beim «Meldungsmonitoring» (etwa in der Kommunikation, bei der Sensibilisierung und, wenn nötig, der Einschätzung und Überprüfung von gemeldeten Verdachtsfällen). Weitergehende Aufgaben kommen dem Kanton Zürich aber nicht zu, wenn es um die Sammlung von Unterschriften für eidgenössische Volksbegehren geht.

Mit Blick auf den Schutz der Integrität von Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden sei der Vollständigkeit halber schliesslich auf das Folgende hingewiesen: Im Kanton Zürich ist zurzeit eine Motion hängig, die den Regierungsrat auffordert, die gesetzlichen Grundlagen für ein kantonales Verbot der bezahlten Unterschriftensammlung zu schaffen. Das Verbot soll nach dem Willen der Motionärinnen und Motionäre das kommerzielle Unterschriftensammeln für kantonale Volksbegehren auf der Strasse für Dritte ebenso wie das Sammeln von Unterschriften auf der Strasse im Rahmen einer Anstellung regeln (KR-Nr. 288/2024). Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen und die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um das bezahlte Sammeln von Unterschriften kantonal zu verbieten. Der Beschluss des Kantonsrates zur Überweisung der Motion steht noch aus. Zudem ist im Kanton Zürich ein Postulat hängig, das den Regierungsrat zum Bericht auffordert, wie im Kanton Zürich ein Pilotprojekt zur Einführung von «E-Collecting» umgesetzt werden kann. In Koordination mit anderen kantonalen Stellen, dem Bund und

weiteren interessierten Kantonen soll ein technisches Vorprojekt sowie ein Rechtsetzungsprojekt initiiert werden, um die rechtlichen und technischen Grundlagen für eine sichere und transparente Durchführung zu schaffen (KR-Nr. 160/2025). Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Auch hier steht der Beschluss des Kantonsrates zur Überweisung noch aus.

#### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

# Kapitel 2, Grundlegende Prinzipien der Unterschriftensammlung

Unserer Ansicht nach ist der Absatz zu den «besonders schützenswerten Daten» unklar formuliert. Wir nehmen an, dass der Absatz unter anderem Bezug nimmt auf Art. 5 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (SR 235.1) und auf Art. 64 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1).

# Kapitel 3, Integrität von Unterschriftensammlungen sicherstellen

# Ziff. 3.1.1 bis 3.1.4, Gemeinsame Massnahmen

Wir sind der Auffassung, dass sich sämtliche gemeinsamen Massnahmen an die Komitees, politischen Organisationen und Verbände sowie an kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter richten sollten, nicht aber an Behörden (vgl. die zuvor gemachten grundsätzlichen Bemerkungen zum Adressatenkreis des Kodexes).

Mit Blick auf den Datenschutz (Ziff. 3.1.1) halten wir grundsätzlich dafür, die bestehenden Lücken gesetzlich zu schliessen. Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Unterschriftensammlungen haben in der Vergangenheit gezeigt, dass Regelungsbedarf besteht. Was die vorgeschlagene Regelung betrifft, erachten wir es als problematisch, wenn Akteurinnen und Akteure Unterschriftenlisten und die darin eingetragenen Daten kopieren oder speichern können – selbst mit ausdrücklicher Zustimmung der unterzeichnenden Personen. Die Gemeinden prüfen, ob die Personen stimmberechtigt sind. Nicht gewährleisten können sie jedoch die Kontrolle der eigentlichen Unterschriften – und damit die Prüfung, ob eine Unterschrift sowie die handschriftliche Angabe des Namens und des Vornamens auch tatsächlich von der vermerkten Person angebracht worden sind. Dies ist im Übrigen auch nicht Teil des gesetzlichen Auftrags der Gemeinden. Damit bleibt die Gefahr bestehen, dass Akteurinnen und Akteure gespeicherte oder kopierte Unterschriften anbringen, die aus einer früheren Unterschriftensammlung «bekannt» sind. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die bereits seit Anfang 2024 erfolgten Verdachtsmeldungen der Stimmregisterzentrale der Stadtkanzlei Zürich an die Bundeskanzlei.

Ferner schützt das Gesetz die Daten nach der Einreichung bei der Bundeskanzlei. Art. 64 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 BPR bestimmen, dass eingereichte Unterschriftenlisten nicht zurückgegeben und eingesehen werden können. Ein «Einsichtsverbot» gilt für kantonale Vorlagen auch in den meisten Kantonen. Die Bundeskanzlei vernichtet die eingereichten Unterschriftenlisten praxisgemäss, sobald das Ergebnis der Volksabstimmung erwahrt oder das Begehren nicht zustande gekommen ist. Wir geben sodann zu bedenken, dass die praktische Umsetzung nicht einfach wäre, weil nicht alle Personen der Bearbeitung ihrer Daten zustimmen dürften. Im Ergebnis müssten deshalb wohl separate Unterschriftenlisten («mit» und «ohne Einwilligung») geführt werden. Fraglich ist schliesslich, wie die Einwilligung der Betroffenen in der Praxis eingeholt werden soll. Sofern die Einwilligung als verpflichtende Angabe auf dem Unterschriftenbogen vorgesehen wäre, müssten hierfür die einschlägigen Bestimmungen im BPR angepasst werden.



#### Ziff. 3.2.1 bis 3.2.4, Massnahmen für Komitees und Organisationen

Wir erachten die aufgeführten Massnahmen grundsätzlich als sinnvoll und geeignet, um die Integrität von Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden zu schützen sowie die Transparenz zu verbessern. Was die Beschränkung auf kommerzielle Anbieterinnen und die bezahlte Sammeltätigkeit betrifft, geben wir zu bedenken, dass auch ehrenamtlich Sammelnde unter Druck stehen können, möglichst viele Unterschriften abzuliefern. Mit Verweis auf die zuvor gemachten grundsätzlichen Bemerkungen regen wir daher an, die Massnahmen mithilfe von Rechtsnormen allgemeinverbindlich zu regeln und sie – wo angezeigt – auf die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure anzupassen.

### Ziff. 3.3.1 bis 3.3.9, Massnahmen für kommerzielle Anbieterinnen

Wir erachten die beabsichtigten Massnahmen für angezeigt, regen jedoch mit Verweis auf die zuvor gemachten grundsätzlichen Bemerkungen an, sie mithilfe von Rechtsnormen allgemeinverbindlich zu regeln.

Was die Schulung (Ziff. 3.3.4) betrifft, wäre es wünschenswert, wenn der Bund die entsprechenden Inhalte z.B. mithilfe von Leitfäden und Merkblättern auf seiner Webseite zugänglich machen würde. Wir regen an, dass die Bundeskanzlei im Rahmen der Beratung und Information (vgl. Ziff. 3.4.4) Material für die allgemeine Schulung bereitstellt. Denkbar wäre aus unserer Sicht auch, dass bezahlte Sammlerinnen und Sammler ihre Teilnahme an der Schulung schriftlich bestätigen, bevor sie mit dem Sammeln der Unterschriften beginnen. Zu Entschädigung und sonstige Anstellungsbedingungen (Ziff. 3.3.5) geben wir zu bedenken, dass Provisionen bzw. «Boni» missbräuchliche Praktiken bei Sammlungen begünstigen können. Sie sollten unserer Ansicht nach unzulässig sein.

## Ziff. 3.4.1 bis 3.4.8, Massnahmen für Behörden

Mit Blick auf die zuvor gemachten grundsätzlichen Bemerkungen sind wir der Auffassung, dass Behörden nicht Adressatinnen des Verhaltenskodexes sein sollten. Die Schaffung einer zentralen Meldeplattform (Ziff. 3.4.3) begrüssen wir grundsätzlich, zumal dadurch Meldungen über mögliche Unregelmässigkeiten – in Ergänzung zum bestehenden Meldungsmonitoring – auch von Komitees, Organisationen und der Bevölkerung gemacht werden könnten. Unserer Ansicht nach braucht es hierfür allerdings keinen Verhaltenskodex, sondern die zentrale Meldeplattform könnte von der Bundeskanzlei als weitere Massnahme zum Schutz der Integrität von Unterschriftensammlungen geschaffen werden.

í	_			_	
ı	⊢reı	ına	IICN	ıe G	rüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom Dr. Kathrin Arioli



# Stellungnahme der FDP.Die Liberalen Schweiz zur öffentlichen Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen

Die FDP.Die Liberalen Schweiz <u>begrüsst, dass die Bundeskanzlei verschiedene</u> <u>Massnahmen getroffen hat,</u> um Integrität von Unterschriftensammlungen zu verbessern. Grundsätzlich kann auch ein freiwilliger Verhaltenskodex aller Beteiligten diese Bemühungen sinnvoll ergänzen.

- Die FDP unterstützt einen freiwilligen, praxisorientierten Verhaltenskodex, der Standards, Good Practices und Informationsaustausch f\u00f6rdert, ohne den niederschwelligen Zugang zu Volksrechten unn\u00f6tig zu erschweren.
- Wir lehnen ein generelles Verbot bezahlter Sammlungen, eine rückwirkende Offenlegungspflicht und unverhältnismässig bürokratische Melde- oder Berichtspflichten für Initiativ- und Referendumskomitees ab. Solche Massnahmen würden insbesondere kleine oder neue Initiativen unverhältnismässig benachteiligen.
- Betrugsfälle sind konsequent strafrechtlich zu verfolgen; gleichzeitig soll die BK technische Lösungen (z. B. E-Collecting-Pilot, forensische Tools, E-ID) vorantreiben und evaluieren. Die Partei unterstützt die entsprechende Pilotierung.
- Die Entscheidung, den Kodex als freiwilliges Instrument zu gestalten, schützt den niederschwelligen Zugang zur direkten Demokratie und vermeidet voreilige, belastende Eingriffe in die Praxis der Komitees.
- Die Einrichtung einer zentralen Meldestelle ist eine sinnvolle Begleitmassnahme, die Missbrauch besser sichtbar und strafrechtlich verfolgbar macht.

Die FDP fordert folgende Anpassungen / Präzisierungen, damit der Kodex seine Wirkung entfaltet, ohne Grundrechte oder wirtschaftliche Freiheit unverhältnismässig einzuschränken:

- Der Kodex darf <u>nicht mit einer Aufsichts- oder Sanktionsinstanz</u> versehen werden. Eine solche Aufgabe würde Rechtsgrundlagen, Ressourcen und klare Rechtsmittel erfordern. Damit würde der Kodex de facto zu einem regulierenden Instrument. Die FDP spricht sich dafür aus, die Rolle der BK als Koordinations- und Meldeinstanz zu belassen.
- Verpflichtungen, die retrospektiv Buchführung, Budgets oder Spenderoffenlegung verlangen, würden gegen Rückwirkungs- und Umsetzbarkeitsbedenken stossen. Die Partei lehnt rückwirkende Offenlegungspflichten ab; stattdessen unterstützen wir transparente Regeln für künftige Einreichungen (z. B. deklarieren, ob professionelle Sammler eingesetzt wurden).
- Der Entwurf verbietet Subunternehmungen. Die FDP schlägt vor: Erlaubnis von Subunternehmern unter strengen Bedingungen (die mandatierte Anbieterin bleibt voll verantwortlich; Subauftrag wird offengelegt; die BK-Publikation enthält auch Hauptauftragnehmer). Ein pauschales Subunternehmerverbot kann in der Praxis zu Umgehungen führen und ist schwierig durchsetzbar.
- Die FDP unterstützt Rückverfolgbarkeit, verlangt aber klare, datenschutzkonforme Vorgaben: Registrierungspflichten dürfen nicht dazu führen, dass personenbezogene Daten länger oder in ungeschützter Form gespeichert werden als rechtlich zulässig.
   Einwilligungen und datensparsame Lösungen sind verbindlich zu regeln.
- Kleine, ehrenamtliche Komitees dürfen nicht mit administrativen Pflichten überfordert werden. Wenn Dokumentations- oder Meldepflichten vorgesehen sind, muss es vereinfachte Verfahren für Kleinkomitees geben (z. B. vereinfachte Formulare, Unterstützung durch die BK).

# Ergänzende Forderungen:

- **Piloten E-Collecting rasch vorantreiben**: Die FDP bekräftigt ihre Unterstützung für begrenzte Pilotversuche mit der E-ID-Vertrauensinfrastruktur; Erkenntnisse sind in die Evaluation des Kodex und allfällige Gesetzesentscheide einfliessen zu lassen.
- Technische Unterstützung der Gemeinden: BK und Kantone sollen bei der Einführung forensischer und OCR/KI-Hilfsmittel Assistenz leisten und Schulungen für Auszählungspersonal finanziell/organisatorisch unterstützen.
- Konsequente Strafverfolgung: Fälle von Unterschriftenfälschung sind konsequent anzuzeigen und strafrechtlich zu verfolgen; Prävention allein genügt nicht.

# Konkrete Änderungsformulierungsvorschläge:

- Streichung / Klarstellung der Kontrollfunktion: Formulierung in Abschnitt «Empfehlung» präzisieren: Kodex bleibt ohne aufsichts-/sanktionsbefugte Instanz; Kontrollen/Gerichtsbarkeit bleiben Aufgabe staatlicher Organe; allfällige Kontrollbefugnisse sind in Gesetz/-Verordnung zu regeln.
- 2. **Ziff. 3.2.3 (Publikation mandatierten Anbieterinnen):** Beibehalten; ergänzen: Veröffentlichungspflicht betrifft künftige Mandate; retroaktive Veröffentlichung ausdrücklich ausschliessen. Ergänzen, dass auch Organisationen transparent machen, wenn Mitarbeiter in der Arbeitszeit Unterschriften sammeln gehen (Abgrenzung von ehrenamtlichem Engagement).
- 3. **Ziff. 3.3.3. (Gleichzeitige Unterschriftensammlungen):** Streichen, weil dies einfach umgangen werden kann und dadurch die Regelung sinnlos macht.
- 4. **Ziff. 3.3.6 (Subunternehmerschaft):** Formulieren in: «Subunternehmensvergabe möglich, sofern die primär mandatierte Anbieterin gegenüber dem Komitee vollständig haftet und Subaufträge offenlegt.» (statt pauschalem Verbot).
- 5. **Ziff. 3.3.5 (Entschädigung):** Der Kodex soll keine detaillierten Anstellungsbedingungen vorschreiben.
- 6. **Ziff. 3.3.7 (Erkennbarkeit):** Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen auch Angestellte von Organisationen dieselben Verpflichtungen haben (Abgrenzung zu ehrenamtlichem Engagement)
- 7. **Ziff. 3.3.8 (Rückverfolgbarkeit):** Datenschutzklausel ergänzen: «Die Rückverfolgbarkeit erfolgt datensparsam, zweckgebunden und nur mit der erforderlichen Einwilligung; Fristen für Löschung sind festzulegen.»
- 8. **Ziff. 3.4.3 (Meldeplattform):** Ergänzung: Stärkere Schutzregel für Melderinnen/Melder (Whistleblower-Schutz) sowie Transparenz- und Priorisierungsregeln für die BK-Prüfung.
- 9. Ziff. 3.4.8 (Berichterstattung): Zusätzliche Berichte sind unnötig.



# **GRÜNE Schweiz**

Lucie Jakob Waisenhausplatz 21

lucie.jakob@gruene.ch 031 511 93 21

> Bundeskanzlei (BK) Sektion Politische Rechte Bundesgasse 1, 3003 Bern

Per Mail an: spr@bk.admin.ch

Bern, 04.09.2025

# Öffentliche Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Sehr geehrte Damen und Herren

Als Teilnehmerin am runden Tisch zur Integrität von Unterschriftensammlungen ist es den GRÜNEN ein Anliegen, uns im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf des im Titel genannten Verhaltenskodex zu äussern. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den für uns wichtigsten Punkten.

# Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüssen die GRÜNEN, dass die Bundeskanzlei die Problematik der bezahlten Unterschriftensammlung erkannt und einen Entwurf für einen Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden ausgearbeitet hat. Insbesondere nach den jüngsten Skandalen um gefälschte und erschlichene Unterschriften, hauptsächlich verursacht durch fragwürdige kommerzielle Anbieterinnen, besteht dringender Handlungsbedarf in diesem Bereich. Solche Betrugsfälle schwächen das Vertrauen der Bevölkerung in die direktdemokratischen Instrumente und gefährden damit die Stabilität unseres politischen Systems. Die GRÜNEN haben am runden Tisch der Bundeskanzlei zur Integrität von Unterschriftensammlungen teilgenommen und sich im Prozess mit konstruktiven Rückmeldungen für eine Regulierung der bezahlten Unterschriftensammlung eingesetzt.

Der nun vorgelegte Entwurf der Bundeskanzlei enthält zwar einige wichtige Punkte, geht für die GRÜNEN jedoch nicht weit genug. Er müsste zumindest für alle Unterschriftensammlungen involvierten Akteur\*innen verpflichtend sein sowie einen Aufsichtsund Kontrollmechanismus enthalten, um tatsächlich eine Wirkung zu entfalten und die Glaubwürdigkeit von Unterschriftensammlungen zu stärken. Am effektivsten wäre aus Sicht der GRÜNEN jedoch ein komplettes Verbot der bezahlten Unterschriftensammlung, wie es ein GRÜNER Vorstoss bereits 2022 und nun auch 2024 forderte.1 Damit stehen die GRÜNEN aufseiten der Bevölkerung, die sich gemäss einer Tamedia-Umfrage mit 84% deutlich für ein Verbot der kommerziellen Unterschriftensammlung ausspricht.<sup>2</sup> Die Sammlung von Unterschriften durch kommerzielle Anbieterinnen ist nicht nur aufgrund der hohen Fälschungsquote und unlauteren Methoden fragwürdig, sondern auch hinsichtlich der verstärkten Unausgewogenheit des Initiativ- und Referendumsprozesses - wer mehr Mittel investieren kann, hat massiv bessere Chancen, die benötigten Unterschriften für eine Initiative oder ein Referendum zusammenzubringen. Dies ist insbesondere ein Nachteil für rein zivilgesellschaftliche, bottom-up organisierte Initiativ- und Referendumskomitees. Eine zukunftsfähige Lösung neben einem Verbot stellt für die GRÜNEN die Einführung der elektronischen Unterschriftensammlung dar, wie sie der Bund nun in einem Pilotprojekt genehmigt hat. Mithilfe von E-Collecting können Unterschriftenfälschungen effektiv verhindert werden und Sammlungen für Initiativen und Referenden ohne Misstrauen stattfinden, was wiederum das Vertrauen der Bevölkerung in die direkte Demokratie fördert.

Nachfolgend wird der Entwurf der Bundeskanzlei im Detail betrachtet und die jeweilige Position der GRÜNEN ausgeführt.

# Begrüssenswert: erhöhte Transparenz, Schulungen der Sammler\*innen

Der Entwurf der Bundeskanzlei nimmt einige der Forderungen auf, die die GRÜNEN während des Prozesses eingebracht hatten: So wird im Entwurf festgehalten, dass die kommerziellen Sammler\*innen im öffentlichen Raum eindeutig als solche erkennbar sein müssen, beispielsweise mit Badge oder Logo. Zudem müssen die Unterschriftenlisten rückverfolgbar sein zur jeweiligen Sammelorganisation und die Komitees und Organisationen müssen eine Liste veröffentlichen mit den von ihnen beauftragten kommerziellen Anbieterinnen. Für Sammlungen beauftragt werden dürfen zudem gemäss Kodex nur Organisationen, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind. Diese Massnahmen führen zu einer erhöhten Transparenz für die Stimmbürger\*innen, was das Vertrauen in die direktdemokratischen Prozesse stärkt.

Der Verhaltenskodex sieht ebenfalls vor, dass die kommerziellen Anbieterinnen dafür sorgen, dass ihre Angestellten die Fähigkeiten mitbringen, um die Aufgabe des Unterschriftensammelns einwandfrei zu erfüllen. Dazu müssen die Angestellten u.a. vor der Sammlung an Schulungen teilnehmen. Grundsätzlich ist dies sinnvoll, es bleibt jedoch insgesamt das Problem der Freiwilligkeit des Kodex. Solange dieser nicht verpflichtend ist und keine Aufsichts- und Kontrollfunktion besteht, bleiben die darin enthaltenen Massnahmen wirkungslos.

# Problematisch: Freiwilligkeit des Verhaltenskodex, fehlender Aufsichts- und Kontrollmechanismus

<sup>1</sup> Siehe die am 26. September 2023 vom Nationalrat abgelehnte parlamentarische Initiative Porchet <u>22.471</u> sowie der Fraktionsvorstoss <u>24.445</u>s

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. <u>Tamedia-Artikel</u> vom 25.09.2024. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer Regulierung oder gar einem Verbot des bezahlten Unterschriftensammelns wird auch in einem Artikel in der <u>NZZaS</u> vom 09.08.2025 deutlich, der Studienergebnisse des Zentrums für Demokratie Aarau präsentiert.

Wie bereits im vorangehenden Abschnitt angeführt, sehen die GRÜNEN ein grundlegendes Problem im freiwilligen Charakter des Kodex – insbesondere, da gerade Firmen mit betrügerischen Absichten sich kaum freiwillig verpflichten werden. Doch auch für korrekt agierende Unternehmen besteht durch den höheren Aufwand kein Anreiz, sich dem Kodex anzuschliessen. So wird kein «sozialer Druck» in der Branche aufgebaut für eine freiwillige Verpflichtung. Auch für Parteien, Verbände und NGOs ist der Nutzen gering und liegt hauptsächlich in einem symbolischen Signal an Mitglieder und Bevölkerung.

In der Konsultation wird spezifisch die Frage nach der Aufsichts- und Kontrollfunktion gestellt, die von einer Mehrheit der Teilnehmenden des runden Tischs gefordert, im vorliegenden Entwurf jedoch nicht umgesetzt wurde. Die GRÜNEN sind der Meinung, dass eine solche Aufsichts- und Kontrollfunktion zwingend notwendig ist, auch bei einer freiwilligen Vereinbarung. So kann verhindert werden, dass sich unlautere Firmen mit der Teilnahme am Kodex schmücken, im Hintergrund jedoch mit denselben betrügerischen Methoden agieren wie zuvor. Sollten solche Fälle publik werden, wäre dies ein noch grösserer Schaden an der Demokratie als die bisherigen Vorfälle. Bei einer verpflichtenden Regelung wäre ein Aufsichtsund Kontrollmechanismus eine logische Folge, um die Einhaltung prüfen zu können. Ohne diese Funktion bleibt der Kodex ein gut gemeinter Appell, der ungehört verhallen wird.

# Die Zukunft: Elektronische Unterschriftensammlung

Eine langfristige Lösung, um das Fälschen von Unterschriften zu verhindern ist aus Sicht der GRÜNEN die Einführung der elektronischen Unterschriftensammlung (E-Collecting). Da dabei nur die Person selbst über ihr eigenes Gerät unterschreiben kann, werden Fälschungen effektiv verhindert. Zudem wird die Zugänglichkeit erhöht und die Sammlung auch für kleinere politische Akteur\*innen einfacher und weniger ressourcenintensiv. Die GRÜNEN setzen sich bereits seit Langem für eine Einführung des E-Collecting ein und haben den parlamentarischen und zivilgesellschaftlichen Prozess dazu stark mitgeprägt. Sie begrüssen entsprechend den vom Bundesrat bewilligten Pilotversuch zu E-Collecting und fordern eine rasche Umsetzung des E-Collecting auf nationaler Ebene.

# **Abschliessende Beurteilung**

Dass die Bundeskanzlei den Handlungsbedarf im Bereich bezahlten Unterschriftensammlung erkannt hat, ist für die GRÜNEN ein Schritt in die richtige Richtung. Der Entwurf des Verhaltenskodex in der vorliegenden Form ist ihrer Meinung nach aufgrund seines freiwilligen Charakters allerdings wirkungslos. Es besteht für verantwortungsbewusste Sammler\*innen kein Anreiz, sich dem Kodex anzuschliessen, während inkorrekt agierende Akteur\*innen sich nicht freiwillig beschränken werden. Dieses Problem wird noch verschärft durch den fehlenden Aufsichts- und Kontrollmechanismus. So könnten sich unlautere Firmen zwar dem Kodex unterstellen, jedoch weiterhin mit ihren betrügerischen Methoden arbeiten. Dies könnte unter Umständen der Demokratie noch mehr schaden, als es bisher der Fall war.

Die GRÜNEN setzen sich auf parlamentarischer Ebene für ein Verbot der bezahlten Unterschriftensammlung ein, wie dies auch eine Mehrheit der Bevölkerung fordert. Ein solches garantiert maximale Fairness in den direktdemokratischen Prozessen, da Initiativen und Referenden so nicht gekauft werden können. Um den Unterschriftenfälschungen nachhaltig entgegenzuwirken, befürworten die GRÜNEN zudem die Einführung von E-Collecting. So

kann Betrug effektiv verhindert werden und die politischen Rechte der Bevölkerung werden gestärkt. Dies fördert das Vertrauen in die direkte Demokratie und ihre Instrumente.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

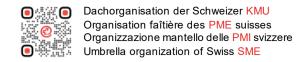
Lisa Mazzone

Präsidentin

Lucie Jakob

Fachsekretärin





Bundeskanzlei Herren Mario Hediger Julien Fiechter

3003 Bern

mario.hediger@bk.admin.ch julien.fiechter@bk.admin.ch

Bern, 5. September 2025 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: Unterschriftenkodex

Sehr geehrter Herr Hediger Sehr geehrter Herr Fiechter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 lädt das Generalsekretariat des EDI ein, sich zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und fakultative Referenden zu äussern. Um die Integrität von Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden zu wahren, hat die Bundeskanzlei verschiedene Massnahmen ergriffen. Eine davon ist die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für die zentralen Akteurinnen und Akteure von Unterschriftensammlungen. Der Verhaltenskodex soll zur Etablierung von Standards und guten Praktiken im Bereich der Unterschriftensammlungen beitragen. Er soll ausserdem die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren stärken, das Risiko von Missbräuchen bei Unterschriftensammlungen senken und die Aufdeckung rechtswidriger oder unlauterer Praktiken begünstigen.

# Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Unterschriftenkodex ab.

Der Schweizerische Gewerbeverband sow begrüsst, dass die Bundeskanzlei Massnahmen ergreifen will, um die Integrität von Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden zu schützen. Er ist jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Kodex wenig geeignet ist, die beabsichtigten Ziele zu erreichen. Der Kodex ist sehr umfangreich und detailliert ausgefallen. Er richtet sich sowohl an die kommerziellen wie auch die privaten Unterschriftensammler und birgt insbesondere für private, nicht gegen Entgelt Unterschriften sammelnde Organisationen zu überfordern. Der Kreis der Adressatinnen und Adressaten ist nach Auffassung des sow zu weit gefasst. Wenn schon, sollte sich der Kodex auf kommerzielle Organisationen ausrichten.



# Freundliche Grüsse

# Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer

Dieter Kläy stv. Direktor, Ressortleiter Direktor

Dik llay



Die Schweizerische Bundeskanzlei Gurtengasse 5 3011 Bern

per Mail an: <a href="mailto:spr@bk.admin.ch">spr@bk.admin.ch</a>

Bern, 03. September 2025

# Öffentliche Konsultation zum Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen

## Sehr geehrte Damen und Herren

Die Volksinitiative und das Referendum sind zentrale Pfeiler der Schweizer Demokratie. Sie funktionieren nur, wenn die Bevölkerung den Prozessen vertraut. Dieses Vertrauen entsteht durch transparente, ehrliche und niederschwellige Unterschriftensammlungen, die traditionell stark vom freiwilligen Engagement getragen sind. Heute verändern digitale Kanäle und kommerzielle Anbieter das Umfeld der Sammelaktivitäten. Missbräuche, wie gefälschte Unterschriften, gefährden das Vertrauen in die direkte Demokratie und müssen deshalb möglichst verhindert werden. Aus Sicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird dieses Ziel mit dem neuen Verhaltenskodex Unterschriftensammlungen nicht erreicht.

Gleichzeitig ist entscheidend, dass Massnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens und zur Unterbindung von Betrug durch kommerzielle Anbieter den zentralen Prozess der direkten Demokratie nicht gefährden, indem neue Hürden für ehrliche Sammlerinnen und Sammler geschaffen werden. Der Zugang zur Unterschriftensammlung muss für alle in der Schweiz lebenden Personen so niederschwellig wie möglich bleiben. Eine Einschränkung der politischen Akteure aufgrund weniger betrügerischer kommerzieller Anbieter ist dringend zu verhindern.

Der SGB hat am Runden Tisch der Bundeskanzlei teilgenommen, aus dem der vorgeschlagene Verhaltenskodex hervorgegangen ist. Der resultierende Verhaltenskodex löst die Probleme des Unterschriftenbetrugs durch kommerzielle Anbieter jedoch nicht. Er enthält zwar einige Punkte, an die sich betrügerische Sammelfirmen angeblich halten sollen. So sieht etwa Punkt 3.3.4 (Schulung) vor, dass kommerzielle Anbieter ihre Sammlerinnen und Sammler angemessen ausbilden. Betrügerische Anbieter müssen sich daran aber nicht halten und können auch nicht kontrolliert werden.

Ebenso ist Punkt 3.3.5 (Entschädigung) problematisch. Zwar wird dort festgehalten, dass erfolgsabhängige Modelle nicht vorgesehen seien, gleichzeitig werden Bonuszahlungen aber ausdrücklich als probates Mittel erwähnt. Erfolgsabhängige Bonuszahlungen sind jedoch kaum von der heutigen problematischen Praxis kommerzieller Anbieter zu unterscheiden.

Der Verhaltenskodex sieht laut Bundeskanzlei generell keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion vor. Er suggeriert somit eine Lösung für das Problem, ohne tatsächlich etwas dagegen zu bewirken.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

# SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Präsident

Urban Hodel

CO-Leitung Kommunikation



Schweizerische Bundeskanzlei Sektion Politische Rechte 3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:

spr@bk.admin.ch

5. September 2025

Stellungnahme von economiesuisse zum Entwurf eines Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung bedanken wir uns und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

#### Zusammenfassung

Die direkte Demokratie ist ein Fundament der Schweiz und sichert Stabilität, Mitsprache und Kompromissfähigkeit. Damit sie langfristig funktioniert, müssen Verfahren integer und fair bleiben. Es ist zu begrüssen, dass die Unterschriftensammlung verbessert, kommerzielle Sammelaktivitäten jedoch nicht grundsätzlich verboten werden. Ein solches Verbot würde unlösbare Abgrenzungsfragen aufwerfen, das Vertrauen in das System schwächen und insbesondere für kleinere Akteure ohne professionelle Kampagnenstrukturen die Hürden zur Nutzung direktdemokratischer Instrumente massiv erhöhen. Der neue Verhaltenskodex mit Regeln zu Transparenz, Datenschutz, Schulungen und einer Meldeplattform ist insofern ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht aus.

Wesentlich ist, dass technologische Entwicklungen die verfassungsrechtlichen Instrumente nicht aushöhlen. Es braucht strengere Regeln und flankierende Massnahmen, damit die direkte Demokratie nicht überstrapaziert wird und ihre Rolle als verantwortungsvolles Korrekturelement auch künftig erfüllen kann.

Stellungnahme von economiesuisse zum Entwurf eines Verhaltenskodex für Unterschriftens ammlungen

#### 1 Bedeutung des Kodex aus Sicht der Gesamtwirtschaft

Die direkte Demokratie ist ein wesentliches konstitutives Element der Schweiz. Sie schafft politische Stabilität, ermöglicht breite Mitsprache und reduziert Reformblockaden. Damit diese Funktion langfristig erfüllt bleibt, ist es zentral, dass die Verfahren integer, nachvollziehbar und fair ablaufen.

# **Historischer Hintergrund**

Nach der Gründung des Bundesstaates 1848 suchte die Eidgenossenschaft nach Mechanismen, um einerseits den neuen Zentralstaat zu stärken und andererseits die Vielfalt der Kantone und Konfessionen einzubinden. Zwei Meilensteine prägten diese Entwicklung:

- 1874 Fakultatives Referendum: Eingeführt als Reaktion auf die Sorge konservativer Minderheiten vor einer allzu dominanten Bundesmehrheit. Das fakultative Referendum erlaubt es seither, Parlamentsgesetze mit 50'000 Unterschriften innert 100 Tagen zur Volksabstimmung zu bringen. Es wirkt als Vetoinstrument und zwingt das Parlament zu breit abgestützten Lösungen.
- 1891 Volksinitiative: Entstanden aus dem Bedürfnis der Arbeiter- und Bauernbewegung, eigene Reformanliegen auf Bundesebene einzubringen. Mit 100'000 Unterschriften innert 18 Monaten kann jede Gruppe eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen. Die Initiative bietet eine Ventilfunktion und stärkt die Innovationsfähigkeit des Systems.

Diese Instrumente wurden als Kompromiss geschaffen: Sie garantieren Mitsprache, ohne den Staat zu lähmen. Die Schwellenwerte wurden seinerzeit bewusst so gesetzt, dass sie von breiten Bündnissen, jedoch nicht von Einzelinteressen, erreicht werden können.

#### Verfassungsrechtliche Verankerung und Schwellenwerte

- Art. 138–142 BV regeln Initiative und Referendum. Die doppelte Mehrheit (Volk und Stände) bei Verfassungsänderungen sichert, dass weder kleine Kantone noch die Gesamtheit der Stimmbürger übergangen werden.
- Die Signaturenschwellen von 50 000 bzw. 100 000 wurden mehrfach bestätigt, zuletzt 1977 und 2019. Sie liegen heute bei rund 0,9 % bzw. 1,8 % der Stimmberechtigten ein Verhältnis, das international einmalig tief ist.

Diese Schwellen sollten eine "Inflation" von Vorlagen vermeiden. Es ist aber offenkundig, dass es heute mit geringerem Aufwand als zu Zeiten ihrer Einführung möglich ist, dass ein Anliegen vors Volk gelangt. Gerade Hinweise auf systematisch zu kaufende Unterschriften beschädigen das Vertrauen in das System. Vor diesem Hintergrund erachten wir die vorgeschlagenen Massnahmen und Verhaltensregeln als unumgänglich, aber letztlich zu wenig weitgehend. Wir begrüssen die folgenden Punkte ausdrücklich:

- **Verhaltensregeln zu Fairness und Transparenz** bei Sammelaktionen (z. B. Erkennbarkeit der Organisation, korrekte Angaben zur Vorlage)
- Datenschutzanforderungen für professionelle Anbieter
- Pflichten zur Schulung des Sammelpersonals, insbesondere im Hinblick auf korrektes Auftreten und gesetzliche Grundlagen

Stellungnahme von economiesuisse zum Entwurf eines Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen

 Schaffung einer Meldeplattform bei der Bundeskanzlei, um Missstände niederschwellig und koordiniert zu erfassen.

Diese Standards entsprechen legitimen Erwartungen an die Integrität politischer Verfahren und sind aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

Auch begrüsst die Wirtschaft übergeordnet den Ansatz, die kommerzielle Unterschriftensammlung zu verbessern, aber nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Denn ein Verbot würde

- zu kaum lösbaren Abgrenzungsfragen führen und das Risiko bergen, dass die Transparenz und Vertrauenswürdigkeit des Systems geschwächt, statt gestärkt werden.
- die Hemmschwelle für Einzelpersonen oder kleinere Organisationen ohne professionelle Kampagnenstrukturen massiv erhöhen, sich direktdemokratisch zu engagieren – was dem Sinn und Zweck direktdemokratischer Instrumente widerspricht. Kritische Punkte im Kodex aus wirtschaftlicher Perspektive.

Trotz der positiven Ansätze enthält der Kodex damit aber auch Regelungen, die aus Sicht der Wirtschaft zu kurz greifen oder strukturelle Risiken nicht entschärfen:

## Digitalisierung und Schwellenwerte

- Der Kodex thematisiert zu Recht die neuen Herausforderungen durch digitale Mobilisierung. Damit sinken die faktischen Hürden für das Zustandekommen von Referenden und Initiativen noch weiter.
- Dies kann zu einem digitalen Graben in der Bevölkerung führen. Zudem kann dies die direkte Demokratie zwar weiter beleben, aber auch überfordernd machen, wenn das Volk
  über zu viele und zu detaillierte Vorlagen abstimmen muss, insb. bei Referenden.
- Die wirtschaftliche Folge ist ein potenzieller Anstieg an Urnengängen mit Mehrkosten, geringerer Deliberation und erhöhter Unsicherheit für Unternehmen.
- Die demokratiepolitische Folge ist, dass die als Korrekturelement vorgesehenen direktdemokratischen Instrumente niederschwelliger zugänglich sind und dadurch das Risiko zunimmt, dass diese intensiver und ohne gesamtpolitisch klar manifestiertes Bedürfnis ergriffen werden.

## Forderung:

Der Kodex sollte zwingend auf die Notwendigkeit hinweisen, dass Digitalisierung mit flankierenden Massnahmen (z. B. Transparenz über Herkunft und Anzahl digital gesammelter Unterschriften) begleitet werden muss.

# 2 Schlussfolgerung

Der Verhaltenskodex für Unterschriftensammlungen ist ein wichtiger, wenn auch lediglich erster Schritt zur Sicherung der Legitimität direktdemokratischer Verfahren. Die Wirtschaft anerkennt das Bemühen, faire und transparente Spielregeln für alle Beteiligten zu schaffen.

Damit der Kodex wirksam ist und das Vertrauen in die politischen Rechte stärkt, braucht es jedoch **eine** bewusste Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die demokratischen Schwellenwerte und die Bereitschaft, hier auch eine grundsätzliche Diskussion darüber zu führen, dass

#### Seite 4

Stellungnahme von economiesuisse zum Entwurf eines Verhaltenskodex für Unterschriftens ammlungen

eine von der Diskussion der Schwellen losgelöste Digitalisierung zu demokratiepolitischen Herausforderungen führen und das bestehende System beschädigen kann.

Die Schweizer Wirtschaft ist bereit, die Diskussion konstruktiv mitzugehen – unter der Prämisse, dass demokratische Grundrechte gewahrt bleiben und die Instrumente verantwortungsvoll, nicht instrumentalisierend genutzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle Leiter Standortpolitik

Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog

Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches

# Stellungname Devcom Agency Sàrl

Bonjour,

Merci pour le document et votre rappel, voici notre avis.

Nous partageons les propositions liées aux mesures communes : la protection des données doit être garantie, les méthodes de récolte doivent rester respectueuses et équitables dans l'espace public, la collaboration entre acteurs et avec la Chancellerie est nécessaire, et l'envoi rapide des listes aux autorités pour vérification nous paraît essentiel. Il nous semble également logique que les comités assument la responsabilité des signatures récoltées, qu'ils mandatent uniquement des prestataires respectant les bonnes pratiques, et qu'ils publient la liste de ces prestataires.

Pour les prestataires commerciaux, nous sommes favorables à ce que la récolte ne soit effectuée que sur mandat officiel, à ce que les récolteurs soient formés correctement et clairement identifiables, et à ce qu'une traçabilité rigoureuse soit assurée (noms, dates). La question de la rémunération reste cependant problématique : un modèle basé uniquement sur l'heure, la journée ou le mois n'est pas applicable dans l'état actuel, car les entreprises sont elles-mêmes rémunérées à la signature. Les tarifs varient beaucoup selon les initiatives et les mandats peuvent s'interrompre à tout moment, ce qui rend impossible la mise en placed'une rémunération uniquement au temps de travail.

Du côté des autorités, nous soutenons l'idée de contrôles rigoureux et d'une meilleure formation du personnel, ainsi que la liste des acteurs aptes à la récolte. Concernant la plateforme centralisée de signalement des irrégularités, il nous paraît important qu'elle soit également ouverte aux entreprises, afin qu'elles puissent, elles aussi, déclarer les fraudes constatées sur le terrain.

En résumé, nous sommes favorables à une régularisation du domaine et à la mise en place d'un cadre clair. Nous appliquons déjà une grande partie de ces mesures depuis le début de notre activité : nos collaborateurs portent des badges, chaque feuille de signatures comporte les initiales du récolteur, et nos équipes sont formées à la fois sur le contenu de l'initiative et sur les méthodes de récolte. La seule réserve que nous exprimons concerne le mode de rémunération, qui ne peut pas, dans les conditions actuelles, être basé uniquement sur le temps travaillé.

Cordialement,

Hasnaoui Nordine Directeur +41 79 101 46 35 www.devcom.ch



# Retour sur le code de conduite de la récolte de signature

- 1. Organe de contrôle (fonction et composition possibles)
- 2. Standards de qualité
- 3. Exemples concrets de bonne pratique / Fair play
- 4. Suivi et communication entre acteurs
- 5. Cadre contractuel (propositions)
- 6. Cercle vertueux : Comités Structure de récolte Citoyens
- 7. Rémunération
- 8. Plateforme de signalisation centralisée
- 9. Observations générales et conclusion

# **Préambule**

Le projet de code de conduite de la Chancellerie fédérale constitue une avancée utile pour consolider l'intégrité des récoltes de signatures dans notre démocratie directe. La consultation en cours invite d'ailleurs à se prononcer sur l'opportunité d'une fonction de surveillance/contrôle, absente en l'état faute de base légale spécifique.

Notre positionnement reste fondamentalement le même. Instaurer de nouveaux standards de qualité et mieux encadrer la pratique de la récolte de signature à toujours fait partie intégrante de notre ADN.

Les observations suivantes découlent de nombreuses années de pratique, du retour de centaines de citoyens et de la conviction profonde qu'il existe une belle manière de faire les choses, tout en respectant les efforts de tous les acteurs de la chaine.

# 1) Organe de contrôle : fonction et composition possibles

Nous soutenons la mise en place, par voie d'autorégulation renforcée, d'un organe indépendant de contrôle chargé d'auditer la mise en œuvre du code par les comités, organisations et prestataires. Sa mission serait double : d'une part, homologuer les acteurs qui respectent les standards (formation, identification, traçabilité, protection des données) ; d'autre part, instruire les signalements issus de la plateforme centralisée et publier un état annuel de conformité, incluant le registre des adhérents au code. Ces fonctions prolongent les dispositifs prévus par le projet (registre public, rapport annuel, plateforme de signalement) et comblent l'actuelle lacune de surveillance pointée dans la recommandation.

À titre d'illustration, certaines campagnes ont déjà institué des modalités contractuelles plus rigoureuses impliquant la gestion contrôlée d'un budget de campagne injecté au compte-goutte, au fil des résultats.

# 2) Standards de qualité

Conformément à la charte éthique d'Helvète Initiative Association, les standards de qualité reposent d'abord sur l'identification et la transparence du dispositif de récolte : les volontaires portent un badge et indiquent clairement qu'ils sont rémunérés, par qui ils sont mandatés et pour quelles raisons ils défendent la cause, tandis que les comités fournissent, lorsque c'est possible, un matériel distinctif (stands, visuels) permettant de différencier sans équivoque les équipes sur le terrain. La structure mandatée revêt la forme d'une association ou d'une fondation à but non lucratif, agit

sous l'empire d'une charte publique et accepte d'être supervisée par un organe de contrôle de la qualité des prestations. Les récolteurs deviennent membres de la structure et signent un contrat, puis ne prennent contact avec les citoyens qu'après une formation préalable couvrant le dialogue, le fonctionnement des droits politiques en Suisse, le contenu de la requête et les valeurs défendues, de sorte à garantir la cohérence entre le message porté et les principes de l'initiative comme de l'association. La qualité de l'information délivrée en rue fait l'objet de contrôles réguliers (client mystère, présence impromptue d'un membre du comité, révision des scripts), afin d'exclure toute forme de pression et de préserver l'exigence d'une information loyale « du citoyen pour le citoyen », gage d'authenticité des signatures et de confiance publique.

Les structures mandatées évitent également d'imposer des « quotas » minimum de signature et / ou de stigmatiser la sous-performance, afin de ne pas pousser le récolteur à la fraude. Elle se doivent de recruter plus de volontaire et / ou de mettre en place des solutions pour compenser ce fait avec l'aide des comités.

# 3) Exemples concrets de bonne pratique / Fair-play

Une récolte conforme suppose des méthodes rigoureuses et loyales : information claire au citoyen sur l'objet, le portage et le contexte de la récolte ; remplissage lisible et complet des champs ; vérification du droit de vote ; scripts de présentation qui exposent les arguments sans pression ; respect des lieux publics et des autres équipes, bénévoles compris. Une certaine diligence et un respect de la bienséance devrait être respecté entre acteur de la démocratie directe, même si pour certains i il s'agit uniquement d'un service commercial, car pour d'autres, il est question de leurs valeurs, de leurs idées ou d'améliorer la société.

# 4) Suivi et communication entre acteurs

Nous proposons d'instituer des réunions régulières entre comités, structures de récolte et, le cas échéant, autorités compétentes, afin de partager de manière constructive les informations opérationnelles, d'anticiper les difficultés et de traiter rapidement les incidents. Ces rencontres, tenues à intervalles fixes et consignées par des procès-verbaux, s'articulent autour d'un organe de médiation neutre, mandaté pour recevoir les alertes, faciliter la conciliation et proposer des solutions équitables en cas de concurrence déloyale ou de conflit (emprise sur l'espace public, heurts entre équipes, débauchage de bénévoles, stratégies agressives). La médiation intervient sans préjudice des voies légales, dans un cadre confidentiel, avec des

délais raccourcis et des recommandations motivées, susceptibles d'être rendues obligatoires par clause contractuelle si les parties en conviennent. Ce dispositif préventif et curatif renforce la confiance entre acteurs, stabilise les conditions de la récolte et garantit, en pratique, un environnement de fair-play compatible avec les exigences du droit politique.

# 5) Cadre contractuel

Afin d'aligner la pratique avec le code, les mandats devraient systématiquement prévoir : obligation de moyens renforcée (équipes formées, planification, briefings), périmètre territorial et canaux autorisés, formalisation des autorisations et de la formation initiale au droit politique et au contenu de la requête, port du badge et traçabilité sur les feuilles, protection des données, reporting chiffré (dont taux de nulles), interdiction de sous-traitance de la récolte, modalités de rémunération conformes (voir point 7), ainsi que la responsabilité calibrée à l'art. 398 CO. Ces éléments se retrouvent déjà pour partie dans nos modèles et dans le projet du code de conduite. Autoriser / encourager les références au code de conduite dans les contrats pourrait également renforcer la crédibilité des acteurs respectueux du code, tout comme la « validation » de leurs modèles contractuels par ce dernier.

# 6) Cercle vertueux : Comités – Structure de récolte – Citoyens

Le cercle vertueux repose sur une articulation simple : le comité sélectionne une association en adéquation avec les valeurs du texte et lui fournit les moyens de défendre la cause ; la structure mandatée sensibilise correctement le public et organise des événements socio-culturels en libre accès (stands, journées citoyennes) où l'information est délivrée clairement ; les citoyens, mieux informés et accueillis dans un cadre convivial, soutiennent librement par leur signature. Ce dispositif crée une coopération stable entre donneur d'ordre, exécutant et population, améliore la redistribution des fonds vers le terrain et facilite l'atteinte des objectifs fixés par la Confédération.

Cette synergie est portée par la philosophie des **3 D** — démocratie, dialogue, démarche — qui structure à la fois le contenu (explication civique, débat) et le canal (présence en rue, événements), garantissant une récolte lisible, loyale et ancrée dans l'intérêt général.

# 7) Rémunération

À moyen terme, il est pertinent de déplacer le débat vers le financement des structures elles-mêmes.

Pour un opérateur expérimenté, le calcul du prix de revient brut par signature valable est une opération courante : on additionne coûts fixes (formation, encadrement, autorisations, logistique, assurance, supports) et coûts variables (temps de présence, déplacements, consommables), puis on rapporte l'ensemble aux signatures effectivement validées après attestation. Ce ratio, nourri par l'historique de campagne et des hypothèses prudentes, permet d'anticiper l'aléa opérationnel sans le faire porter au seul comité.

En conséquence, il convient de revoir la manière de payer les structures en leur allouant de véritables budgets de campagne, assortis d'avances et de provisions lorsque les frais l'exigent. Concrètement, le mandat peut prévoir un forfait de pilotage couvrant les coûts fixes incompressibles (onboarding, formation, management de terrain, matériel et stands) financé par une avance initiale puis des provisions périodiques régularisées sur reddition de comptes (CO 400) et remboursement des dépenses nécessaires (CO 402). Les composantes variables restent alignées via la rémunération à la signature valable pour les récolteurs, tandis que la structure est sécurisée sur ses charges de base, sous contrôle d'un reporting régulier. L'ensemble demeure un mandat (CO 394 ss) avec faculté de résiliation (CO 404), et peut, pour la transparence, être adossé à un tiers payeur.

Ce changement permettrait de mettre en place d'autres modalités de rémunération des récolteurs, sans porter atteinte à l'intégrité de la campagne ni à celle des structures de récolte.

# 8) Plateforme de signalisation centralisée

Nous soutenons la plateforme fédérale de signalement, accessible aux autorités, comités, organisations et au public, reliée au site officiel des initiatives/référendums et dont l'URL peut figurer sur les listes. Les signalements, y compris anonymisés, doivent donner lieu à un examen formalisé, avec notification des suites et dénonciation des cas avérés de falsification. L'organe de contrôle proposé pourrait, par convention, co-instruire les cas relevant du code (éthique, fair-play, traçabilité) et transmettre ceux qui sont pénaux.

# 9) Observations générales et conclusion

Le code de conduite assume une fonction pédagogique et normalisatrice, il fixe une barre commune sur la protection des données, l'équité, l'identification, la traçabilité et la formation, en s'appuyant sur des mécanismes publics clairs.

Sa structure actuelle nous laisse penser que son efficacité tiendra à deux conditions : l'alignement contractuel et opérationnel des campagnes et l'émergence d'une capacité de contrôle crédible, même par autorégulation.

Des chartes et contrats déjà en vigueur démontrent la faisabilité de ces exigences dans les opérations quotidiennes.

En conséquence, nous adhérons au code, en espérant un travail approfondi des pratiques de rémunération et une réflexion concernant la création d'un organe de contrôle sectoriel.

Nous invitons la Chancellerie à retenir une phase pilote d'un an, associant les acteurs volontaires, pour tester conjointement l'homologation, l'articulation avec la plateforme de signalement et le rapportage annuel, puis à en tirer les ajustements nécessaires.

En vous remercian d'avoir pacouru ces quelques lignes,

Johann D. Krieg

Fondateur – Helvète Initiative Association

- Au-